

24-E-218

Erkenntnisse

des

Verwaltungs-Gerichtshofes

vom

2. Jänner bis 31. December 1895.

---

Grundsätze

aus der

staatlichen und autonomen Verwaltungsrechtspflege  
in gedrängtem Auszuge.

---

Mit einem chronologischen und einem alphabetischen Materien-Index.

---

Dritte Abtheilung  
der Taschen-Ausgabe der Reichsgesetze.

---

Prag.

Verlag von Höfer & Klouček.

1897.

813-3-42

## Chronologischer Index

der

## Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes

vom 2. Jänner bis 31. December 1895.

|  | Seite |
|--|-------|
| 2. Jänner 1895. Erf. über Ertheilung des Turnunterrichtes als nicht obligaten Gegenstandes und Remuneration dafür . . . . .  | 1     |
| 3. Jänner 1895. Erf. betr. die Unterjagung der Weiterbenützung einer in bau- und sanitätspolizeilicher Beziehung als Arbeitslocale nicht geeigneten Betriebsstätte durch Aufnahme einer bezüglichen Beschränkung in den Gewerbeschein . . . . .  | 2     |
| 5. Jänner 1895. Erf. über Annullierung eines das Interesse der Grundbesitzer schädigenden Jagdpachtvertrages . . . . .   | 4     |
| 10. Jänner 1895. Erf. betr. die Entschädigung für die über behördl. Auftrag behufs Tilgung der Lungenseuche getödteten Kinder nur in beschränktem Maße . . . . .   | 5     |
| 10. Jänner 1895. Erf. über die in Absicht auf die Erhebung des Haus- und Gutsbedarfes einer nutzungsberechtigten Realität notwendige Feststellung ihrer Bewirtschaftungsweise  | 7     |
| 11. Jänner 1895. Erf. über die Competenz im Streite zwischen der Gemeinde und dem Parcellierungserwerber über die Frage, welche Grundfläche unentgeltlich abzutreten sei und welche eventuell für Gassenzwecke expropriiert werden müsse . . . . .   | 9     |
| 11. Jänner 1895. Erf. über die Concessionierung eines Realüberfuhrsrechtes . . . . .   | 10    |
| 14. Jänner 1895. Erf. über Bemessung der Erwerbsteuer eines anheimgesagten und sogleich im selben Semester wieder angemeldeten, weder im Umfange noch in der Ertragsfähigkeit geänderten Sägebetriebes; Verfahren und Steuerlag . . . . .  | 11    |
| 15. Jänner 1895. Erf. betr. die Wiederevorschreibung einer zuvor bereits gelöschten Erwerbsteuer; Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880 . . . . .   | 13    |
| 15. Jänner 1895. Erf. über die Voraussetzungen für die Vorname einer Parification und Verfahren hiebei . . . . .   | 15    |
| 16. Jänner 1895. Erf. über die Voraussetzungen der beschränkten Entschädigung für die wegen Tilgung der Lungenseuche getödteten Kinder; Nachweis, daß die den Verdacht der Lungenseuche charakterisirenden Krankheitserscheinungen vor dem Tage der Anzeige-Erstattung wahrgenommen wurden; wann die Anzeige als vorchriftsmäßig erstattet anzusehen ist . . . . . | 17    |
| 16. Jänner 1895. Erf.: Die Annahme der Unterlassung der rechtzeitigigen Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche   |       |

α\*

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA  
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP

STARÝ FOND

c. inv. 027688

- oder über den Verdacht ihres Bestandes als Voraussetzung der nur beschränkten Entschädigung für die zur Tilgung der Suche getödteten Rinder ist vorerst an die zweifelloste Feststellung des Beginnes der Erkrankung und des gleichzeitigen Auftretens aller charakteristischen, auch dem Laien wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen geknüpft . . . . . 21
21. **Jänner 1895.** Erf. betr. die maßgebenden Momente für die Einreihung einer aus mehreren Orten bestehenden Gemeinde in die II. Classe des Fleischsteuer-Tarifes. — Zum Begriffe „Landgemeinde“ nach den Bestimmungen dieses Tarifes . . . . . 25
22. **Jänner 1895.** Erf. betr. die Befreiung von der Besteuerung solcher von einer Sparcasse in der Fassung ausgewiesenen Darlehenszinsen, welche thatsächlich aus den, wenngleich statutenmäßig nicht zulässigen, an erwerbsthätigste Gewerbetreibende gegebenen Wechselarhen herrühren . . . . . 28
23. **Jänner 1895.** Erf. zur Frage der Competenz betr. die Bestimmung von Marktstandplätzen für die Abhaltung der Viehmärkte . . . . . 30
23. **Jänner 1895.** Erf. betr. die Vornahme der commissionellen Verhandlung über ein Bauproject in Fällen, in welchen schon im vorhinem die Unzulässigkeit des Bauprojectes feststeht . . . . . 33
6. **Februar 1895.** Erf., ob die wenngleich kein eigenes Vermögen besitzenden minderjährigen Kinder vermöglicher Eltern als arm in Absicht auf Erlangung der Stempel- und Gebührenfreiheit in einem Rechtsstreite angesehen werden können . . . . . 35
6. **Februar 1895.** Erf. über Rechte und Lasten des Patrons . . . . . 37
9. **Februar 1895.** Erf. zum Begriffe „Lehrling“ im Sinne der Gewerbeordnung, über den Anspruch des Lehrlings auf die für den Erkrankungsfall festgesetzten Leistungen seitens der Genossenschafts-Krankencasse . . . . . 40
11. **Februar 1895.** Erf. betr. Gesuche von Vereinen um Bewilligung öffentlicher Aufzüge und die im Vereinsgesetze für Anzeigen der Vereinsversammlungen vorgesehene Gebührenfreiheit . . . . . 42
12. **Februar 1895.** Erf. zur Frage der abgeforderten Erwerbsteuerung mehrerer von derselben Person an einem Orte betriebener verschiedenartiger Gewerbe außerhalb Wiens und der Provinzialhauptstädte . . . . . 44
13. **Februar 1895.** Erf. betr. „Abtheilung auf Bauplätze“ und Zulässigkeit der Aufnahme von Vorbehalten in den Bauconsens . . . . . 47
13. **Februar 1895.** Erf. über die Voraussetzung für die Sperrung eines Hausbrunnens behufs Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung . . . . . 50
15. **Februar 1895.** Erf. betr. die Entscheidung über die Statthaftigkeit oder Nicht-Statthaftigkeit von Betriebseinrichtungen bestehender Tramway-Anlagen . . . . . 51

15. **Februar 1895.** Erf. über die Berechtigung, bezw. Verpflichtung der Staatsbehörde, in den Consens einer Tramwayanlage auch solche Bedingungen aufzunehmen, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind, sondern den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gemeinde als Eigentümerin des für die Anlage benötigten Straßengrundes und der Tramwayunternehmung zu bilden haben . . . . . 54
21. **Februar 1895.** Erf. betr. die Berechtigung der politischen Behörden, eine dem Charakter eines Friedhofs als Cultusanstalt widersprechende Art und Weise der Ausübung von Nutzungsrechten am Friedhofsgrunde zu untersagen . . . . . 57
22. **Februar 1895.** Erf. über die maßgebenden Momente für den confessionellen Charakter eines Friedhofes . . . . . 59
7. **März 1895.** Erf. betr. die gesetzliche Voraussetzung für die Bemessung eines Conservierungspauschales . . . . . 61
7. **März 1895.** Erf. betr. den Widerspruch einer Partei gegen die Vorschreibung eines Straßen-Conservierungspauschales und neuerliche Feststellung des Thabestandes . . . . . 62
15. **März 1895.** Erf. über die Ansräumung eines öffentlichen Weges . . . . . 63
19. **März 1895.** Erf. betr. Stempelfreiheit der im Grundbuchs-Nichtigstellungsverfahren eingebrachten „Recurse“ behufs Fristerstreckung zur Überreichung der Klage . . . . . 65
23. **März 1895.** Erf. betr. eine Frage der Kostenbefreiung für Bauberstellungen an katholischen Kirchen- und Pfarrhofgebäuden, bei welcher sich die katholischen Mitglieder der Ortsgemeinde einerseits und die evangelischen Gemeindeglieder andererseits als Parteien gegenüberstehen . . . . . 66
26. **März 1895.** Erf. über die Folgen der Unterlassung der Beziehung der ihre Angehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde besitzenden katholischen Ortsinsassen zur Concurrenzverhandlung über die Beitragsleistung für Kirchen- und Pfarrgebäude . . . . . 68
8. **April 1895.** Erf. betr. „Anweisungen“ oder „Cheques“ im Sinne des Gebäurengesetzes . . . . . 70
17. **April 1895.** Erf. betr. die der Cultusverwaltung zustehende Berechtigung, den den Ertragsüberschüssen entsprechenden Theil eines kirchlichen Stammvermögens anderen als den bewidmeten Zwecken zuzuwenden, sowie dieselbe Verfügung in Betreff der für diese Zwecke nicht benötigten Rentenüberschüsse zu treffen . . . . . 73
17. **April 1895.** Erf. betr. die Concurrenzpflicht des Patrons für Hand- und Spanndienste bei Pfarrbauten auf Grund des das Patronat begründenden Erections-Instrumentes. — Zur Frage der Verjährung von Leistungen aus dem Titel des Patronates . . . . . 76
19. **April 1895.** Erf. über die Frage, ob Gemeindevermögen oder Gemeindegut, dann zur Frage der Nutzungsanteile an Grundstücken, welche nach Wirksamkeit der Gemeinde-

- ordnung durch einen Regulierungsvergleich als „Gemeindegut“ in das Eigenthum der Gemeinde übergegangen sind . . . 80
19. **April 1895.** Erf. betr. Vereinbarungen anlässlich der Errichtung einer Seelsorgestation zwischen den Eingepfarrten und dem Patron der Kirche als privatrechtlichen Titel . . . 82
1. **Mai 1895.** Erf. ob zu den Theilhabern der ehemaligen Steuergelbfonde auch die Besitzer von Musicalrealitäten und im Falle der Zertheilung der letzteren auch die Erwerber der Trennküsse gehören . . . 87
10. **Mai 1895.** Erf. betr. die Wahl des Namens einer zu Heilzwecken benutzten Quelle — eines Gesundbrunnens . . . 88
11. **Mai 1895.** Erf. betr. die Verpflegung eines schulpflichtigen vermögenslosen Waisenkindes gegen Entgelt und Entrichtung des für dieses Kind entfallenden Schulgebüdes . . . 89
17. **Mai 1895.** Erf. über die Berechnung der zur Einbringung von Verurtheilungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses bestimmten 14tägigen Fallfrist. Zur Frage der Verpfichtung der autonomen Behörden zur Ertheilung von Abschriften der im Administrativverfahren aufgenommenen Erhebungsacten an die Parteien . . . 90
17. **Mai 1895.** Erf. betr. die Ausschließung eines zum bestellen und beedeten Jagdschützpersonale gehörigen, mit dem Jagdcertificate betheilten Organes von der Licitation einer gewissenhaftlichen Jagdbarkeit aus dem Grunde des Nichtbestehens eines Waffenpasses . . . 92
4. **Juni 1895.** Erf. über Nichterledigung eines im Administrativverfahren eingebrachten Recurses und Nichtzustellung einer im Verfahren erfolgten Entscheidung . . . 93
5. **Juni 1895.** Erf. über Ärztekammerwahl-Angelegenheiten . . . 95
10. **Juni 1895.** Erf. betr. die Zeitungsbeitlagengebühr . . . 98
12. **Juni 1895.** Erf. über Ausmittlung des Hofraumes bei Neubauten mit Rücksicht auf den Nachbargrund und Nachbarhofraum; Verweigerung des Bauconsenses für ein Stallgebäude wegen Belästigung der Nachbarschaft durch Stalldunst und Rauch . . . 100
20. **Juni 1895.** Erf. über gewerbsbehördliche Genehmigung zur Einrichtung einer Dampfmühle und zum Betriebe einer Schwarzbiobäckerei . . . 102
21. **Juni 1895.** Erf. über die Hinzufügung des Titels „Architekt“ zur Bezeichnung „Stadtbaumeister“ . . . 103
1. **Juli 1895.** Erf. über die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Neubauten mit Arbeiterwohnungen . . . 104
10. **Juli 1895.** Erf. zur Frage der Einhaltung der Sonntagsruhe und der Ruhepausen bei der Lederfabrication (Gerberei) . . . 106
16. **September 1895.** Erf. zum Verfahren in Absicht auf die Beseitigung einer von der Baubehörde aus öffentlichen Rücksichten beanstandeten Kelleröffnung im Trottoir . . . 109

8. **October 1895.** Erf. betr. formelle gesetzliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ertheilung des Benützungsbzw. Bewohnungsconsenses; Erfordernisse eines ordnungsmäßigen Verfahrens über Baugesuche . . . 111
15. **October 1895.** Erf. über Gebührenbehandlung der sog. Offerten (Abschlüsse über Schotterlieferungen) . . . 113
16. **October 1895.** Erf. über Feststellung des Umfanges der Gewerberechte der Tischler und Schlosser hinsichtlich der Mitwirkung bei Neubauten . . . 115
17. **October 1895.** Erf. über das Recht der Straßenpolizei auf sofortige Beseitigung eines eigenmächtig geschaffenen Verkehrshindernisses . . . 120
20. **October 1895.** Erf. über die Ausschließung einzelner Cultursgattungen von der Theilnahme an dem Jagdpachtzuschillinge einer Ortschaft . . . 122
7. **November 1895.** Erf. über die Voraussetzungen für die Annahme des consenslosen Bestandes von Bauobjecten, bezw. für die Gesetzmäßigkeit eines Demolierungsauftrages . . . 124
8. **November 1895.** Erf. betr. Siftierung eines Baues auf Grund constatirter consensloser Änderungen des Bauprojectes . . . 126
13. **November 1895.** Erf. betr. die Effectenumsatzsteuer bei dem Umtausche größerer Appoints in kleinere der gleichen Kategorie von Effecten . . . 128
21. **November 1895.** Erf. über Voraussetzungen für die Mautbefreiung der Düngersuhren der Bewohner der Nachbarorte eines Mautortes . . . 131
22. **November 1895.** Erf. über Jagdpacht-Bedingnisse, welche dahin gehen, dass die Wildschäden vom Jagdpächter zu tragen sind . . . 132
28. **November 1895.** Erf. über Voraussetzungen für die Ermächtigung des gewerbebehördlichen Consenses bei beabsichtigten Änderungen einer Betriebsanlage und Tragweite der im ursprünglichen Consense festgestellten Bedingungen . . . 134
5. **December 1895.** Erf. zur Frage der Beitragsleistung auch anderer Factoren als der Bezirksgemeinden zur Herstellung einer Bezirksstraße; Concurrenzverhandlung; Nachweis des besonderen Interesses an dem Bestande der Concurrenzstraße; Maßstab für die Beitragsleistung . . . 137
5. **December 1895.** Erf. betr. das Durchziehen von Dunstschläuchen durch die Gewölbeconstruktion eines Gebäudes; Competenz der Baubehörden . . . 140
6. **December 1895.** Erf. betr. den Verlust einer Agentie für die Vermittlung von Pfandgeschäften auf Grund nachgewiesener Überschreitung derselben; besondere Vorschriften, welche auf derlei Privatagentien Anwendung finden . . . 141
6. **December 1895.** Erf. ob die Erzeugung von Wurfwaren zu den Befugnissen des Gemischtwarenhandels gehört . . . 143

|   |     |
|---|-----|
| 4. December 1895. Erf. über Zusammenlegung von Jagdgebieten und Erweiterung des gesetzlich zustehenden Jagdrecht aus sicherheitspolizeilichen, bezw. jagdpolizeilichen, Rücksichten . . . . .   | 145 |
| 17. December 1895. Erf. über Veranstaltung von Andachtsübungen in einer Privatwohnung als erwerbsteuerpflichtige Unternehmung . . . . .   | 146 |
| 20. December 1895. Erf.: Das den Eltern eingeräumte Recht zur Änderung des Religionsbekenntnisses ihrer Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, steht dem einzelnen überlebenden Elterntheile nicht zu. — Eine derlei Änderung kann auch durch Zustimmung des Vormundes nicht herbeigeführt werden . . . . . | 147 |
| 31. December 1895. Erf. zum Begriffe Pensionsbezug . . . . .  | 151 |

## Alphabetischer Index

der

## Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes

vom 2. Jänner bis 31. December 1895.

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>Acten</b> , Ertheilung von Abschriften von Erhebungen an die Partei. Erf. v. 17. Mai 1895 . . . . .   | 90    |
| <b>Agentie</b> für Vermittlung von Pfandgeschäften, Concessionsentziehung. Erf. v. 6. December 1895 . . . . .  | 141   |
| <b>Anweisung</b> oder Cheque im Sinne des Gebührengesetzes. Erf. v. 8. April 1895 . . . . .  | 70    |
| <b>Arbeiterwohnungen</b> , Voraussetzungen für die Gebäudesteuerfreiheit. Erf. v. 1. Juli 1895 . . . . .   | 104   |
| <b>Architekt</b> , Gebrauch dieses Titels seitens eines concessionierten Baumeisters. Erf. v. 21. Juni 1895 . . . . .  | 103   |
| <b>Ärztekammer</b> , Competenz des B. G. H. in Wahlangelegenheiten. Erf. v. 5. Juni 1895 . . . . .   | 95    |
| — Feststellung der Kammerpflichtigkeit. Erf. v. 5. Juni 1895 . . . . .   | 95    |
| — Wahlrecht. Erf. v. 5. Juni 1865 . . . . .  | 95    |
| <b>Bau</b> , Anlage von Hausböfen. Erf. v. 12. Juni 1895 . . . . .   | 100   |
| — Anspruch auf Ertheilung des Benützungs-, bezw. Bemohnungsconsenses. Erf. v. 3. October 1895 . . . . .  | 111   |
| — Sifirung wegen consensloser Änderung des Bauprojectes. Erf. v. 8. November 1895 . . . . .  | 126   |
| — von Stallgebäuden. Erf. v. 12. Juni 1895 . . . . .   | 100   |
| <b>Bauänderungen</b> , Competenz der Baubehörden, auch wenn der Bau durch Anforderung der Schul- und Sanitätsbehörde veranlaßt. Erf. v. 5. December 1895 . . . . .             | 140   |
| <b>Bauconcurrentz</b> zu Kirchen- und Pfarrgebäuden, Entscheidung über Parteifreit. Erf. v. 23. März 1895 . . . . .  | 66    |
| <b>Bauconsens</b> , Verweigerung. Erf. v. 23. Jänner 1895 . . . . .  | 33    |
| — Vorbehalte in solchem betreff Grundabtretungen und Straßenerstellungen. Erf. v. 13. Februar 1895 . . . . .   | 47    |
| <b>Baugesuch</b> , Verfahren über ein solches. Erf. v. 3. October 1895 . . . . .   | 111   |
| <b>Baugrund</b> , Abtretung, Entscheidung im Streit kommt den Landesbehörden zu. Erf. v. 11. Jänner 1895 . . . . .   | 9     |
| <b>Bauherstellungen</b> , Durchziehen der Dunstschläuche durch die Gemölbeconstruction eines Gebäudes, benötigt baubehördliche Bewilligung. Erf. v. 5. December 1895 . . . . . | 140   |
| <b>Baumeister</b> , ob zur Führung des Titels „Architekt“ berechtigt. Erf. v. 21. Juni 1895 . . . . .  | 103   |

| X   | Alphabetischer Index. Erf. d. Verwaltungsgerichtshofes. | Seite |
|---|---|-------|
| <b>Bauobject</b> , Beseitigung aus öffentlichen Rücksichten, Verfahren. Erf. v. 16. September 1895 . . . . .                                      |   | 109   |
| — consensuales, Voraussetzungen für die Annahme. Erf. vom 7. November 1895 . . . . .  |   | 124   |
| <b>Bauparcellirung</b> und Grundabtretung, Entscheidung fällt den Landesbehörden zu. Erf. v. 11. Jänner 1895 . . . . .                            |   | 9     |
| <b>Baupläge</b> , Abtheilung auf solche, wann vorliegt und Vorbehalte im Baucensur. Erf. v. 13. Februar 1895 . . . . .                            |   | 47    |
| <b>Bauproject</b> , commissionelle Verhandlung über ein solches, wann vorzunehmen. Erf. v. 23. Jänner 1895 . . . . .                              |   | 33    |
| — consensuales Aenderung, Siftirung des Baues. Erf. v. 8. November 1895 . . . . .   |   | 126   |
| <b>Bausache</b> , Nichterledigung eines Recurses und Nichtzustellung einer Entscheidung, Mängel des Verfahrens. Erf. v. 4. Juni 1895 . . . . .    |   | 93    |
| <b>Befreiung</b> von der Besteuerung solcher von einer Sparcasse in der Fassion ausgewiesenen Darlehenszinsen. Erf. vom 22. Jänner 1895 . . . . . |   | 28    |
| <b>Bezirksstrafe</b> , Beitragsleistung auch anderer Factoren als der Bezirksgemeinden; Maßstab der Leistung. Erf. v. 5. December 1895 . . . . .  |   | 137   |
| <b>Brunnen</b> , Sperrung behufs Verhütung von Krankheiten. Erf. v. 13. Februar 1895 . . . . .  |   | 50    |
| <b>Cheque</b> oder Anweisung im Sinne des Gebührengesetzes. Erf. v. 8. April 1895 . . . . .   |   | 70    |
| <b>Competenz</b> der staatlichen Behörden zur Überwachung des Pferdebahnbetriebes. Erf. v. 15. Februar 1895 . . . . .                             |   | 51    |
| <b>Concessionirung</b> eines Realüberfahrrechtes. Erf. v. 11. Jänner 1895 . . . . .   |   | 10    |
| <b>Concurrenz</b> des Patrons bei Pfarrbauten. Erf. v. 18. April 1895 . . . . .   |   | 76    |
| <b>Consentirung</b> einer Tramway-Anlage. Erf. v. 15. Februar 1895 . . . . .  |   | 54    |
| <b>Cultusanstalten</b> , Benützung, Competenz der politischen Behörden zur Untersagung. Erf. v. 21. Februar 1895 . . . . .                        |   | 57    |
| <b>Demolirung</b> eines consensuales bestehenden Bauobjectes. Erf. v. 7. November 1895 . . . . .  |   | 124   |
| <b>Effectenumsatzsteuer</b> beim Umtausche größerer Appoints in kleinere der gleichen Kategorie von Effecten. Erf. v. 13. November 1895 . . . . . |   | 128   |
| <b>Eingabensempel</b> , Befreiung der Recurse im Nichtigstellungsverfahren, bezüglich der Grundbücher. Erf. v. 19. März 1895 . . . . .            |   | 65    |
| <b>Einkommensteuer</b> , Befreiung der Darlehenszinsen einer Sparcasse. Erf. v. 22. Jänner 1895 . . . . .   |   | 28    |
| <b>Einkommensteuerpflicht</b> des aus dem Auslande fließenden Pensionabzuges. Erf. v. 31. December 1895 . . . . .                                 |   | 151   |
| <b>Entschädigung</b> für die über behördlichen Auftrag getödteten Kinder. Erf. v. 10. Jänner 1895 . . . . .                                       |   | 5     |

| Alphabetischer Index. Erf. d. Verwaltungsgerichtshofes.  | XI    |
|--|-------|
|  | Seite |
| <b>Erwerbsteuer</b> , abgeordnete Besteuerung mehrerer, in einer Hand vereinigten Gewerbe, außerhalb der Provinzialhauptstädte. Erf. v. 12. Februar 1895 . . . . . | 44    |
| — des anheimgefallenen und im selben Semester wieder ange- meldeten Gewerbebetriebes. Erf. v. 14. Jänner 1895 . . . . .  | 11    |
| — gelöste, Wiedervorschreibung. Erf. v. 15. Jänner 1895 . . . . .  | 13    |
| — Veranstaltung von Andachtsübungen in einer Privatwohnung, keine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung. Erf. v. 17. December 1895 . . . . .                         | 146   |
| <b>Fleischsteuer-Tarif</b> , Einreihung einer aus mehreren Orten bestehenden Gemeinde in die II. Classe. Erf. v. 21. Jänner 1895 . . . . .                         | 25    |
| <b>Friedhof</b> , Grundbenützung, Competenz der polit. Behörde zur Untersagung. Erf. v. 21. Februar 1895 . . . . .   | 57    |
| — zur Frage der confessionellen Eigenschaft eines solchen. Erf. v. 22. Februar 1895 . . . . .  | 59    |
| <b>Gebür</b> von Anweisungen und Begriff eines Cheques. Erf. v. 8. April 1895 . . . . .  | 70    |
| — von Eingaben und Bewilligung öffentlicher Aufzüge eines Ver- eines. Erf. v. 11. Februar 1895 . . . . .   | 42    |
| <b>Gebührenbehandlung</b> der sog. Offerten. Erf. v. 15. October 1895 . . . . .  | 113   |
| <b>Gebührenfreiheit</b> der Recurse im Grundbuchsrichtigstellungsverfahren. Erf. v. 19. März 1895 . . . . .  | 65    |
| <b>Gemeindegut</b> oder Gemeindevermögen? Nutzungstheilnahme. Erf. v. 19. April 1895 . . . . .   | 80    |
| <b>Gemeindegutbenützung</b> , Berechnung der Berufungsfrist und Ertheilung der Abschriften von Erhebungsacten. Erf. v. 17. Mai 1895 . . . . .                      | 90    |
| <b>Gemeindebenutzungen</b> , Erhebung über die Bewirtschaftungs- weise einer Realität. Erf. v. 10. Jänner 1895 . . . . .   | 7     |
| <b>Gewerbe</b> , Consentirung einer Betriebsanlage für Dampfmühle. Erf. v. 20. Juni 1895 . . . . .   | 102   |
| — Gebrauch des Titels „Architekt“ seitens eines Baumeisters. Erf. v. 21. Juni 1895 . . . . .   | 103   |
| — Sonntagsruhe und Ruhepausen. Erf. v. 10. Juli 1895 . . . . .   | 106   |
| — Umfang der Befugnisse eines Gemischtwarenhändlers (Wuch- warenherzeugung gehört nicht dahin). Erf. v. 6. December 1895 . . . . .                                 | 143   |
| <b>Gewerbeconsens-Bedingungen</b> , deren Aenderung bei An- derung der Anlage. Erf. v. 28. November 1895 . . . . .   | 134   |
| — — — — — Nothwendigkeit und Sachlichkeit. Erf. v. 28. No- vember 1895 . . . . .   | 134   |
| <b>Gewerbegenossenschaft</b> , deren Beschwerdelegitimation. Erf. v. 21. Juni 1895 . . . . .   | 103   |
| <b>Gewerberechte</b> der Tischler und Schlosser, Abgrenzung des Umfanges bei Neubauten. Erf. v. 16. October 1895 . . . . .   | 115   |
| <b>Gewerbefreie</b> , Beschränkung betreffs der Benützung der Ge- werbestätte. Erf. v. 3. Jänner 1896 . . . . .  | 2     |

|   |     |
|---|-----|
| <b>Hauszinssteuer</b> , Beziehung der Vertrauensmänner zur Parification und Fragestellung. Erl. v. 15. Jänner 1895                        | 15  |
| <b>Hauszinssteuerfreiheit</b> für Neubauten mit Arbeiterwohnungen. Erl. v. 1. Juli 1895   | 104 |
| <b>Heilquelle</b> , Benennung, Sanitätsfrage. Erl. v. 10. Mai 1895  | 88  |
| <b>Jagd</b> , Zuweisung der mit dem Jagdgebiete zusammenhängenden Grundstücke an fremde Jagdbarkeit unzulässig. Erl. v. 14. December 1895 | 145 |
| <b>Jagdpacht</b> , daß Wildschäden vom Jagdpächter zu tragen, kann bedungen werden. Erl. v. 22. November 1895                             | 132 |
| — Grundbesitzer schädigende Annullierung. Erl. v. 5. Jänner 1895  | 4   |
| <b>Jagdpachtschilling-Vertheilung</b> , Ausschließung von Cultur-gattungen unzulässig. Erl. v. 30. October 1895                           | 122 |
| <b>Jagdrecht</b> , Erweiterung kann aus Sicherheitsrücksichten nicht beansprucht werden. Erl. v. 14. December 1895                        | 145 |
| <b>Jagdschutzpersonale</b> , wenn mit Jagdcertificat versehen braucht keinen Waffenpaß. Erl. v. 17. Mai 1895                              | 92  |
| <b>Kirchenbau</b> , Herstellungen aus den kirchlichen Rentenüberschüssen. Erl. v. 17. April 1895  | 73  |
| <b>Kirchenbauconcurrentz</b> , Parteifreitsache. Erl. v. 23. März 1895  | 66  |
| <b>Kirchenvermögen</b> , Veräußerung oder Belastung, freies Ermessen der staatlichen Cultusbehörden. Erl. v. 6. Februar 1895              | 37  |
| <b>Krankenverpflegskosten</b> , Anspruch des Lehrlings auf solche seitens der Genossenschaftskrankencasse. Erl. v. 9. Februar 1895        | 40  |
| <b>Landgemeinde</b> , Begriff nach dem Fleischsteuertarife. Erl. v. 21. Jänner 1895   | 25  |
| <b>Lehrling</b> im Sinne der Gewerbeordnung, Anspruch auf Krankenverpflegskosten. Erl. v. 9. Februar 1895                                 | 40  |
| <b>Marktschandplatz</b> für Viehmärkte, Bestimmung eines solchen fällt in die Competenz der posit. Landesbehörde. Erl. v. 23. Jänner 1895 | 30  |
| <b>Mautbefreiung</b> der Düngerfuhrn der Bewohner der Nachbarorte eines Mautortes, Voraussetzung. Erl. v. 21. November 1895               | 131 |
| <b>Mautpaußale</b> , Entscheidung über jedesmaligen Widerspruch der Partei. Erl. v. 7. März 1895  | 62  |
| — wenn Communication in einer Mindestlänge: als Strafe qualifiziert. Erl. v. 7. März 1895   | 61  |
| <b>Mittellofigkeitszeugnis</b> , verweigerte Vidierung. Erl. vom 6. Februar 1895  | 35  |
| <b>Patronatsleistungen</b> zu Bauberstellungen an der Pfarrkirche. Erl. v. 6. Februar 1895  | 37  |
| <b>Pensionsbezug</b> , zum Begriffe eines solchen in Absicht auf die Einkommensteuerbesteuerung. Erl. v. 31. December 1895                | 151 |

|   |        |
|---|--------|
| <b>Pfandgeschäft-Vermittlungsagentie</b> ; Concessionsentziehung. Erl. v. 6. December 1895  | 141    |
| <b>Pfarrbauconcurrentz</b> , Beziehung der kathol. Ortsinsassen zur Verhandlung. Erl. v. 26. März 1895  | 68     |
| — des Patrons. Erl. v. 18. April 1895   | 76     |
| — Parteifreit. Erl. v. 23. März 1895  | 66     |
| — Vereinbarungen zwischen Eingepfarrten und Patron. Erl. v. 19. April 1895  | 82     |
| <b>Postgebühr</b> bei Zeitungsbeitagen. Erl. v. 10. Juni 1895   | 98     |
| <b>Rechte</b> und Lasten des Patrons. Erl. v. 6. Februar 1895   | 37     |
| <b>Recurs</b> , Nichterledigung eines solchen im Administrativverfahren. Erl. v. 4. Juni 1895   | 93     |
| <b>Recursfrist</b> , Berechnung in Gemeindegutungs-sachen. Erl. v. 17. Mai 1895   | 90     |
| <b>Religionswechsel</b> der Kinder, welche 7 Jahre noch nicht erreicht haben; der einzelne überlebende Elterntheil, auch nicht der Vormund kann denselben herbeiführen. Erl. v. 20. December 1895 | 147    |
| <b>Remuneration</b> für Ertheilung des Turnunterrichtes. Erl. v. 2. Jänner 1895   | 1      |
| <b>Kinder</b> , behufs Tilgung der Lungenseuche getödtete, Entschädigung. Erl. v. 10. Jänner 1895   | 5      |
| — — — — — Erl. v. 16. Jänner 1895   | 17, 21 |
| <b>Sanitätsfrage</b> , Benennung eines Gesundbrunnens, einer Heilquelle. Erl. v. 10. Mai 1895   | 88     |
| <b>Sanitätsmaßregel</b> (Sperrung des Brunnens) zur Verhütung von Krankheiten. Erl. v. 13. Februar 1895   | 50     |
| <b>Schulgeld</b> , zur Entrichtung für ein Waisenkind wann der Verpfleger des Kindes nicht verpflichtet. Erl. v. 11. Mai 1895   | 89     |
| <b>Sonntagsruhe</b> und Ruhepausen bei der Lederfabrication. Erl. v. 10. Juli 1895  | 106    |
| <b>Straßenconservierungspauschale</b> , Entscheidung über jedesmaligen Widerspruch einer Partei. Erl. 7. 7. März 1895   | 62     |
| — Voraussetzung, Mindestlänge einer Strafe. Erl. v. 7. März 1895  | 61     |
| <b>Steuergeldsunde</b> , Wahlrecht in den Ausschuss der Besitzer von Realqualitäten und Erwerber von Trennstücken. Erl. 1. Mai 1895   | 87     |
| <b>Straßengrund</b> und Tramwayanlagen. Erl. v. 15. Februar 1895  | 51     |
| — — — — — Erl. v. 15. Februar 1895  | 54     |
| <b>Straßenpolizei</b> , sofortige Beseitigung eines Verkehrshindernisses. Erl. v. 17. October 1895  | 120    |
| — Zuschüttung eines unbefugterweise vertieften Straßengrabens. Erl. v. 8. November 1895   | 126    |
| <b>Tranvay</b> , Aufnahme von Bedingungen in den Consens. Erl. v. 15. Februar 1895  | 54     |
| — über Statthaftigkeit von Betriebseinrichtungen, entscheiden staatliche Behörden. Erl. v. 15. Februar 1895   | 51     |

XIV Alphabetischer Index. Erf. d. Verwaltungsgerichtshofes.

Seite

|  |    |
|--|----|
| <b>Zurunterricht</b> , Voraussetzungen der Remunerierung. Erf. v. 2. Jänner 1895 . . . . .   | 1  |
| <b>Überfuhr</b> , Concessionierung und Gebühren für solche. Erf. v. 11. Jänner 1895 . . . . .  | 10 |
| <b>Verjährung</b> von Leistungen aus dem Titel des Patronates. Erf. v. 18. April 1895 . . . . .  | 76 |
| <b>Viehmarkt</b> , Bestimmung des Marktstandplatzes, Competenz. Erf. v. 23. Jänner 1895 . . . . .  | 30 |
| <b>Viehseuche</b> , Entschädigung und Strafverfahren wegen unterlassener Anzeige. Erf. v. 10. Jänner 1895 . . . . .  | 5  |
| <b>Waffenpaß</b> und Jagdcertificat des Jagdschutzpersonales. Erf. v. 17. Mai 1895 . . . . .   | 92 |
| <b>Wahlrecht</b> in den Verwaltungsausschuß eines Steuergeldfondes, der Besitzer von Rusticalrealitäten und der Erwerber von Trennstücken. Erf. v. 1. Mai 1895 . . . . . | 87 |
| <b>Wechselfdarlehen</b> , einer Sparcasse an erwerbsteuerepflichtige Gewerbetreibende, Befreiung der Zinsen von der Besteuerung. Erf. v. 22. Jänner 1895 . . . . .       | 28 |
| <b>Wege</b> , Ausraunung der strittigen Grenzen und Offenhaltung des Verkehrs. Competenzfrage. Erf. v. 15. März 1895 . . . . .   | 63 |
| <b>Wiedervorjäreibung</b> einer zuvor bereits gelöschten Erwerbsteuer. Erf. v. 15. Jänner 1895 . . . . .   | 13 |
| <b>Zeitungsbeilagegebühr</b> . Erf. v. 10. Juni 1895 . . . . .   | 98 |
| <b>Zustellung</b> einer im Verfahren erflommenen Entscheidung, nicht erfolgte, Mangel des Verfahrens. Erf. v. 4. Juni 1895 . . . . .                                     | 93 |



**Erkenntnis vom 2. Jänner 1895 Z. 12 über Ertheilung  
des Turnunterrichtes als nicht obligaten Gegenstandes  
und Remuneration dafür.**

Mit Ministerial-Entscheidung wurde das Begehren des Beschwerdeführers um Zuerkennung einer Remuneration für die Ertheilung von 4 Unterrichtsstunden wöchentlich im Turnen an der Mädchenvolksschule, wo Beschwerdeführer als Lehrer wirkt, zurückgewiesen. — Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung unter Berufung auf das in einer angeblich gleichen Sache ergangene h. g. Erkenntnis und stützt sich weiter darauf, daß der Unterricht in einem nicht obligaten Lehrgegenstande stets zur Gänze zu remunerieren ist, und daß, da der Beschwerdeführer zur Ertheilung des Turnunterrichtes nicht verpflichtet sei, er einen Anspruch auf Remuneration für Ertheilung dieses Unterrichtes besitze.

Der Umfang der Lehrverpflichtung bezieht sich auf jene Gegenstände, bezüglich deren die Erlangung der Befähigung gemäß §. 29 des Reichsvolksschulges. obligatorisch ist. Da nun das Turnen zu jenen Gegenständen zählt, welche in den Lehrerbildungsanstalten gelehrt werden, und deren Kenntniss gemäß §. 34 Reichsvolksschulges. der Lehrer besitzen muß, so ist es klar, daß jeder Lehrer sich rückfichtlich jedes Gegenstandes, der in seiner Lehrverpflichtung gelegen ist, also auch bezüglich des Turnens, die Verwendung gefallen lassen muß. — An dieser Verpflichtung im allgemeinen wird auch dadurch nichts geändert, daß gemäß §. 3 des Reichsvolksschulges. das Turnen für Mädchen keinen obligaten Lehrgegenstand bildet, und kann hieraus nur die Konsequenz erwachsen, daß im Falle, daß an einer Mädchenschule keine Schülerin sich für den Turnunterricht meldet, dann eben diese Lehrverpflichtung von selbst entfällt. — Die Einwendung, daß Beschwerdeführer zur Ertheilung des Turnunterrichtes nicht verpflichtet sei, erscheint hiernach nicht stichhältig.

Da das Maß der unentgeltlichen Lehrverpflichtung in quantitativer Richtung gemäß des L. G. v. 27. Dec. 1891 f. N. D. an allg. Volksschulen, also auch an der

Mädchenvolksschule, bei welcher Beschwerdeführer angestellt ist, mit dem Maximum von 26 Stunden wöchentlich festgesetzt ist, und nach der letzten Alinea dieses Paragraphen die Zeit für die Ertheilung des Turnunterrichtes bei Berechnung der Überstunden in Anrechnung zu bringen ist, wobei kein Unterschied bezüglich der Ertheilung des Turnunterrichtes an Knaben- und an Mädchenvolksschulen gemacht wird, kann Beschwerdeführer, welcher nicht bestrittet, dass das Gesamtmaß seiner Lehrthätigkeit 26 wöchentliche Stunden nicht überschreitet, eine Remuneration für die Ertheilung auch des Turnunterrichtes nach dem Gesetze nicht beanpruchen.

**Erkenntnis vom 3. Jänner 1895 betreffend die Unter-  
sagung der Weiterbenützung einer in bau- und sanitäts-  
polizeilicher Beziehung als Arbeitslocale nicht geeigneten  
Betriebsstätte durch Aufnahme einer bezüglichen Beschrän-  
kung in den Gewerbeschein.**

Mit Entscheidung des Min. d. Innern wurde dem Beschwerdeführer die Benützung des von demselben gemieteten Souterrainlocales als Werkstätte für seine Ristentischlerei untersagt, weil dieses Locale nach den gepflogenen Erhebungen und insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 74 der Gew.-Gef.-Nov. vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, zur Verwendung als Werkstätte nicht geeignet erscheint. — Den der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten Thatbestand mußte der B. G. Hof als einen durchaus actenmäßigen und in jeder Beziehung vollständigen anerkennen. Denn durch die Erhebung des Stadtbauamtes wurde constatirt, daß das erwähnte Local den für Souterrainlocalitäten in der Bauordnung aufgestellten Bedingungen, daß der Gewölbescheitel mindestens 60 Cm. über dem bereits festgesetzten anliegenden Terrain und der Fußboden nicht tiefer als 2.5 M. unter dem Niveau des angrenzenden Terrains gelegen sein dürfe, nicht entspreche, und daß die Benützung der Localitäten auch deshalb unzulässig sei, weil für gehörige Ventilation, Licht und Trockenheit nicht vorgesorgt ist, indem die Beleuchtung des Locales

nur durch zwei gegenüberliegende Kellerfenster und im übrigen mittelst Petroleumlampen besorgt wird. — Diese Ergebnisse der Erhebung des Bauamtes wurden dem Beschwerdeführer laut Protokoll bekanntgegeben und es hat der Beschwerdeführer hierauf die Erklärung abgegeben, daß er die Nichteignung des Locales als Werkstätte zur Kenntnis nehme und sich zur Räumung desselben verpflichte. — Nach Lage der Acten erscheint also allerdings vollkommen erwiesen, daß die vom Beschwerdeführer als Werkstätte benützten Souterrainlocalitäten jenen Bedingungen nicht entsprechen, welche nach §. 74 der Gew.-Gef.-Novelle vom 8. März 1885 für Arbeitslocalitäten zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erfüllt sein müssen.

Nach §. 13, Abf. 2 der Gew.-Gef.-Nov. vom 15. März 1883 ist aber die Gewerbebehörde dann, wenn gegen den Standort eines Gewerbebetriebes ein in der Gewerbeordnung gegründetes Hindernis obwaltet, befugt, der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen. — Nach dieser gesetzlichen Bestimmung war somit die Gewerbebehörde allerdings berechtigt, bei den obwaltenden und constatirten Anständen der Betriebsstätte, dem Beschwerdeführer überhaupt die Ausfertigung des Gewerbescheines zu verweigern und so sogar den Beginn des Betriebes in jenen Localitäten hintanzuhalten.

Dadurch, daß die Gewerbebehörde von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht, sondern sich darauf beschränkt hat, dem Beschwerdeführer eine Frist zur Räumung der ungeeigneten Localität zu setzen, hat sie sicherlich nicht Rechte des Beschwerdeführers in gesetzwidriger Weise verletzt. Die in den Gewerbeschein bei seiner Ausfertigung aufgenommene Beschränkung des Beschwerdeführers betreffs der Weiterbenützung der Betriebslocalität stellt sich vielmehr als eine Begünstigung gegenüber der Strenge des Gesetzes dar, die aber in der Kompetenz der Gewerbebehörde gelegen und gesetzlich zulässig erscheint, da ja — wie aus §. 13, Abf. 2 der Gew.-Gef.-Novelle vom Jahre 1883 hervorgeht — die Gewerbebehörde auch die Fortsetzung eines Betriebes wegen nachträglich constatirter Unzulänglichkeit der Betriebslocalitäten zu untersagen berechtigt ist.

**Erkenntnis vom 5. Jänner 1895 Z. 2275 ex 1894 über Annullierung eines das Interesse der Grundbesitzer schädigenden Jagdpachtvertrages.**

Aus Anlaß der Vorlage des vom Beschwerdeführer mit dem Jagdausschusse abgeschlossenen Jagdpachtvertrages beim Bezirksausschusse wurde mit Entscheidung des letzteren dieser Jagdpachtvertrag annulliert, weil der bedungene Jagdpachtzins per 5 fl. jährlich gegen den früher für diese Jagd erhaltenen per 160 fl. zu geringfügig befunden wurde und ist eine neue Jagdverpachtung in öffentlicher Auktion angeordnet worden. — Die dagegen vom Beschwerdeführer überreichte Protestation ist von dem Bezirksausschusse mit dem Bedenken zurückgewiesen worden, daß es bei der angeordneten Auktion der Jagd zu verbleiben habe, und schließlich wurde auch die hiegegen eingelegte Berufung des Beschwerdeführers mit dem angefochtenen Erlasse des böhm. Landesauschusses als verspätet, zugleich aber auch aus dem meritorischen Grunde abgewiesen, weil unter den obwaltenden Verhältnissen bei der öffentlichen Auktion ein viel höherer Erfolg mit vollem Grunde erwartet werden könnte.

Der B. G. Hof konnte aus den Acten nicht die Überzeugung gewinnen, daß der Recurs des Beschwerdeführers beim böhm. Landesauschusse nachweisbarermaßen verspätet überreicht worden ist; in der Sache selbst aber erschien die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet. — Denn nach der Actenlage steht fest und wird selbst durch die Recurs- und Beschwerdeangaben des Beschwerdeführers bestätigt, daß das Jagdrecht der Jagdgenossenschaft früher um den jährlichen Jagdpachtzins per 160 fl. verpachtet war. Da nun der Jagdausschuss dieselbe Jagd an den Beschwerdeführer aus freier Hand auf sechs Jahre um bloß 5 fl. jährlich verpachtet hatte und gegen diesen Vorgang als einen für das Interesse der Grundbesitzer äußerst nachtheiligen bei der autonomen Aufsichtsbehörde eine begründete Vorstellung vorgebracht wurde, so waren die autonomen Behörden kraft ihres Aufsichtsrechtes nach §. 23 böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 49, unter den obwaltenden Verhältnissen vollkommen im

Rechte, diesem Jagdpachtvertrage ihre Bestätigung zu verweigern. — Wenn dann dieselben Behörden eine neuerliche Verpachtung dieses Jagdrechtes durch öffentliche Auktion angeordnet haben, so entzieht sich diese in dem freien Ermessen der Behörden gelegene Verfügung nach §. 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875 der Überprüfung durch den B. G. Hof.

**Erkenntnis vom 10. Jänner 1895 Z. 158 betreffend die Entschädigung für die über behördlichen Auftrag behufs Tilgung der Lungenseuche getödteten Rinder nur in beschränktem Maße.**

Eine Beschwerde richtet sich dagegen, daß dem Beschwerdeführer für die über behördlichen Auftrag behufs Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Lungenseuche getödteten Rinder die Entschädigung nur im beschränkten Maße gemäß der §§. 23 und 24 des Ges. vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, nämlich mit dem Erlöse der getödteten Rinder, nach Abzug der aus den Amtshandlungen der Behörde erwachsenen Auslagen resultierenden Beträge, zuerkannt wurde. — Die Entscheidung wird von der Beschwerde als gesetzwidrig erklärt, weil dem Beschwerdeführer ein Verschulden in Bezug auf die Rechtzeitigkeit der Anzeige nicht zur Last falle, demselben daher die Entschädigung gemäß §. 4 des Ges. mit neunzehn Zwanzigstel des Schätzwertes der getödteten Thiere gebühre.

Insoferne als seitens der Beschwerde das Vorliegen eines Verschuldens deshalb negiert wird, weil seitens der competenten politischen Bezirksbehörde gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren gemäß der §§. 15 und 44 des Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, nicht eingeleitet wurde, während doch die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige eine von der politischen Behörde zu ahnende Übertretung bildet, so ist hierauf zu bemerken, daß die Frage der Entschädigung unabhängig von dem Strafverfahren zur Lösung zu gelangen hat, was sich daraus ergibt, daß im Strafverfahren gemäß §. 48 des Ges. vom 29. Februar 1880 die politische Bezirksbehörde und über

die Entschädigung gemäß §. 25 des Ges. vom 17. August 1892 die politische Landesbehörde in I. Instanz zu entscheiden berufen sind und daß die von den politischen Bezirksbehörden gefällten Erkenntnisse in Strafsachen durch die Oberbehörden einer Überprüfung und Correctur von Amtswegen nicht unterzogen werden können. — Da das Gesetz — §. 23 — ohne Rücksicht darauf, ob nach dem Thierseuchengesetze wegen Übertretung des §. 15 ein Straferekenntnis gefällt wurde, eine Verurtheilung erfolgt ist, dann, wenn die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige unterlassen wurde, die Entschädigung nur im beschränkten Maße eintreten läßt, muß die hierüber zur Entscheidung in I. Instanz berufene Landesbehörde und im weiteren Zuge auch das Ministerium selbständig, ohne Rücksicht auf etwa gepflogene Strafamtshandlungen der politischen Bezirksbehörde, die für die Entscheidung maßgebende Frage untersuchen, ob eine solche Unterlassung vorliege.

Es fragt sich daher, ob die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Annahme, daß Beschwerdeführer die rechtzeitige Anzeige unterlassen habe, dem Thatbestand entspricht. — Nach der vom Min. des Innern herausgegebenen Belehrung Beil. III, Pkt. 3 der Verordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, welche Belehrung gemäß §. 15 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, maßgebend erscheint, sind Husten, beschleunigtes und angestrigtes Athmen, Verminderung der Fresfluß und der Milchabsonderung Erscheinungen, welche zusammen an und für sich genügend sind, den Verdacht der Lungenseuche zu erregen. — Der Beschwerdeführer behauptete bei seiner Einvernehmung, daß bei der erkrankten Kuh nicht alle oben erwähnten Erscheinungen und namentlich das Husten vor dem Tage der Anzeige eingetreten und wahrnehmbar gewesen seien. — Während das Gutachten des der Erhebung zuerst zugezogenen Amtsthierarztes dahin lautete, daß die Dauer der Krankheit sich sicher auf 14 bis 20 Tage erstreckt und daß wegen des angeblich mangelnden Hustens eine verspätete Anzeige nicht vorliege, daher von diesem Amtsfachverständigen zugegeben wird, daß nach der Art und Dauer der Krankheit Hustenerschei-

nungen nicht unbedingt aufgetreten sein mußten, sprach sich der abgeordnete zweite Thierarzt dahin aus, daß die Krankheit mindestens zwei Monate gedauert habe und daß Beschwerdeführer das Hüfteln hat wahrnehmen müssen.

Bei diesen einander widersprechenden Angaben der Amtsfachverständigen kann hieraus weder für, noch gegen die Behauptung, daß die Kuh nie hustete, eine Folgerung gezogen werden und war daher umsomehr erforderlich, diesfalls über den maßgebenden Umstand, ob die fragliche Kuh vor dem 7. November, dem Tage der Anzeige, „hustete“, weitere geeignete Erhebungen zu pflegen und insbesondere die namhaft gemachten Zeugen über diesen Umstand und den Gesundheitszustand der Kuh, welche nach Angabe noch bis zum 30. October 1892 auf die Weide getrieben wurde und gut gefressen haben soll, einzuvernehmen.

**Erkenntnis vom 10. Jänner 1895 Z. 155 über die in Absicht auf die Erhebung des Haus- und Gutsbedarfes einer nutzungsberechtigten Realität nothwendige Feststellung ihrer Bewirtschaftungsweise.**

Mit Entscheidung des böhm. Landesauschusses wurde ausgesprochen, daß die Nutzungsantheile am Gemeindegute, welche bis nun einer Firma als Eigenthümerin der Rusticalwirthschaften C.-Nr. 1 und 2 in W., bezw. deren jeweiligen Besitzvorgängern übungsmäßig zustanden, auf solange an die Gemeinde zu übergehen haben, als diese Realitäten nicht wieder als einheitliche wirtschaftliche Ganze verwaltet werden. Dieser Entscheidung liegt die Thatbestandsannahme zugrunde, daß bei dem Umstande, als die gedachten beiden Realitäten nur etwa mit je einem Biertheile von der Firma als Eigenthümerin selbst bewirtschaftet, im übrigen aber theils von Ausgedingern, theils von Fabrikarbeitern der Firma, theils von Pächtern benützt werden, der den Bezug der Nutzungen vom Gemeindegute nach §. 70 Gem.-Ordn. bedingende Haus- und Gutsbedarf für die Dauer dieser Bewirtschaftungsart nicht vorhanden sei.

Der V. G. Hof hat angeichts der Einwendungen der Beschwerde gegen diese Entscheidung nachstehenden

Ermägungen Raum gegeben. Die von der Beschwerde referierte Frage, ob A. H. berechtigt war, die der beschwerdeführenden Firma günstigen Entscheidungen der unteren autonomen Behörden im Recurswege anzufechten und hiedurch die dermal in Beschwerde gezogene Entscheidung des Landesauschusses zu provocieren, ist für die Streitsache darum bedeutungslos, weil dem Landesauschusse, als der obersten autonomen Behörde, die Überwachung der Gebarung mit dem Gemeindevermögen und mit den Nutzungen des Gemeindegutes gesetzlich zusteht, derselbe somit jedenfalls berechtigt erscheint, eventuell selbst von amtswegen die gesetzlichen Anordnungen rücksichtlich der Gemeindegewirtschaft zu treffen, möge er auf welcher immer Art von dem Bestande eines dem Gesetze nicht entsprechenden Zustandes Kenntnis erlangt haben. Der der angefochtenen Entscheidung in Betreff der dermaligen Bewirtschaftungsweise der beteiligten Realitäten zugrunde gelegte Thatbestand ist zwar im Auftrage des Landesauschusses erhoben und in den Berichten des Gemeindevorstandes dahin zum Ausdruck gebracht worden, daß die Realitäten C.-Nr. 1 und 2 in W. ein Ausmaß von mehr als je 16 Joch umfassen und daß hievon nur 4 Joch 124 Qu.-Klfr., bezw. 4 Joch 350 Qu.-Klfr. von der beschwerdeführenden Firma selbst bewirtschaftet werden.

Allein die Beschwerde bemängelt das Ergebnis dieser Sicherstellung aus dem formalen Grunde, daß die Firma derselben nicht beigezogen wurde, und beanständet weiter, daß die Firma im Administrativ-Verfahren überhaupt gar nicht vernommen, ihr somit zur Wahrung ihres Rechtsstandpunktes keine Gelegenheit geboten wurde. Da der diesen formalen Einwendungen zugrunde liegende, durch die Administrativ-Acten nicht widerlegte Sachverhalt eine Außerachtlassung wesentlicher Formen des Verfahrens begründet, mußte der V. G. Hof, ohne daß er Anlaß hatte, die meritorischen Einwendungen der Beschwerde in Erwägung zu ziehen, die angefochtene Entscheidung aus dem angeführten formalen Grunde aufheben.

**Erkenntnis vom 11. Jänner 1895 Z. 180 über die Competenz im Streite zwischen der Gemeinde und dem Parcellierungswerber über die Frage, welche Grundfläche unentgeltlich abzutreten sei und welche eventuell für Gassenzwecke expropriert werden müsse.**

Mit der Entscheidung des Landesauschusses wurde in theilweiser Abänderung der unterinstanzlichen Entscheidungen aus Anlaß einer beabsichtigten und auch bewilligten Parcellierung von Grundstücken erkannt, daß der Abtheilungswerber den erforderlichen Grund für die sein parcelliertes Bestkthum durchziehenden Straßen bloß in der gesetzlichen Maximalbreite von 12 Meter an die Gemeinde unentgeltlich und lastenfrei abzutreten habe. In der Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung in erster Reihe darum bestritten, weil nach §. 25 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889, L. G. Bl. Nr. 5, die Entscheidung der Frage, ob und inwiefern eine Enteignung des Privateigentums oder Gassengrundes stattzufinden, sowie auch der Frage, ob eine unentgeltliche Grundabtretung platzzugreifen hat, zur Competenz der politischen Behörde gehört und also der Landesauschuss darüber zu entscheiden nicht berufen war.

Der V. G. Hof mußte diesen Beschwerdepunkt als in dem Wortlaute des §. 25 der cit. Bau-Ordn. begründet anerkennen. Denn da aus Anlaß der erwähnten Parcellierung die Gemeinde die unentgeltliche Abtretung des Gassengrundes in einer Breite von 17.05 Meter in Anspruch nahm, während der Parcellierungswerber die Ablösung eines Grundstreifens in der Breite von 5 Meter begehrte und die unentgeltliche Abtretung von Grund und Boden in dem von der Gemeinde beanspruchten Ausmaße ablehnte, so bestand zwischen der Gemeinde und dem Parcellierungswerber über die Frage, welche Grundflächen unentgeltlich abzutreten seien und welche von der Gemeinde eventuell für Gassenzwecke expropriert werden müssen, ein Streit, welcher nach dem Wortlaute des §. 25 Abs. 3 der cit. Bau-Ordn. der politischen Landesbehörde zur competenten Entscheidung zugewiesen ist. Ebendarum war der Landesauschuss nicht berufen, die angefochtene Entscheidung

zu fällen. — Wenn der Landesauschuss in der Gegensehrift geltend macht, dass mit der angefochtenen Entscheidung lediglich eine dem Gesetze widersprechende Bedingung des erstinstanzlichen Parcellirungsbescheides mit den Bestimmungen der Bauordnung in Einklang gebracht wurde, ohne dem in den §§. 25 und 26 cit. vorgesehenen besonderen Verfahren zu präjudicieren, so widerspricht diese Ausführung dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung, da diese keineswegs darauf sich beschränkte, die von der Gemeinde aufgestellte Bedingung der Abtheilungsbewilligung zu beseitigen, sondern ausdrücklich über das Maß der den Abtheilungswerber treffenden Verpflichtung selbst erkannt hat.

**Erkenntnis vom 11. Jänner 1895 Z. 182, über die Concessionierung eines Realüberfuhrrechtes.**

Die mit der Entscheidung des Minist. des Innern dem Beschwerdeführer auferlegte Verpflichtung, beim Betriebe der ihm concessionierten Kahn- und Brahmüberfuhr die bezüglich der Mautbefreiungen bei den Arararialstraßen bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch bei Einhebung der Überfuhrgebühren einzuhalten, wird in der Beschwerde darum für gesetzwidrig bezeichnet, weil es sich im concreten Falle um ein Realüberfuhrrecht handle, welches der Vorbesitzer des Beschwerdeführers mittelst des Kaufvertrages vom 3. October 1801 erworben habe und weil ebendadurch die Behörden nicht berechtigt erscheinen, in Anwendung der über Mautbefreiungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, ihm Mautbefreiungen zur Pflicht zu machen, welche überdies auch sachlich nicht gerechtfertigt sind, da Überfuhr einen großen Aufwand und Arbeitsleistungen in Anspruch nehmen, Befreiungen von den Überfuhrgebühren also die Verpflichtung des Unternehmers, unentgeltlich Arbeitsleistungen und Auslagen zu Gunsten dritter Personen zu übernehmen, bedeuten würden. — Der B. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen, weil im Administrativverfahren von Seite des Beschwerdeführers keineswegs — wie die Beschwerde behauptet — ein ihm zustehendes Realüberfuhrrecht geltend gemacht worden ist, sondern der Be-

schwerdeführer um die Verleihung einer Concession eingeschritten war.

Die angefochtenen Entscheidungen haben auch, und zwar mit Recht, keineswegs über die Frage, ob dem J. B. ein Realüberfuhrrecht zustiehe und welchen Beschränkungen allenfalls ein solches Recht unterworfen wäre, sich ausgesprochen, sondern lediglich das von J. B. überreichte Concessionsgesuch als solches der Erledigung zugeführt. — Diesen der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten Thatbestand mußte der B. G. Hof nach Vorschrift des §. 6 des Ges. vom 22. October 1875 auch seiner Entscheidung zugrunde legen, da er der Actenlage entspricht, indem der Beschwerdeführer in dem Gesuche vom 3. Jänner 1891 um die Verleihung einer Concession, und zwar mit der Angabe eingeschritten ist, daß ihm eine solche bereits früher von dem politischen Bezirksamte (Decret vom 8. November 1859) verliehen worden war. — Hat aber im concreten Falle es sich um die Verleihung einer Concession gehandelt, dann waren auch die politischen Behörden berechtigt, diese Concession an Bedingungen zu knüpfen, die ihnen vom Standpunkte der öffentlichen Wohlfahrt als zweckdienlich erschiene waren.

Bei dieser Sachlage konnte der B. G. Hof in eine Erörterung der aus der behaupteten Realeigenschaft des Überfuhrrechtes abgeleiteten Beschwerdebegründe nicht eingehen, da diese Frage derzeit im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen ist. (§. 5 des cit. Gesetzes vom 22. October 1875.)

**Erkenntnis vom 14. Jänner 1895 Z. 244 über Bemessung der Erwerbsteuer eines anheimgefallenen und sodann im selben Semester wieder angemeldeten, weder im Umfange noch in der Ertragsfähigkeit geänderten Sägebetriebes; Verfahren und Steuerfuß.**

Der Beschwerdeführer, welcher für den Betrieb einer Säge vom I. Semester 1893 an mit dem Erwerbsteuer-Ordinarium von 31 fl. 50 kr. nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung belegt war, hat den bezüglichlichen Erwerbsteuer-

schein vom 19. April 1893, Nr. 1123, am 24. December 1893 zurückgelegt, jedoch das vom I. Semester 1894 ab gelöschte gleiche Gewerbe bei der Bezirkshauptmannschaft am 24. Februar 1894 wieder angemeldet. — Auf Grund dieser gewerbebehördlichen Anmeldung der von dem Beschwerdeführer erneuerten Erwerbsteuer-Erklärung und des hierüber eingeholten Gutachtens der Ortsobrigkeit wurde der Fortbestand der für die Erwerbsteuer maßgebenden Verhältnisse festgestellt und ist demgemäß mit der angefochtenen Entscheidung für den in Rede stehenden Sägebetrieb die gleiche Erwerbsteuer-Vorschrift von 31 fl. 50 kr. in derselben — III. — Hauptbeschäftigungs-Abtheilung erneuert worden. Da hienach jenes Verfahren, welches zum Zwecke der Bemessung der Erwerbsteuer im §. 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 und §. 5 des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 vorgezeichnet ist, vollständig beobachtet wurde, so konnte der V. G. Hof zunächst die von dem Beschwerdeführer erhobene Einwendung eines mangelhaften Verfahrens nicht als gesetzlich gegründet erkennen.

Was insbesondere die verlangte Einvernahme von Vertrauensmännern und die Bekanntgabe des Ergebnisses der im Zuge des Verfahrens über die Erwerbsteuer-Erklärung vorgenommenen Erhebungen anbelangt, so ist keines von beiden in den Erwerbsteuer-Vorschriften angeordnet und war im gegebenen Falle auch schon darum überflüssig, weil eine in dem Umfange des früheren Sägebetriebes eingetretene Änderung gar nicht behauptet, sondern nur hervorgehoben wurde, daß der Beschwerdeführer für den Betrieb des Holzhandels und anderer Sägewerke abgefondert besteuert sei. — Auf eine besondere Erhebung des Erträgnisses des in Frage stehenden Sägebetriebes konnte es übrigens bei der streitigen Erwerbsteuer-Vorschrift umfoweniger ankommen, als die Erwerbsteuer nur die Productions- und Erwerbsfähigkeit der einzelnen Unternehmungen, nicht aber den aus denselben gezogenen Gewinn zu treffen hat.

Wenn schließlich die Beschwerde mit Rücksicht auf andere gleichartige Unternehmungen, welche geringer be-

steuert sein sollen, eine Ermäßigung der neuerlich bemessenen Erwerbsteuer anstrebt, so ist dieses Begehren gesetzlich nicht gerechtfertigt, weil es bei der Erwerbsteuer-Vorschrift nur auf die maßgebenden Verhältnisse des concreten Unternehmens ankommt, welches hier, wie bereits gesagt wurde, in seinem Umfange oder in seiner Ertragsfähigkeit eine Veränderung nicht erfahren hat.

**Erkenntnis vom 15. Jänner 1895 Z. 249 betreffend die Wiedervorschrift einer zuvor bereits gelöschten Erwerbsteuer; Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880.**

Die Frage der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, auf den beschwerdeführenden Creditverein hängt von der Vorfrage ab, ob der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaft statutenmäßig durchwegs auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist. Die angefochtene Entscheidung nimmt an, daß dies nicht der Fall sei, und stützt sich diesbezüglich auf den §. 3, lit. c der Statuten dieser Genossenschaft. Die Beschwerde hien wiederum beruft sich auf die Bestimmungen über den Zweck der Genossenschaft sowie auf jene Bestimmungen, welche über den Wirkungsbereich der Direction und des Aufsichtsrathes handeln und welche in ihrem Zusammenhange darauf hindeuten, daß die Geschäftsthätigkeit der Genossenschaft nur auf die eigenen Mitglieder beschränkt sei.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht zu erkennen. — In formeller Beziehung kann der Fin.-Landes-Direction die Berechtigung zur Wiedervorschrift einer mit ihrer früheren Entscheidung bereits gelöschten Erwerbsteuer nicht abgesprochen werden, weil die Fin.-Landesbehörde in Steuerfällen nicht nur über Recurse zu entscheiden hat, sondern auch das eigene Interesse der ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsfinanzen wahrzunehmen und hiebei unrichtige Bemessungen sowohl, als auch eigene Entscheidungen, welchen sei es ein tatsächlicher oder ein Rechtsirrtum zugrunde

lag, aufzuheben und richtigzustellen berechtigt und verpflichtet erscheint, selbstverständlich sofern nicht eine eingetretene Verjährung diesem Rechte entgegensteht.

In meritorischer Beziehung war zu erinnern, daß allerdings sowohl aus den Bestimmungen über den Zweck der Genossenschaft, bezw. über den Gegenstand der Unternehmung, als auch aus den Bestimmungen, welche die Aufgaben der Direction und des Aufsichtsrathes präcisieren, hervorgeht, daß die Genossenschaft eine solche ist, welche ihre Thätigkeit nur auf die eigenen Mitglieder beschränken soll; nichtsdestoweniger gehört zu den Geschäften der Genossenschaft laut §. 3 lit. c der Statuten auch die Besorgung von Eincaffierungen und Intervention bei Einlösung von Domicilwechseln ihrer Mitglieder. Diese statutarische Bestimmung lautet im Gegensatz zu den übrigen von der Beschwerde berufenen Bestimmungen der Statuten derart allgemein, daß darin die Besorgung von Eincaffierungen auch der (nicht von der Genossenschaft eingelösten) Wechsel der Mitglieder auch bei Nichtmitgliedern inbegriffen erscheint. Im Sinne des §. 1 des Gef. v. 27. Dec. 1880, R. G. Bl. Nr. 151, ist aber unter dem Geschäftsbetrieb die wirtschaftliche Vermittlung zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft im weitesten Sinne gemeint, so daß auch die Vermittlung der Eincaffierung aller Art von Forderungen nur auf die Mitglieder ausdrücklich eingeschränkt bleiben muß, soll das cit. Gesetz auf die Genossenschaft Anwendung finden. Nach jenem Statutenabsatze 3 lit. c aber ist dies eben nicht der Fall, zumal es nicht richtig ist, daß die am Schlusse dieses Statutenabsatzes stehenden Worte „ihrer Mitglieder“ sich derart auch auf die Besorgung von Eincaffierungen beziehen, daß dadurch auch die Eincaffierung bei Nichtmitgliedern ausgeschlossen erscheint.

Diesen Ermägungen zufolge war das cit. Gef. vom 27. December 1880 bei der Erwerbbesteuerung des beschwerdeführenden Creditvereines nicht in Anwendung zu bringen, wobei nur noch zu bemerken ist, daß bei Beurtheilung des Geschäftsbetriebes es nicht auf die thatsächliche Art der Ausübung desselben, sondern auf die statutenmäßige Berechtigung der Genossenschaft ankommt, so daß

es auch ohne Belang wäre, wenn die Genossenschaft thatsächlich nur Eincaffierungen von Forderungen ihrer Mitglieder und bei Mitgliedern vorgenommen hätte, sobald feststeht, daß die statutenmäßigen Bestimmungen dies nicht zum Ausdruck bringen.

**Erkenntnis vom 15. Jänner 1895 Z. 251 über die Vorkassierungen für die Vornahme einer Parification und Verfahren hiebei.**

Nach §. 35 der Instruction zur Erhebung der Hauszinsenträgnisse vom 26. Juni 1820, Prov.-Gef.-Samml. Nr. 95, ist in jedem Falle, wo Bedenken über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages sich ergeben, das in den folgenden Paragraphen der cit. Instruction vorgesehene Verfahren einzuleiten und sohin der auf diese Art ermittelte Zins der Steuerbemessung zugrunde zu legen. — Die von E. für das Jahr 1893 fartierte Zinse erschienen der Steuerbehörde — wie dies im Protokolle vom 18. December 1893 aufgeführt erscheint — mit Rücksicht auf die Lage des Hauses in der inneren Stadt in der Nähe des Hauptringplatzes nicht angemessen und sind die gegen die Richtigkeit der Zinse erhobenen Bedenken der Partei auch vorgehalten und ist dieselbe endlich zu einer verhältnismäßigen Erhöhung des einbekannten Zinses aufgefordert worden. — Da die Partei bei der Fassion beharrte, wurden die Localitäten und Wohnungen besichtigt, die Mietparteien einvernommen und der in der Fassion für das Jahr 1893 angegebene Zins von den zur Untersuchung beigezogenen Hauseigenthümern nach genauer Ermägung der Mietverhältnisse, der Lage des Hauses, der Beschaffenheit der einzelnen Bestandtheile desselben erhöht. — Das Ergebnis des Localbefundes wurde dem Bevollmächtigten der Hauseigenthümer vorgehalten, worauf er mit dem Resultate der Abschätzung sich nicht einverstanden erklärte und bei der Fassion beharrte. Daraus ist zu entnehmen, daß bei Feststellung des Zinsertrages für das Jahr 1893 den Bestimmungen der §§. 35 bis 43 der cit. Instruction vollkommen Genüge geschehen ist.



Allerdings waren die Vertrauensmänner, welche zur Abschätzung des in der inneren Stadt liegenden Hauses berufen worden sind, nicht Hauseigenthümer in der inneren Stadt, sondern im zweiten Viertel der Stadt; indessen vermochte der W. G. Hof hierin nicht einen Mangel des Verfahrens zu erblicken, weil nach §. 4 des Gebäudesteuer-Patentes bei der „Provinzial-Hauptstadt“ die Stadt als Ganzes in Betracht zu ziehen ist, zum Unterschiede von anderen Fällen, wo, wie z. B. bei der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, das Gesetz für die Zinsbesteuerung die Stadt und die Vorstädte unterscheidet. Ueberdies hat der Bevollmächtigte der beschwerdeführenden Hauseigenthümer aus Anlaß des Vorhaltes des Ergebnisses der Localuntersuchung gegen die Person der zwei beigezogenen Hauseigenthümer keine Einwendungen erhoben, auch nicht in der Richtung, daß dieselben bei ihren Angaben vom Untersuchungscommissär beeinflusst worden wären, so daß auch die von den Beschwerdeführern aufgestellte Behauptung einer Beeinflussung dieser Hauseigenthümer durch den Untersuchungscommissär nicht weiter in Betracht zu ziehen war.

Endlich ist ein Mangel des Verfahrens auch nicht darin zu erblicken, daß die „gewohnte billige Forderung des Hauseigenthümers“ im Sinne des §. 43 der Instruction im administrativen Verfahren unerörtert geblieben ist, weil in diesem Verfahren eine diesbezügliche Behauptung seitens der Partei nicht aufgestellt wurde und eine besondere Fragestellung an die Vertrauensmänner wegen einer solchen billigen Vermietung der Wohnbestandtheile des steuerpflichtigen Hauses gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Schließlich ist zu erinnern, daß den Gegenstand der Zinssteuerbemessung nicht das reine Einkommen, welches das Haus factisch abwirft, sondern der Bruttozins, respective der erhobene Zinswert desselben mit einem 15perc. Abzug auf Erhaltungs- und Amortisationskosten bildet und daß der Umstand, ob und in welcher Weise der Hauseigenthümer über diesen Zins verfügt und ob ihm derselbe ganz oder nur zum Theile zukommt, für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ohne Belang bleibt.

**Erkenntnis vom 16. Jänner 1895 Z. 277 über die Voraussetzungen der beschränkten Entschädigung für die wegen Tilgung der Lungenseuche getödteten Kinder; Nachweis, daß die den Verdacht der Lungenseuche charakterisirenden Krankheitsercheinungen vor dem Tage der Anzeige-Erstattung wahrgenommen wurden; wann die Anzeige als vorschriftsmäßig erstattet anzusehen ist.**

Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern wurde dem Beschwerdeführer für die zur Tilgung der im Meierhofs Thiergarten ausgebrochenen Lungenseuche getödteten Kinder die Entschädigung aus dem Staatsschatz nur im beschränkten Maße, d. i. mit dem Erlöse aus den getödteten Kindern abzüglich der Kosten der behördlichen Amtshandlungen deshalb zuerkannt, weil er den Ausbruch der Lungenseuche bei seinen Kindern nicht rechtzeitig angezeigt hat. — Da die Beschwerde einerseits bestritten, daß vom Beschwerdeführer oder seinen Bediensteten jene Krankheitsercheinungen, deren Auftreten zur Erstattung der Anzeige verpflichtete, an den Thieren wahrgenommen worden seien, andererseits behauptet, daß über die Erkrankung eines Ochsen am 7. Februar 1893 die Anzeige beim Gemeindeamte gemacht worden sei, war zu untersuchen, ob die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Annahme der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeigeerstattung in dem actenmäßig festgestellten Thatbestande ihre Begründung findet.

Die angefochtene Entscheidung legt dem Beschwerdeführer ohne nähere Präcisierung der maßgebenden Thatbestandsmomente nur im allgemeinen die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche bei seinen Kindern zur Last, weshalb das Erhebungsergebnis bezüglich der einzelnen Kinder des Beschwerdeführers, bei denen die Lungenseuche amtlich constatirt wurde, festzustellen ist. Die erste Erkrankung unter den Kindern im Meierhofs Thiergarten trat an einer Kuh auf, welche über Anrathen des städtischen Thierarztes in Nikolsburg am 27. Jänner 1893 nothgeschlachtet wurde; da an diesem Thiere die Lungenseuche amtlich nicht constatirt wurde, fällt diese Erkrankung außer Betracht. Zunächst erkrankten sodann

im selben Meierhose am 5. Februar 1893 zwei Ochsen, indem sie verminderte Fresslust zeigten. Der am 6. oder 8. Februar 1893 beigezogene städtische Thierarzt in Nikolsburg fand bei diesen beiden und bei einem dritten Ochsen Fieberbewegung und beschleunigtes Athmen und erklärte nach thierärztlicher Untersuchung, daß die drei Thiere mit Lungenaffectionen behaftet seien, ihr Zustand aber nicht bedenklich und eine Anzeige nicht notwendig sei. Die demungeachtet vom Verwalter des Meierhofes am 7. oder 8. Februar 1893 dem Bürgermeister von Klein-Schweinbarth brieflich gemachte Mittheilung, daß 3 Ochsen wahrscheinlich infolge von Verabreichung von kaltem Futter mit Husten behaftet seien, wurde von der Gemeindevorstellung wegen Mangels eines thierärztlichen Gutachtens nicht vorgelegt. Erst nachdem einer der Ochsen am 14. Februar 1893 über Anrathen des städtischen Thierarztes nothgeschlachtet und an demselben die Lungenseuche constatirt worden war, wurde vom Thierarzte die telegraphische Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft erstattet, worauf nicht bloß an dem geschlachteten Thiere die Lungenseuche amtlich constatirt wurde, sondern vom Amtsthierarzte, auch 2 andere Ochsen an Lungenseuche, und zwar schon im Stadium der Durchseuchung erkrankt befunden wurden. Dieser Befund wurde von der Seuchencommission am 21. Februar 1893 nach vollzogener Schlachtung der vorerwähnten beiden Ochsen auf Grund des Obductionsbefundes bestätigt und überdies die Lungenseuche auch an einem weiteren krank befundenen und der Schlachtung unterzogenen Ochsen constatirt, wobei sich die Seuchencommission dahin aussprach, daß bei den zwei ersteren Thieren der Krankheitsproceß schon längere Zeit vorhanden war und sich während des Lebens der Thiere durch sichtbare Erscheinungen bemerkbar gemacht haben mußte.

Wenn nun auch aus diesem fachmännischen Barere, in welchem weder die Krankheitserscheinungen bezeichnet sind, noch ein bestimmter Zeitpunkt, in welchem dieselben aufgetreten sein mußten, angegeben ist, ein Beweis dafür, daß die in der Min.-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, angefügten Belehrung angegebenen

Krankheitserscheinungen, welche zusammentreffend den Verdacht der Lungenseuche zu erregen geeignet sind, vor dem 14. Februar 1893, d. i. dem Tage der Anzeigerstattung an die Bezirkshauptmannschaft, gleichzeitig wahrgenommen wurden, nicht gefolgert werden kann, so ergibt sich doch aus den oben angeführten, im Erhebungsprotokolle vom 15. und 16. Februar 1893 festgestellten Thatsachen, daß an den vom städtischen Thierarzte am 6. und 8. Februar 1893 als mit Lungenaffectionen behaftet bezeichneten Thieren die in der gedachten Belehrung angegebenen Krankheitserscheinungen — Husten, beschleunigtes und angestrengtes Athmen und Verminderung der Fresslust — in der Zeit vom 5. bis 8. Februar 1893 zusammen wahrgenommen wurden; denn am 5. Februar hat der Schaffner die bei 2 Ochsen wahrgenommene verminderte Fresslust gemeldet; am 6. oder 8. Februar hat der städtische Thierarzt bei diesen Thieren und bei einem dritten Ochsen außer Fieberbewegung beschleunigtes Athmen constatirt und am 7. oder 8. Februar hat der Verwalter dem Bürgermeister in Klein-Schweinbarth brieflich mitgetheilt, daß 3 Ochsen mit Lungenseuche behaftet seien. Gegenüber diesen festgestellten Thatsachen kann den die Wahrnehmung der Krankheitserscheinungen in Abrede stellenden Angaben des Beschwerdeführers und seines Verwalters im Administrativ-Verfahren, sowie den Ausführungen der Beschwerde kein Gewicht beigeleitet werden und es fragt sich nur, ob die erwähnte briefliche Mittheilung des Verwalters an den Bürgermeister in Klein-Schweinbarth als die im §. 15 des allg. Thierseuchen-Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, vorgeschriebene Anzeige anzusehen ist und ob der Beschwerdeführer durch die Erklärung des städtischen Thierarztes in Nikolsburg, daß der Zustand der kranken Thiere unbedenklich und eine Anzeige nicht zu erstatten sei, von den Folgen der Unterlassung der Anzeige entlastet wird?

Der V. G. Hof mußte beide Fragen verneinen. Denn mit der brieflichen Mittheilung des Verwalters an den Gemeindevorsteher vom 7. oder 8. Februar 1893 wurde der Anzeigepflicht nicht genügt, weil der §. 15 Thierseuchen-Ges. vorschreibt, daß derjenige, welcher an einem ihm zu-

gehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Thiere eine ansteckende Krankheit oder nach der oben cit. Belehrung den Verdacht einer solchen erregende Erscheinungen wahrnimmt, „hiervon“, also von der wahrgenommenen ansteckenden Krankheit oder von den den Verdacht einer solchen erregenden Erscheinungen dem Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige zu erstatten hat, mit jener brieflichen Mittheilung aber dem Gemeindevorsteher nur angezeigt wurde, daß 3 Ochsen wahrscheinlich infolge Verabreichung von kaltem Futter mit Husten behaftet seien; da diese Krankheitserscheinung für sich allein den Verdacht der Lungenseuche nicht begründet, wurde die nicht vorgeschriebene Anzeige derselben vom Gemeindevorsteher der politischen Behörde nicht vorgelegt, während er die gedachte briefliche Mittheilung, wenn in derselben auch die anderen an den erkrankten Thieren wahrgenommenen Erscheinungen — verminderte Freselust und beschleunigtes Athmen — angegeben gewesen wären, sofort an die politische Behörde hätte leiten müssen. Hieraus ergibt sich, daß die gedachte unvollständige briefliche Mittheilung als vorschriftsmäßige Anzeige der wahrgenommenen, den Verdacht der Lungenseuche erregenden Krankheitserscheinungen nicht angesehen werden kann. — Die Erklärung des städtischen Thierarztes, daß der Zustand der kranken Thiere unbedenklich und eine Anzeige nicht nothwendig sei, vermag aber den Beschwerdeführer von den Folgen der Unterlassung der Anzeige deshalb nicht zu entlasten, weil die im bezogenen §. 15, Alinea 1 des Thierseuchen-Ges. normierte Anzeigepflicht eine unbedingte und es daher Sache des Vieheigenthümers oder seiner Bediensteten ist, die wahrgenommenen Erscheinungen ohne weitere Erwägung, ob eine ansteckende Krankheit thatsächlich vorhanden ist, oder nicht, zur Anzeige zu bringen, worüber gemäß §. 18 Thierseuchen-Ges. die politische Behörde die weitere Amtshandlung einzuleiten hat.

**Erkenntnis vom 16. Jänner 1895 Z. 278:** Die Annahme der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche oder über den Verdacht ihres Bestandes als Voraussetzung der nur beschränkten Entschädigung für die zur Tilgung der Seuche getödteten Rinder ist vorerst an die zweifelloste Feststellung des Beginnes der Erkrankung und des gleichzeitigen Auftretens aller charakteristischen, auch dem Laien wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen geknüpft.

In dem vom Beschwerdeführer gepachteten Piaristen-Meierhofe in Nikolsburg ist unter den Rindern die Lungenseuche in derselben Zeit zum Ausbruche gekommen, in welcher die Erhebungen über den Ausbruch dieser Seuche in dem im Bezirke Mittelbach gelegenen Pachtthofe Thiergarten des Beschwerdeführers gepflogen wurden und ist für die zur Tilgung der Seuche im Piaristen-Meierhofe getödteten Rinder mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 12. August 1893, Z. 17994, dem Beschwerdeführer ebenso, wie in dem im h. g. Erkenntnisse vom heutigen Tage Z. 277 behandelten Seuchenfalle die Entschädigung nur im beschränkten Maße mit dem Erlöse aus den getödteten Thieren abzüglich der Kosten der behördlichen Amtshandlungen aus dem Staatschatze zuerkannt worden. — Die Gesetzmäßigkeit dieser auf der Annahme der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige über den Ausbruch der Seuche oder über den Verdacht ihres Bestandes bei den Thieren des Beschwerdeführers beruhenden Entscheidung wird von der Beschwerde mit der Behauptung bestritten, daß vor dem Tage, an welchem die Anzeige über den Bestand des Seuchenverdachtens gemacht wurde, weder vom Eigenthümer der Thiere, noch von seinen Bediensteten die Lungenseuche oder jene Erscheinungen, welche zusammen den Verdacht ihres Bestandes erregen, wahrgenommen worden seien, dem Beschwerdeführer daher die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige nicht zur Last falle.

Der B. G. Hof vermochte im vorliegenden Falle aus dem Resultate der gepflogenen Erhebungen die Überzeugung nicht zu gewinnen, daß die der angefochtenen Entscheidung ohne nähere Präcisierung der Thatbestands-

momente zugrunde gelegte Annahme der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige über den Ausbruch der Seuche oder den Bestand ihres Verdachtes thatsächlich begründet sei. — Bei der Feststellung des Thatbestandes kommen zunächst jene drei Thiere in Betracht, bei welchen am 2. März 1893 nach deren Schlachtung von der Seuchencommission auf Grund des Obductionsbefundes die Lungenseuche constatirt worden ist. Die Seuchencommission hat bei diesen Thieren die Krankheitsdauer, und zwar bei dem einen mit 6 Tagen, bei dem zweiten mit etwa 3 Wochen und bei dem dritten Thiere mit 12 Tagen angegeben und hieraus gefolgert, dass die Lungenseuche im Piaristen-Meierhofe schon vor dem 16. Februar 1893, an welchem Tage vom Amtsthierarzte die Anzeige über den Bestand des Seuchenverdachtes erstattet wurde, bestanden habe. Nach Angabe der Seuchencommission wäre also eines von den drei am 2. März 1893 geschlachteten Thieren — 3 Wochen vom 2. März zurückgerechnet — etwa am 10. Februar 1893 erkrankt und wäre dies die erste Erkrankung gewesen, über welche die Anzeige hätte erstattet werden sollen. — Es ist aber klar, dass durch die auf den Obductionsbefund gegründete Angabe der Seuchencommission über die beiläufige Krankheitsdauer der Zeitpunkt des Beginnes der Erkrankung und des Auftretens der charakteristischen, auch dem Laien wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen nicht mit jener Sicherheit festgestellt werden kann, um ein Verschulden der Partei wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige dann als erwiesen annehmen zu können, wenn die Anzeige nicht an dem Tage erstattet wurde, welcher sich nach der angegebenen Krankheitsdauer als Zeitpunkt des Beginnes der Krankheit herausstellt. — Aus dem Parere der Seuchencommission lässt sich daher ein Beweis für die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige seitens des Beschwerdeführers oder seiner Bediensteten umsoweniger ableiten, als sich dasselbe darüber nicht ausspricht, zu welchem Zeitpunkte die in der vom Min. des Innern zum Thierseuchengesetze vom 29. Februar 1880 hinausgegebenen Belehrung angegebenen, den Verdacht der Lungenseuche erregenden Erscheinungen wahrgenommen werden konnten oder mussten.

Die in der angefochtenen Entscheidung angenommene Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige kann sich aber nur auf die Zeit vor dem 16. Februar 1893 beziehen, da an diesem Tage vom Bezirksthierarzte über den Bestand des Verdachtes der Lungenseuche im Piaristen-Meierhofe an die Bezirkshauptmannschaft die Anzeige erstattet wurde und hiemit selbstverständlich für den Vieheigenthümer und seine Bediensteten die Verpflichtung zur Anzeige der von diesem Tage an während der Dauer der behördlichen Amtshandlungen im Seuchenhofe vorgekommenen neuen Erkrankungen entfiel. Es handelt sich hienach nur um die Vorkommnisse und Wahrnehmungen im Piaristen-Meierhofe vor dem 16. Februar 1893 und ergibt sich diesfalls aus den Acten folgendes: Am 16. Februar 1893 erklärte der im Piaristen-Meierhofe zum Zwecke von Erhebungen über die unter den Rindern daselbst ausgebrochene Maul- und Klauenseuche anwesende Bezirksthierarzt zwei Rinder lungenseuchenverdächtig und erstattete hierüber die erwähnte Anzeige an die politische Bezirksbehörde. Der Amtsthierarzt hatte nämlich an jenem Tage laut seiner Anzeige bei vielen Rindern im Piaristen-Meierhofe einen trockenen schmerzhaften Husten und bei zwei Thieren einen matten und dumpfen Husten gehört, bei diesen beiden Thieren nahm er auch — wie er selbst erklärte — theilweise der Maul- und Klauenseuche zuzuschreibende Fiebererscheinungen und bei der Untersuchung der Brust unbestimmtes, scharfes Athmen wahr. Dass bei diesen Thieren zugleich ein auch dem Laien erkennbares beschleunigtes und angestrengtes Athmen und verminderte Freschlust bemerkbar wurde, sowie dass diese Erscheinungen mit dem bezeichneten Husten an den Thieren vom Wartepersonale schon am vorhergehenden Tage oder früher wahrgenommen wurden, ergibt sich weder aus der Anzeige des Amtsthierarztes noch aus seinen Deponierungen im Erhebungsprotokolle vom 26. Februar 1893. — Nach den in diesem Protokolle, sowie im Protokolle vom 13. März 1893 niedergelegten Aussagen des Verwalters am Piaristen-Meierhofe und des städtischen Thierarztes in Nikolsburg wurde letzterer am 10. Jänner 1893 zum erstenmale zu einem erkrankten Ochsen in den Meierhof berufen, das

franke Thier wurde geschlachtet und vom Thierarzte nach Untersuchung der Lunge Lungenseuche nicht constatirt. Am 20. Jänner 1893 nahm derselbe Thierarzt einen zweiten Ochsen, welcher mit dem geschlachteten gemeinsam im Zuge verwendet worden war und das Futter versagte, in Behandlung; nach zweitägiger Behandlung war die Fresslust zurückgekehrt und hatte sich das Allgemeinbefinden des Thieres gebessert. Dafs an diesen beiden Thieren andere Krankheitserscheinungen, als die vom Verwalter angegebene verminderte Fresslust, aufgetreten seien, wurde nicht festgestellt und hat nur der Schaffner im Meierhose am 26. Februar 1893 angegeben, dafs er die Thiere, worunter nicht die vorerwähnten beiden Ochsen, von denen der eine schon am 12. Jänner 1893 geschlachtet worden war, verstanden sein können, vor 12 oder 15 Tagen das erste Mal husten gehört habe. — Am 14. Februar 1893 wurde vom städtischen Thierarzte im Piaristen-Meierhose an einem Ochsen die Maul- und Klauenseuche constatirt und bei den amtsärztlichen Erhebungen über dieselbe — wie gesagt — der Lungenseucheverdacht festgestellt und zur Anzeige gebracht.

Nachdem nun nach Obigem die nach dem 16. Februar 1893 im Piaristen-Meierhose vorgekommenen Erkrankungen bezüglich der Unterlassung der Anzeige nicht in Betracht kommen können, bei den vor dem 16. Februar 1893 vorgekommenen speciell angeführten Erkrankungsfällen aber das gleichzeitige Auftreten der in der Belehrung des Min. des Innern angegebenen charakteristischen Krankheitserscheinungen — trockener Husten, beschleunigtes, angestregtes Athmen und verminderte Fresslust — durch die gepflogenen Erhebungen nicht sichergestellt wurde und dasselbe durch den Ausdruck der Seuchencommission, dafs die Lungenseuche im Piaristen-Meierhose schon vor dem 16. Februar 1893 thatsächlich bestanden habe, nicht als erwiesen angenommen werden kann, erscheint die der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte Annahme der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche oder über den Verdacht ihres Bestandes nicht begründet.

**Erkenntnis vom 21. Jänner 1895 B. 216 betreffend die maßgebenden Momente für die Einreihung einer aus mehreren Orten bestehenden Gemeinde in die II. Classe des Fleischsteuer-Tarifses. — Zum Begriffe „Landgemeinde“ nach den Bestimmungen dieses Tarifses.**

Mit der Entscheidung des Finanzministeriums wurde die Einreihung der Stadtgemeinde Gr. in die II. Tarifclassse des Fleischsteuergesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, bestätigt. — Die beschwerdeführende Genossenschaft wendet ein, dafs im Jahre 1892, in welchem die Einreihung in die höhere Tarifclassse wirksam wurde, das Gemeindegebiet von Gr. thatsächlich nicht mehr 10.000 Einwohner gehabt habe, weshalb zu dieser Zeit der Grund zur Einreihung in die höhere Tarifclassse nicht mehr vorhanden gewesen sei. Gl. bilde eine selbständige Ortschaft und es sei daher nicht gerechtfertigt, die 229 Einwohner von Gl. zu jenen von Gr. hinzuzurechnen. Die Entscheidung des Finanz-Min. stehe im Widerspruche mit jener Entscheidung, mit welcher den Staatsbeamten in Gr. die Anweisung der höheren Activitätszulage verweigert wurde, und im Widerspruche zu der Art der Veranlagung der Erwerbsteuer und der besonderen Abgabe vom Verkaufe gebrannter geistiger Getränke. Aber auch angenommen, dafs Gr. und Gl. zusammen mehr als 10.000 Einwohner haben, könne nach der Anmerkung zum Fleischsteuertarife die II. Tarifclassse nicht angewendet werden, weil jede dieser Ortschaften weniger als 10.000 Einwohner habe, und der in dieser Gesetzesstelle gebrauchte Ausdruck „Landgemeinden“ nur im Gegensatz zu den für die Verzehrungssteuer geschlossenen Städten verstanden werden könne.

Der B. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit zu erkennen. — Nach den Bestimmungen über die Tarifclasssen zu dem einen Bestandtheil des Gej. vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, bildenden Fleischsteuertarife gehören in die II. Tarifclassse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 20.000 Seelen, und ist hiebei die Bevölkerung maßgebend, welche bei der letzten jeweiligen Volkszählung als anwesend (Einheimische und Fremde) ermittelt worden

ist. Gemäß §. 11 dieses Ges. wird ferner unter Ort bei der Fleischbesteuerung das betreffende Gemeindegebiet verstanden. — Laut der Note der Bezirkshauptmannschaft vom 21. November 1893 bildet die Ortschaft Gl. und Gr. zusammen einen Ort im Sinne des cit. §. 11. — In Übereinstimmung mit dieser Mittheilung wird auch in dem von der statistischen Centralcommission auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 publicierten Ortsrepertorium für Böhmen die Ortschaft Gl. als zur Gemeinde Gr. gehörig bezeichnet und die Einwohnerzahl der ganzen Gemeinde Gr. mit 10.009 Seelen angeführt. Es ist hiernach in gesetzlicher Weise constatirt, daß die Gemeinde Gr. bei der letzten Volkszählung eine Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 20.000 Seelen gehabt hat, wornach die Einreihung derselben in die II. Fleischsteuer-Tarifklasse gesetzlich gegründet erscheint.

Die Einwendung, daß zur Zeit der Einreihung von Gr. in die II. Fleischsteuer-Tarifklasse, das ist im Jahre 1892, die Zahl der Einwohner unter 10.000 gesunken war, kann aus dem Grunde nicht berücksichtigt werden, weil nach der cit. Gesetzesstelle auf die zwischen den einzelnen Volkszählungen vorkommenden Schwankungen in der Bevölkerungsziffer bei der Einreihung in die Tarifklassen kein Bedacht zu nehmen ist. — Aber auch die weitere Einwendung, daß die Einreihung der Gemeinde Gr. in die II. Tarifklasse im Sinne des Schlußabsatzes zu den Bestimmungen über die Tarifklassen deshalb unzulässig sei, weil weder die Ortschaft Gr. noch Gl. für sich 10.000 Einwohner haben und weil der in diesem Schlußabsatz gebrauchte Ausdruck „Landgemeinden“ nur im Gegensatz zu den für die Verzehrungssteuer geschlossenen Städten verstanden werden könne, vermochte der V. G. Hof nicht als zutreffend zu erkennen, weil einerseits der Ausdruck „Landgemeinden“ nach seiner natürlichen Bedeutung den Gegensatz zu Stadtgemeinden und nicht zu geschlossenen Städten bildet, und andererseits die Bestimmungen des Fleischsteuer-Tarifes, sowie überhaupt das ganze Gesetz vom 16. Juni 1877 schon nach seiner Aufschrift auf die für die Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte keine Anwendung findet.

Wenn ferner die Beschwerde einen Widerspruch darin zu finden glaubt, daß bezüglich der Activitätszulagen der Staatsbeamten, bezüglich der besonderen Abgabe vom Verkaufe gebrannter geistiger Getränke und bezüglich der Verschreibung der Erwerbsteuer die Stadt Gr. und die Ortschaft Gl. als Orte angesehen werden, welche nicht 10.000 Einwohner haben, so ist dagegen zu erinnern, daß nach dem dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, beigegebenen Schema der Activitätszulagen und gemäß Art. III der Vollzugsvorschrift zu demselben (R. G. Bl. Nr. 74 ex 1873) für das Ausmaß der Activitätszulagen die Einwohnerzahl des betreffenden Dienstortes, dann gemäß §. 9 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, für das Ausmaß der besonderen Abgabe die Bevölkerung der Ortschaft, in welcher das Geschäft betrieben wird, und ebenso gemäß §§. 5, 6 und 7 des Erwerbsteuerpatents vom 31. December 1812 für die Veranlagung der Erwerbsteuer die Einwohnerzahl der betreffenden Städte und Orte maßgebend erscheint, während die Einreihung in die Fleischsteuer-Tarifklassen zu Folge §. 11 des Fleischsteuergesetzes nach Maßgabe der Seelenzahl der betreffenden Gemeinden zu erfolgen hat.

Ebenso wenig kann endlich in der Einschulung der schulpflichtigen Kinder von Gl. zur Volksschule in R., sowie der Bestellung eigener Gemeindeausschüsse zur Vertretung der Interessen der Ortschaft Gl. und in der Einhebung verschiedener Umlagenprocente in Gr. und Gl. ein Argument für die selbständige Behandlung dieser beiden Ortschaften in Absicht auf die Verzehrungssteuer vom Fleische erblickt werden, weil beide Ortschaften erwiesenermaßen ein einziges Gemeindegebiet bilden und für die Einreihung in die Fleischsteuer-Tarifklassen einzig und allein die Bestimmungen des Fleischsteuergesetzes maßgebend sind.

Erkenntnis vom 22. Jänner 1895 Z. 417 betreffend die Befreiung von der Besteuerung solcher von einer Sparcasse in der Fassion ausgewiesenen Darlehenszinsen, welche thatsächlich aus den, wenngleich statutenmäßig nicht zulässigen, an erwerbsteuerverpflichtige Gewerbetreibende gegebenen Wechselarlehen herrühren.

Infolge der gesetzlichen Annahme, daß die Zinsen der Capitalschulden einer Handels- und Gewerbsunternehmung durch das dem Schuldner eingeräumte Abzugsrecht (§. 23 Einkommensteuer-Patent) von der Einkommensteuer mittelbar getroffen werden, entfällt die unmittelbare Besteuerung derselben und sind demnach die Bezugsberechtigten von der Verpflichtung zur Fütterung solcher Zinsen befreit. — Während nun im vorliegenden Falle die angefochtene Entscheidung die Befreiung von der Besteuerung der für die Jahre 1889, 1890 und 1891 ausgewiesenen Wechselzinsen mit dem Hinweise darauf verweigert, daß die beschwerdeführende Sparcasse nur zum Wechselcompte und nicht zum Wechselarlehengeschäft berechtigt ist und diese Zinsen daher Wechselcompte-, und nicht Wechselarlehenzinsen darstellen, spricht die beschwerdeführende Sparcasse die Befreiung der in den Fassionen speciell ausgewiesenen Wechselzinsen an, indem sie behauptet, daß diese Zinsen thatsächlich von Darlehen auf Wechsel an erwerbsteuerverpflichtige Handels- und Gewerbetreibende herrühren und daher nicht Wechselcomptezinsen seien. — Nach den Ausführungen der Beschwerde kommt es weder auf den Unterschied zwischen Wechselcompte und Wechselarlehen, welcher rechtliche Unterschied seitens der Beschwerde anerkannt wird, noch auf die der Sparcasse durch die Statuten auferlegte Beschränkung in der Gebarung mit Wechslern, welche Beschränkung gleichfalls zugegeben ist, sondern lediglich auf die Frage an, ob die bloße Thatfache der seitens der Sparcasse an Handels- und Gewerbetreibende gegebenen Darlehen von der Steuerbehörde zu berücksichtigen war oder nicht.

In dieser Beziehung ist der B. G. Hof zwar der Rechtsanschauung, daß auch für die Steuerbehörde zunächst die Statuten maßgebend sind und daß demnach diese Be-

hörden, wenn in den Statuten das Wechselarlehengeschäft weder direct noch indirect vorgesehen ist, zu der in Anspruch genommenen Berücksichtigung eines bloß behaupteten thatsächlichen Geschäftsbetriebes dieser Art nicht verpflichtet werden können. Denn derjenige, der eine Steuerbefreiung ansucht, muß das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen derselben nachweisen und es kann daher nicht Sache der Steuerbehörde sein, Nachweise für die Steuerbefreiung in jenen Fällen zu sammeln, wo schon aus den Statuten klar hervorgeht, daß die Sparcasse nur zu einer, und zwar nicht steuerfreien Art und nicht zu verschiedenen Arten von Wechselgeschäften berechtigt ist.

Anders steht jedoch die Sache, wenn — wie im gegebenen Falle — dieser Nachweis thatsächlich schon erbracht vorliegt, und zwar erbracht durch die von der Steuerbehörde selbst gepflogenen Erhebungen. — In den Fassionen per 1889, 1890 und 1891 hat die Sparcasse sowohl die Wechselarlehen- als auch die Wechselcomptenzinsen ausgewiesen und außerdem in allen drei Jahren Nachweise über die an Gewerbetreibende gegebenen Vorschüsse und Wechselarlehen vorgelegt. Diese Nachweise sind von der Steuerbehörde geprüft worden; die Erwerbsteuerverpflichtigkeit der Gewerbetreibenden liegt auf Grund des Erwerbsteuerkatasters bestätigt vor. Es wurde ferner, wiewohl nach §. 21, 2 d und e ihrer Statuten die Sparcasse lediglich zum Compte von Wechslern berechtigt erscheint, durch die am 10. October 1891 bei der Sparcasse vorgenommene Erhebung constatirt, daß die Sparcasse Wechselgeschäfte von zweierlei Art besorgt: 1. gewährt sie Darlehen gegen Wechsel, wobei der Acceptant die Schuld contrahiert und Empfänger der Valuta ist und der Aussteller und Girant eigentlich nur als Bürgen erscheinen, und 2. macht sie auch eigentliche Wechselcomptegegeschäfte. — Der für die Sparcasse bestellte landesfürstliche Commissär hat diese Constatierung als richtig bezeichnet und am 31. December 1891 bestätigt, daß die Sparcasse nicht nur Wechselcomptegegeschäfte, sondern auch Wechselarlehengeschäfte bis zum Jahre 1891 thatsächlich gemacht hat.

Diese Erhebungen finden weiters ihre Bekräftigung in dem Erlasse der politischen Behörde vom 11. November

1891, wonach der Sparcasse mit Rücksicht auf den §. 21, 2 d und e der Statuten der Weiterbetrieb der Darlehensgeschäfte streng untersagt wird. — Durch diese Erhebungen, namentlich durch die im Protokolle vom 10. October 1891 vorgenommenen Constatierungen ist sowohl die Thatsache des wirklichen Betriebes von Darlehensgeschäften als auch die Art, in welcher dieser Betrieb vor sich geht, in zweifelsohner Weise dargethan; es liegt also der positive Nachweis vor, daß die in den Fassionen ausgewiesenen Wechsel-darlehenszinsen thatsächlich aus dem, wenn auch statutenmäßig nicht zulässigen Betriebe von Wechsel-darlehensgeschäften herrühren, und es dürfte angesichts dieses vorgelegenen Nachweises die Steuerbehörde die aus §. 23 des Einkommensteuergesetzes sich ergebende Befreiung für die Zinsen der an erwerbsteuerverpflichtigte Gewerbetreibende gewährten Wechsel-darlehen der Sparcasse nicht verweigern.

**Erkenntnis vom 23. Jänner 1895 Z. 431 zur Frage der Competenz betreffend die Bestimmung von Marktstandplätzen für die Abhaltung der Viehmärkte.**

Mit dem Erlasse vom 5. Jänner 1893 hat die Statthalterei von amtswegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 6. April 1892, insofern mit demselben der Marktplatz für Pferde, Rindvieh, Ziegen und Kälber in P\*\*\* genehmigt wurde, behoben und den Marktplatz für ungeeignet erklärt, weil derselbe mitten in der Stadt liegt und der nothwendigsten Einrichtungen, als Holzbarrieren, Einpflanzung, zweckdienlich angelegter Ein- und Abfahrt entbehre, somit den gesetzlichen Anforderungen nicht entspreche. — Über Recurs der Stadtgemeinde hat das Min. des Innern die Statthalterei-Entscheidung mit Erlaß vom 25. September 1893 bestätigt und insbesondere ausgesprochen, daß die Statthalterei, welche nach §. 9 des Thierseuchenges. zur Erlassung der Viehmarktordnung berufen ist, als deren integrierender Bestandtheil selbstverständlich auch die Bestimmung des Viehmarktplatzes erscheint, zu der Behebung von amtswegen der incompetenten Verfügung der Bezirkshauptmannschaft berufen war.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde der Gemeinde angefochten, weil 1. das Marktrecht der Gemeinde auf einem Privilegium beruhe und kraft dieses ausgeübt werde, mit diesem Privilegium aber zugleich die Abhaltung des Marktes auf dem Ortsplatze genehmigt worden war, da nach der historischen Entwicklung der Markt an einem anderen Orte nicht abgehalten werden konnte und die Bestimmung des Marktstandplatzes jedenfalls im Wirkungskreise der Gemeinde gelegen sei, ebendarum habe an diesem Privilegiatrechte weder der §. 70 der Gew.-Ordn., noch auch das Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, etwas ändern können; weil 2. die Bestimmung der Marktstandplätze in den Wirkungskreis der Gemeinden, nicht aber in die Competenz der politischen Behörden falle, und zwar umsoweniger, als nach §. 3, lit. e des Ges. vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, die sanitäts-polizeiliche Überwachung der Viehmärkte dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugehöre und auch der §. 28 ad 4 und 5 der Gem.-Ordn. die Marktpolizei dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesen habe, weil endlich 3. ein Einschreiten der Behörden nur dann allenfalls gesetzlich zulässig gewesen wäre, wenn ein sachlicher Grund für die Änderung des Marktstandplatzes sprechen würde, was aber nicht der Fall sei, da die Bezirkshauptmannschaft in ihrer Entscheidung die volle Eignung des derzeitigen Marktstandplatzes anerkannt hat.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Was zunächst die Berufung auf das Marktprivilegium anbelangt, so ist zu constatieren, daß mit diesem der Gemeinde allerdings das Recht zur Abhaltung von Märkten ertheilt, nicht aber zugleich der heute in Benützung stehende Marktstandplatz privilegiert worden ist. — Von einer Verletzung des Privilegiums durch die von der Behörde getroffene Verfügung kann ebendarum keine Rede sein, zumal im Hinblick auf die Bestimmung des Art. IV des kaiserl. Patentges vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, in Betreff der Ausübung aller Arten von Gewerberechten die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend zu sein haben. — Die Bestimmung der Markt-



standorte ist nun, da specielle gesetzliche Bestimmungen diesfalls nicht bestehen, Sache der Marktordnungen. — In Betreff dieser aber statuiert der §. 70 Gem.-Ordn., daß dieselben von der politischen Behörde zu genehmigen sind. — Dieser gesetzliche Vorbehalt der Genehmigung zeigt, daß bei der Bestimmung des Marktstandortes die Gemeinde keineswegs selbständig vorgehen kann, daß vielmehr die Entscheidung in der Sache bei der Gewerbebehörde steht. — In Betreff der Viehmärkte insbesondere hat aber die allgemeine Bestimmung des §. 70 der Gem.-Ordn. noch eine die Kompetenz der politischen Behörden näher präzisierende Erweiterung erfahren, da im Abs. 2 des §. 9 des Gef. vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, zur Hintanhaltung der Ansteckungsgefahr die Anordnung einer entsprechenden Trennung und separaten Aufstellung des aufgetriebenen Viehes gesetzlich vorgeesehen wurde und da weiter Marktordnungen für Viehmärkte direct von der politischen Landesbehörde, bezw. von dem Min. des Innern zu erlassen sind, alle Dispositionen in Betreff des Marktverkehrs also den berufenen politischen Behörden vom Gesetze überwiesen wurden.

Für eine Kompetenz der Gemeindebehörden kann weder die Bestimmung des §. 3, lit. e des Gef. vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, noch auch die Bestimmung des §. 28, ad 4 und 5 der Gem.-Ordn. angerufen werden, da die erstere Bestimmung in den Wirkungskreis der Gemeinden lediglich die sanitätspolizeiliche „Überwachung“ der Viehmärkte, die letztere Bestimmung allgemein die Überwachung des Marktverkehrs, die Gesundheitspolizei überweist, die Überwachung aber ebenso wie die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften keineswegs die Festsetzung materiell-rechtlicher Anordnungen und die autonome Disposition in sich schließt. In diesen Agenden sind vielmehr die Gemeinden nach §. 28 Mlinea 1 der Gem.-Ordn. zur Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze verpflichtet, welche — wie oben ausgeführt — das Dispositionsrecht in Marktsachen den politischen Behörden überweisen.

Die Berufung der Beschwerde auf die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft trifft nicht zu, weil die Be-

stimmung über den Marktstandplatz nach §. 9 des Gef. vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, in die Competenz der Landesbehörde fällt, aus der incompetenten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft der Gemeinde also keinerlei Rechte erwachsen konnten.

Auf eine Erörterung der Ausführungen der Beschwerde über die Eignung des derzeitigen Marktstandplatzes hatte der B. G. Hof nicht einzugehen, da bei Beurtheilung der Frage, inwiefern ein bestehender Marktplatz den in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrs- und Sanitätsrückichten entspricht oder nicht entspricht, es sich um eine Verwaltungsangelegenheit handelt, bei welcher die Administrativ-Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

Auf die bei der öffentlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde vorgebrachte Einwendung, daß innerhalb des Gebietes der marktberechtigten Gemeinde ein anderer geeigneter Standplatz nicht vorhanden ist und daß somit das Verbot der Benützung des gegenwärtigen Standplatzes die Verlegung des Marktes außerhalb des Gebietes der marktberechtigten Gemeinde zur Folge haben müßte, konnte der B. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des §. 5 des Gef. vom 22. October 1875 keine Rücksicht nehmen und mußte es der Partei überlassen, dieses Moment zunächst im administrativen Instanzenzuge zur Austragung zu bringen.

**Erkenntnis vom 23. Jänner 1895 Z. 432, betreffend die Vornahme der commissionellen Verhandlung über ein Bauproject in Fällen, in welchen schon in vorhinein die Unzulässigkeit des Bauprojectes feststeht.**

Mit Entscheidung des Landesausschusses wurde das Baugesuch der Beschwerdeführerin in letzter Instanz, ohne daß eine Bauverhandlung stattgefunden hätte, sofort abgewiesen, weil der beabsichtigte Bau der rechtskräftigen Abtheilungsbewilligung widerstreite, da nach dieser der freie Raum zwischen den beiden Häusern Nr. 16 und 77 in B., welcher durch den Zubau verbaut werden will,

unverbaut bleiben soll. — In der Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten, weil 1. die Voraussetzung derselben, daß die Abtheilungsbewilligung mit der erwähnten Einschränkung erteilt wurde, unrichtig sei, da die Abtheilungsbewilligung eine solche Einschränkung nicht enthalten habe, und weil 2. nach der Bestimmung des §. 32 der Bauordnung vom 10. April 1886 die commissionelle Verhandlung jedenfalls, und zwar umsomehr abzuhalten gewesen wäre, als in dem Baugesuche implicite auch das Begehren um Abänderung der Abtheilungsbewilligung gelegen war und über dieses Petit jedenfalls hätte verhandelt werden müssen.

Der B. G. Hof war nicht in der Lage, diese Beschwerdebegründe für gerechtfertigt zu erkennen. — Was zunächst die Behauptung der Beschwerde anbelangt, daß die Abtheilungsbewilligung die in der Entscheidung zur Geltung gebrachte Beschränkung nicht enthalten habe, so ist diese Behauptung actenwidrig, da nach dem in den Acten erliegenden Concepte derselben, die Abtheilungsbewilligung sub Pkt. 6 die Bedingung hatte, daß zwischen dem Schulgebäude Nr. 16 und zwischen dem Bauplatz I ein freier Raum in der Breite von  $1\frac{1}{2}$  Klafter unverbaut bleiben soll, damit diesen Gebäuden Licht und Luft nicht benommen würde. Die Annahme, daß die Ausfertigung dieser Abtheilungsbewilligung in einer anderen Form und etwa mit Auslassung der letzterwähnten Bedingung erfolgt wäre, erscheint ausgeschlossen, weil nicht bloß der den Acten zuzuliegende Abtheilungsplan die vorerwähnte Baubedingung auch graphisch dargestellt enthält, sondern weil auch das von der Partei mit der Beschwerde vorgelegte behördlich certiorierte Pare des Abtheilungsplanes ebenfalls die graphische Darstellung dieser Bedingung ausweist, indem die Freilassung des freien Raumes zwischen dem Hause Nr. 16 und dem Bauplatz I durch Schraffirung angedeutet erscheint. — An der Zustellung der Abtheilungsbewilligung an die Beschwerdeführerin zu zweifeln, hatte der B. G. Hof keinen Anlaß, da einerseits die Empfangsbestätigung ausgewiesen erscheint und da andererseits die Partei in dem Besitze des behördlich certiorierten Abtheilungsplanes sich befindet.

Steht demnach fest, daß nach der rechtskräftig genehmigten Abtheilungsbewilligung jene Grundfläche, auf welcher der projectierte Zubau ausgeführt werden sollte, unverbaut zu bleiben hatte, dann erscheint auch der ad 2 erwähnte Beschwerdepunkt unbegründet. — Der §. 32 der Bauordnung vom 10. April 1886 bestimmt allerdings, daß nach Vorlage des Gesuches längstens binnen acht Tagen zur Prüfung des Bauobjectes eine commissionelle Verhandlung stattzufinden hat; allein diese Bestimmung kann doch nur auf Fälle bezogen werden, in welchen nicht von vornherein die Unzulässigkeit des Bauprojectes feststeht, da nicht angenommen werden kann, daß das Gesetz die Abhaltung einer commissionellen Verhandlung zur Prüfung des Bauprojectes fordert, wenn vorliegt, daß die als Bauplatz beanzeigte Grundfläche überhaupt nicht verbaut werden darf. — Daß dies nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen ist, folgt aus den Bestimmungen der §§. 11, 12 und 14 der Bauordnung, welche einerseits erkennen lassen, daß bei künftigen Vorfällen der Abtheilungswerber sich strenge an die Bedingungen der Abtheilungsbewilligung zu halten hat, und andererseits der zwecklosen Ausarbeitung von Bauprojecten dadurch vorbeugen wollen, daß noch vor dem Einschreiten um die Baubewilligung die amtliche Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus stattzufinden hat, damit die Partei schon bei Fertigstellung des Bauplanes in voller Kenntnis der das Bauproject beherrschenden Momente der Baulinie und des Niveaus sei. — Da in dem Baugesuche ein Begehren auf Änderung der rechtskräftigen Abtheilungsbewilligung nicht gestellt worden war, so hatte auch die Behörde keinen Anlaß, das für eine solche Action vorgesehene Verfahren einzuleiten.

Erkenntnis vom 6. Februar 1895 Z. 652, ob die wenn gleich kein eigenes Vermögen besitzenden minderjährigen Kinder vermöglicher Eltern als arm in Rücksicht auf Erlaßung der Stempel- und Gebührenfreiheit in einem Rechtsfreite angesehen werden können.

Die Beschwerde ist im wesentlichen dagegen gerichtet, daß das Min. des Innern dem vom Pfarramte für einen

minderjährigen Beschwerdeführer behufs Erlangung der Stempel- und Gebührenfreiheit in einem vorhabenden Rechtsstreite puncto Zahlung bestimmter Beträge für Cur- und Krankheitskosten, dann für Gewinnstentgang und Schmerzensgeld ausgestellten Armutszeugnisse die Bestätigung verweigerte, obgleich der Minderjährige kein eigenes Vermögen besitze und ihm die Rechtsfähigkeit nicht abgesprochen werden könne.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben. — Es ist allerdings richtig, daß dem Minderjährigen, in dessen Namen hier Beschwerde geführt wird, als solchem von Gesetzeswegen (§§. 15, 18, 22 a. b. G. B.) Rechtspersönlichkeit, dies ist Rechtsfähigkeit zukommt; allein nicht darauf kommt es bei der Bestätigung eines Mittellofigkeitszeugnisses an, sondern nur auf die Frage: Wer im Sinne des Gesetzes als arm anzusehen sei? — Diese Frage findet nun ihre Beantwortung im §. 1 des Hofdecretes vom 26. Juli 1840, Just.-Ges.-Samml. Nr. 457 (bezw. der Sub.-Kundmachung vom 1. September 1840, Prov.-Ges.-Samml. für Dalmatien Nr. 105, pag. 629), wonach: „als arm in Absicht auf die Entrichtung von Stempelgebühren derjenige betrachtet wird, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der im Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt.“ — Selbstverständlich kann aber dieser Grundsatz nur auf solche Personen Anwendung finden, die wirklich nur ihren Unterhalt durch den gemeinen Taglohn oder ein demselben gleiches Einkommen sich verschaffen und keine anderweitige Unterstützung genießen, nicht aber auf minderjährige Kinder vermöglicher Eltern, die von diesen letzteren nicht nur die volle Verpflegung, sondern auch die Vertretung zu beanspruchen berechtigt sind.

Nachdem nun durch die Erhebungen der politischen Behörde bei der ihr obliegenden Prüfung der Vermögensverhältnisse behufs Bestätigung des pfarrlichen Armutszeugnisses sichergestellt wurde, daß sich der Vater des Beschwerdeführers mit Rücksicht auf seinen Haus-, Grund- und Capitalienbesitz in günstigen Vermögensverhältnissen

befindet, so konnte auch dessen minderjähriger Sohn, wenn er auch kein eigenes Vermögen besitzt, eben weil er nach den Vorschriften des allg. bürgerl. Ges. Buches von dem Vater nebst der Verpflegung und Erziehung, auch die Vertretung überhaupt beanspruchen kann, als wahrhaft arm nicht angesehen werden. — Demzufolge konnte der V. G. Hof darin, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Bestätigung des für den minderjährigen Beschwerdeführer ausgestellten pfarramtlichen Armutszeugnisses verweigert wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

#### Erkenntnis vom 6. Februar 1895 Z. 653 über Rechte und Lasten des Patrons.

Mit Entscheidung des Cultusministeriums wurde der Eigentümer der Herrschaft verpflichtet erkannt, als Patron des Pfarrbeneficiums zu den Bauherstellungen am Kirchengebäude der Pfarre beizutragen.

Der V. G. Hof fand die von der Beschwerde erhobene formelle Einwendung des mangelhaften Verfahrens unbegründet und die sachlichen Beschwerdeausführungen völlig haltlos. — Wenn nämlich die Beschwerde das Verfahren deshalb als mangelhaft beanständet, weil der Beschwerdeführer nicht persönlich zur Concurrenzverhandlung beigezogen wurde, so behebt sich diese Einwendung durch den Hinweis auf die actenmäßig constatirte Thatsache, daß zu der Concurrenzverhandlung das Patronatsamt vorgeladen und bei derselben der zur Vertretung des Patrons berufene Patronatscommissär nicht nur anwesend war, sondern auch seine Erklärung zu Protokoll gegeben hat. — Da das Patronatsamt, bezw. der Patronatscommissär als für die Patronatsangelegenheiten speciell bestellter Nachhaber des Patrones fungiert, hatte die Behörde keine Veranlassung, den Beschwerdeführer zu der Concurrenzverhandlung, von welcher er zu Händen des Patronatsamtes verständigt worden war, auch persönlich zu laden.

Was die sachlichen Ausführungen der Beschwerde anbelangt, ist zunächst zu bemerken, daß, wenn die Beschwerde mit der Behauptung, daß mit dem Besitze der

Herrschaft verbundene Patronat über die Pfarre sei dem Unterthänigkeitsverhältnisse entsprungen und daher mit dem Aufhören dieses Verhältnisses auch das Patronat erloschen, den Bestand des Patronates des Herrschaftsinhabers über die Pfarre bestreiten will, der V. G. Hof hierauf nicht einzugehen hatte, da im Administrativverfahren die Ablehnung des Concurrnzbeitrages nicht mit der Regierung des Bestandes des Patronates begründet, vielmehr durch das Eintreten des Patronatsamtes in die Verhandlung und des Beschwerdeführers selbst im Laufe des Recursverfahrens der Bestand des Patronates anerkannt wurde und überdies der Beschwerdeführer im Min.-Recurse sich ausdrücklich als Patron bekannt hat, daher die Bestreitung des Bestandes des Patronates vor diesem Gerichtshofe im Sinne des §. 5 Gef. vom 22. October 1875 unzulässig erscheint.

Auch auf die Einwendung der Beschwerde, daß die fraglichen Bauherstellungen an der Pfarrkirche aus dem Vermögen dieser Kirche bestritten werden können, die Heranziehung des Patronates zur Kostenbestreitung daher nicht gerechtfertigt sei, hatte der Gerichtshof nicht einzugehen. Allerdings ist nach den bestehenden Directiven zur Bestreitung von Kirchenbaulichkeiten in erster Linie das entbehrliche Vermögen der betreffenden Kirche zu verwenden und die Concurrnz des Patronates nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn ein entbehrliches Kirchenvermögen nicht vorhanden ist oder das vorhandene zur Bestreitung des Bauaufwandes nicht ausreicht. Es ist nun aber weder im Administrativverfahren, noch in der Beschwerde nachgewiesen oder nachzuweisen versucht worden, daß die Pfarrkirche ein entbehrliches, d. i. ein solches Vermögen besitzt, dessen Ertragnis zur Bestreitung des laufenden Bedürfnisses nicht benötigt wird. Nur in diesem Falle würde die Einwendung des Beschwerdeführers, daß das Bauverfordernis aus dem Kirchenvermögen zu bestritten und der Patron nicht in Concurrnz zu ziehen sei, der verwaltungsgerichtlichen Judicatur unterliegen. Dagegen erscheint die Cognition des V. G. Hofes über das vom Beschwerdeführer mit der gedachten Einwendung gestellte Begehren, daß die ihm aufgelastete Bauauslage aus den vorhandenen Stammcapitalien der Kirche oder durch Be-

lehnung oder Veräußerung der Kirchenwaldung bestritten werde, nach §. 3, lit. c des obcit. Gesetzes ausgeschlossen, weil die Ertheilung der Genehmigung zur Veräußerung oder Belastung des Kirchenvermögens der politischen Landesstelle bezw. dem Min. für Cultus und Unterricht gemäß §. 51 Gef. vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, und der daselbst cit. Min.-Verordn. vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, nach freiem Ermessen zusteht, mit der angefochtenen Entscheidung aber implicite auch die Genehmigung der Veräußerung oder Belastung des Stammvermögens der Kirche verweigert wurde.

Wenn die Beschwerde weiters die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Leistung der Patronatsstange aus dem Grunde bestrittet, weil eine solche Belastung der Herrschaft in der Landtafel nicht ausgezeigt erscheint, so ist dem lediglich entgegenzuhalten, daß das mit dem Besitze der Herrschaft verbundene Patronat im Administrativverfahren — wie bereits oben hervorgehoben wurde — nicht nur nicht bestritten, sondern ausdrücklich anerkannt worden ist. Die Anerkennung des Bestandes des Realpatronates hat aber die persönliche Verpflichtung des Besitzers des betreffenden Gutes zur Tragung der Patronatslasten auch ohne grundbücherliche Sicherstellung gemäß Art. 9 des interconfessionellen Gef. v. 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Folge.

Was schließlich die vom Beschwerdeführer bestrittene Anwendbarkeit des Hofkanzlei-Decretes vom 18. April 1806 auf den vorliegenden Fall anbelangt, ist zu bemerken, daß — wenn auch das berufene Hofkanzlei-Decret nur von Reparaturen an Pfarrgebäuden spricht — die Verpflichtung des Patronates zur Concurrnz für Kirchenbaulichkeiten in Böhmen sich auf die Hofkanzlei-Decrete vom 24. December 1782, vom 29. Jänner 1783, vom 19. August 1783, vom 24. September 1785 und vom 3. Juni 1788 gründet. In diesen gesetzlichen Normen, insbesondere im letztesten Hofkanzlei-Decrete, ist ausgesprochen, daß Pfarr- und Kirchengebäude mit Zuhilfenahme des entbehrlichen Kirchenvermögens und der unentgeltlichen Arbeiten der Gemeinde von den Patronen herzustellen sind.

Die dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Entscheidung auferlegte Verpflichtung zur Bestreitung der Materialien und Professionistenkosten bei den fraglichen Bauherstellungen ist demnach in den bezogenen gesetzlichen Vorschriften begründet und vermag daher auch die letzterwähnte Beschwerdeeinwendung die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht zu erschüttern.

**Erkenntnis vom 9. Februar 1895 Z. 689 zum Begriffe „Lehrling“ im Sinne der Gewerbeordnung, über den Anspruch des Lehrlings auf die für den Ertragsfall festgesetzten Leistungen seitens der Genossenschafts-Krankencasse.**

Die Entscheidung des Min. d. Innern stützt sich einerseits auf die Gründe der Entscheidungen der unteren Instanzen, nämlich auf den §. 1 Ges. vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, §. 114, Abs. 2, lit. f Gew.-Ordn., dann auf die §§. 3 und 4 des Statuts für die Lehrlingskrankencasse der Genossenschaft, andererseits auf die Erwägung, daß bei dem Umstande, als A. Z., für dessen Cur und Verpflegung im k. k. Krankenhause der Ersatz der angesprochenen Kosten aufgetragen wurde, bei einem befugten Gewerbsinhaber zum Zwecke der praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung getreten war, die Nichtbeachtung der für die Aufnahme von minderjährigen Lehrlingen im §. 99 Gew.-Ordn. getroffenen besonderen Bestimmungen wohl die Straffälligkeit des betreffenden Gewerbsinhabers begründe, jedoch keineswegs das Zustandekommen eines vor dem Ges. gültigen Lehrverhältnisses auszuschließen vermöge. — Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß in Ermanglung eines den formellen Anforderungen des §. 99 Ges. vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bezw. des §. 10 des Genossenschaftsstatuts entsprechenden Aufbindungsvertrages dem A. Z. die rechtliche Eigenschaft eines Lehrlings nicht zugekommen, dann daß dessen Verwendung bei einem Genossenschaftsmitgliede überhaupt nicht dargethan sei.

Was zunächst die letztere Einwendung betrifft, so ist derselben die den Acten beiliegende protokollarische

Außerung der Gattin des Vergolders entgegenzuhalten, daß A. Z. in dem Geschäfte des letzteren durch einige Monate bis zu seiner Aufnahme ins Spital als Lehrling in Verwendung war. Soll aber mit der gedachten Einwendung auf die gegenüber dem magistratischen Bezirksamte gemachte Angabe zurückgegriffen werden, daß der Vergolder der Genossenschaft nicht incorporiert sei, so ist dawider zu erinnern, daß diese Behauptung im späteren Administrativverfahren fallen gelassen wurde, thatsächlich aber auch durch die vorliegenden Acten widerlegt erscheint, indem derselbe das Gewerbe der galbanischen Vergoldung u. angemeldet und den Gewerbeschein erhalten hat und daß von dieser Gewerbsertheilung auch die Genossenschaft verständigt worden ist.

Aber auch die Einwendung der Beschwerde, daß A. Z. zur Zeit seiner Aufnahme in das Spital nicht Lehrling im rechtlichen Sinne des Wortes gewesen sei, vermochte der V. G. Hof nicht als stichhältig zu erkennen. — Nach §. 97 Gew.-Ordn. wird als Lehrling angesehen, wer bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt. Bei dieser Begriffsbestimmung ist vollkommen davon abgesehen, ob die Aufnahme in einer den Vorschriften des §. 99 Gew.-Ordn. entsprechenden Form erfolgt ist oder nicht und auch §. 99 knüpft an die Außerachtlassung dieser Vorschriften keine andere Folge als die, daß sich der Gewerbsinhaber dadurch einer Übertretung der Gew.-Ordn. schuldig, daher strafällig mache. — Auch die Bestimmungen des §. 10 der Statuten für die Genossenschaft können in keinem anderen Sinne aufgefaßt werden. Da nun A. Z. unmittelbar vor seiner Aufnahme in das Spital durch etwa 5 Monate bei dem Vergolder zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung stand, so war derselbe, obschon seine Aufnahme ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Formen erfolgte und auch der Genossenschaft nicht angezeigt wurde, Lehrling im Sinne der Gew.-Ordn.

Es ist daher nur noch zu untersuchen, ob ihm ein Anspruch an die Lehrlingskrankencasse der mehrgenannten Genossenschaft zustand. Das Statut der Krankencasse

bezeichnet im §. 2 als Zweck derselben die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge von Mitgliedern der Genossenschaft im Sinne des §. 114, Abs. 2, lit. f Gew.-Ordn. in Absicht auf die Erlangung der Vortheile des Art. I Ges. vom 4. April 1889, R. G. Bl. Nr. 39, hinsichtlich der Krankenversicherung der Lehrlinge und nach §. 3 des Statutes haben die von den Mitgliedern der Genossenschaft aufgenommenen Lehrlinge vom Tage ihres Arbeitsantrittes bis zur erfolgten Freisprechung im Krankheitsfalle Anspruch auf die in diesem und im §. 4 näher bezeichneten Casselleistungen. Auch hier findet sich keine Einschränkung auf vorschriftsmäßig aufgedungene Lehrlinge und da ferner gemäß §. 107 Gew.-Ordn. der Arbeitgeber des Lehrlings durch den Antritt seines Gewerbes ipso jure Mitglied der Genossenschaft geworden, überdies aber durch den Magistrat der Genossenschaft nach erfolgter Anmeldung des Gewerbes notificiert worden ist, so hatte A. J. zur Zeit seiner Erkrankung statutenmäßig Anspruch auf die festgesetzten Casselleistungen. — Dem steht die Vorschrift des §. 5 der Cassestatuten, wonach die Gewerbsinhaber die Erkrankung des Lehrlings sofort bei der Genossenschaftsvorstellung anzumelden haben, ebensowenig entgegen, wie jene der §§. 6 und 7, wonach die Gewerbsinhaber für jeden von ihnen beschäftigten Lehrling eine Gebühr von 8 fl. zu zahlen haben, weil die Nichtbeobachtung dieser Bestimmungen nach dem Statute nicht den Verlust des Unterstützungsanspruches für den Lehrling zur Folge hat.

**Erkenntnis vom 11. Februar 1895 Z. 385 betreffend Gesuche von Vereinen um Bewilligung öffentlicher Aufzüge und die im Vereinsgesetze für Anzeigen der Vereinsversammlungen vorgesehene Gebührenfreiheit.**

Von den seitens des beschwerdeführenden Turnvereines „Sokol“ in S. bei den Bezirkshauptmannschaften J. und L. ungestempelt überreichten gleichlautenden Gesuchen um Bewilligung zu einem Auszuge über T. nach R. ist die Stempelgebühr per je 50 kr. nebst Steigerung in gleicher Höhe vorgeschrieben worden und mit der angefoch-

tenen Entscheidung wurde diese Gebührenvorschrift aufrechterhalten.

Die beim V. G. Hofe überreichte Beschwerde nimmt unter Berufung auf T. P. 75, r, die Gebührenfreiheit für obige Gesuche in Anspruch, weil die Gebührenfreiheit nach der bezogenen T. P. überhaupt allen nicht politischen und nicht auf Gewinn ausgehenden Vereinen im schriftlichen Verkehre mit den öffentlichen Behörden — das gerichtliche Verfahren ausgenommen — gesetzlich zustehe. — Bei der öff. mbl. Verhandlung wurde die Stempelbefreiung für obige Eingaben auch aus der Anwendung des §. 16 Vereinsgef. vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, abgeleitet, weil es sich hier um die Anzeige einer Vereinsversammlung gehandelt habe, welchen Anzeigen durch die cit. Gesetzesstelle die Stempelbefreiung zugesichert ist.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Was vorerst das bei der ö. m. Verhandlung für die Stempelfreiheit aus dem cit. §. 16 abgeleitete Argument betrifft, so ist aus dem Inhalte der in Rede stehenden Gesuche ersichtlich, dass dieselben die Bewilligung zu einem beabsichtigten öffentlichen Aufzuge anstrebten, welche Bewilligung dem Vereine auch im Sinne des §. 3 Versammlungsges. vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, erteilt wurde; es handelte sich also keineswegs um eine der im §. 15 Vereinsgef. erwähnten Anzeigen von einer Vereinsversammlung, sondern es stellen sich die der Gebührenbehandlung unterzogenen Eingaben als Gesuche um eine behördliche Genehmigung im Sinne des §. 3 Versammlungsges. dar, für welche in dem Versammlungsges. eine Stempelbefreiung nicht eingeräumt ist, weshalb diese Gesuche nach T. P. 43, a, 2, als stempelpflichtige Eingaben, bzw. nach §. 81 Geb.-Ges. zu behandeln waren.

Was ferner die in der schriftlichen Beschwerde zur Begründung der angesprochenen Stempelfreiheit angerufene T. P. 75, r, betrifft, so kann dieselbe auf die vorliegenden Gesuche schon deshalb keine Anwendung finden, weil, wenn auch auf den Turnverein die Merkmale, dass er ein nicht politischer und nicht auf Gewinn ausgehender Verein ist, zutreffen, die cit. Gesetzesstellen die Gebührenbefreiung solcher

Bereine doch nur hinsichtlich ihrer Correspondenz mit öffentlichen Behörden zugestehet, also nur für schriftliche Mittheilungen und Auskünfte an eine öffentliche Behörde, keineswegs aber die Gebührenfreiheit auch für Besuche um Ertheilung irgend einer Bewilligung einräumt.

**Erkenntnis vom 12. Februar 1895 Z. 723 zur Frage der abgeordneten Erwerbsteuerung mehrerer, von derselben Person an einem Orte betriebener verschiedenartiger Gewerbe außerhalb Wiens und der Provinzialhauptstädte.**

Gegen die vom Betriebe von Geldgeschäften vom I. Semester 1891 mit der Jahresquote von 15 fl. 75 kr. erfolgte Verschreibung der Erwerbsteuer hebt der Beschwerdeführer unter Berufung auf §. 14 Erwerbsteuer-Patentes und §. 10 der Ausführungsvorschrift zu demselben hervor, daß er von dem Getreidehandel bereits seit längerer Zeit besteuert sei und daß daher von der Geldspeculation, welche doch einen integrierenden Bestandtheil des Getreidehandels bilde, eine abgeordnete Erwerbsteuer nicht hätte vorgeschrieben werden sollen. — Überdies tritt der Beschwerdeführer auch der Wahl der Steuerklasse mit der Behauptung entgegen, daß die für dieselbe maßgebenden Umstände vorliegend nicht zutreffen.

Das Erkenntnis des V. G. Hofes gründet sich zunächst auf die Rechtsanschauung, daß es nach §. 14 Erwerbsteuer-Patentes nicht im Ermessen der Finanzverwaltung liegt, zu bestimmen, ob in anderen Städten als in der Hauptstadt Wien und den Provinzial-Hauptstädten für mehrere von derselben Person betriebene verschiedenartige Gewerbe nur ein Steuerchein gelöst werden kann oder aber eine abgeordnete Besteuerung platzzugreifen habe. — Nach dem ausdrücklichen Wortlaute des §. 14 ist es in den übrigen Städten und Orten durch das Gesetz „gestattet“, daß in dem Falle, wo dieselbe Person verschiedenartige Gewerbe betreibt, der Steuerchein nur für jenes Gewerbe gelöst werde, welches in der gesetzlichen Classification am höchsten belegt ist. — Hier gestattete also der

Gesetzgeber selbst, und wo dieser gestattet hat, kann die Finanzverwaltung nicht mehr nach ihrem Ermessen gestatten oder verweigern. — Die Gestattung ist hier im Gesetze direct ausgesprochen und derjenige, an den sich diese Gestattung richtet, ist nicht die Finanzverwaltung, sondern der Steuerpflichtige. — Es ist somit direct vom Gesetzgeber nicht der Finanzverwaltung eine weitere Entscheidung, sondern dem Steuerpflichtigen das Recht zugesprochen, im Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe unter den im Gesetze angeführten Voraussetzungen und in der dort normierten Weise eine einheitliche Besteuerung dieser Gewerbe in Anspruch zu nehmen, bezw. also dem Steuerpflichtigen gestattet, nur einen Steuerchein zu lösen und nur eine Steuer zu bezahlen.

Mit dieser gesetzlichen Bestimmung des §. 14 Erwerbsteuer-Patentes steht das letzte Alinea des §. 10 des Central-Finanzhofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 allerdings nicht vollständig im Einklange und soweit in dieser Beziehung zwischen beiden Gesetzesstellen eine Disparität obwaltet, muß in Anbetracht der zur Zeit der Erlassung dieser Gesetze in Geltung gestandenen verfassungsrechtlichen Normen selbstverständlich auch die letztcitirte Bestimmung als mit Gesetzeskraft ausgestattet angesehen werden. — Allein, wenn auch in dem cit. Alinea des §. 10 die Möglichkeit gesetzlich eröffnet ist, daß auch anderswo als in der Hauptstadt Wien und in den Provinzial-Hauptstädten bei mehreren von derselben Person betriebenen Gewerben eine gesonderte Steuervorschreibung platzgreifen kann, so muß doch nach dem eben Bemerkten daran festgehalten werden, daß diese abgeordnete Besteuerung auch nur in jenen Fällen einzutreten hat, auf welche sie durch §. 10, letzter Absatz, eingeschränkt erscheint. — In dieser Gesetzesstelle heißt es aber ausdrücklich, daß die Steuerbegünstigung des §. 14 Erwerbsteuer-Patentes dann nicht einzutreten hat, wenn in besonderen Fällen eine und dieselbe Person mehrere an sich schon bedeutende Gewerbe besitzt, welche sich theils auf abgeordnete Gerechtsame stützen, theils auch abgeordnet auf verschiedenen Standpunkten oder durch verschiedene Hilfsarbeiter ausgeübt werden.

Es war daher im vorliegenden Falle inbetriff der Frage, ob dem Beschwerdeführer überhaupt mehr als eine Steuer vorgeschrieben werden konnte, zunächst zu beurtheilen, ob die Voraussetzungen des cit. §. 10, Abs. 3, für eine abgeforderte Besteuerung der mehreren Gewerbebetriebe zutreffen. — Diese Frage konnte der Gerichtshof nicht bejahen; denn einer der beiden in der Hand des Beschwerdeführers vereinigten Betriebe, nämlich der Getreidehandel, welcher mit der geringsten gesetzlichen Steuerklasse belegt ist, kann unmöglich als ein „an sich bedeutender“ angesehen werden, da im Sinne des Gesetzes solche mit dem untersten Steuerfusse besteuerte Gewerbe doch gewiß nicht als bedeutend gelten können. Nach der Anschauung des V. G. Hofes war also im vorliegenden Falle dem Beschwerdeführer allerdings nur eine Erwerbsteuer vorzuschreiben. Dabei war es mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 14 Erwerbsteuer-Patentes, wonach bei der einheitlichen Besteuerung mehrerer Gewerbe die Steuervorschreibung nur von dem in der gesetzlichen Classificierung am höchsten belegten Gewerbe zu erfolgen hat, im gegebenen Falle richtig, dass mit der angefochtenen Entscheidung die Bemessung der Steuer von der Geldspeculation als dem höher besteuerten Gewerbe aufrecht erhalten wurde und stellt sich in dieser Hinsicht die Beschwerde als unbegründet dar, zumal nach dem actenmäßig erhobenen Thatbestande die Behauptung der Beschwerde, dass diese Geldspeculation nicht ein selbständiges Gewerbe bilde, sondern nur als ein integrierender Bestandtheil des Getreidehandels in Betracht kommen könne, offenbar unbegründet erscheint, da nach den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen die Geldspeculation sich in Wahrheit als ein selbständiger Betrieb von bedeutenderem Umfange darstellt, welcher mit dem Getreidehandel in gar keinem Zusammenhange steht.

Allein dem V. G. Hofe musste nach dem oben Bemerkten das durchgeführte Verfahren aus dem Grunde als mangelhaft erscheinen, weil es nach den dargestellten Grundsätzen nicht angienge, mit der Steuervorschreibung für die Geldspeculation als die höher besteuerte Beschäftigung vorzugehen, ohne gleichzeitig die vom Getreidehandel vor-

geschriebene Erwerbsteuer in Abschreibung zu bringen, bezw. das Verfahren diesfalls zu reasumieren, damit künftighin die Besteuerung des Beschwerdeführers — wie es angefihts seines Antrages auf Cumulativbesteuerung dem Gesetze entspricht — einheitlich sowohl für den Getreidehandel als auch für die Geldspeculation erfolge. — Da dies nicht geschehen ist, vielmehr auf die negativ ausgefallene Erwerbsteuer-Erklärung des Beschwerdeführers bezüglich der Geldspeculation, ungeachtet derselbe zunächst für den Getreidehandel noch in der Erwerbsteuervorschreibung stand, mit der Erwerbbesteuerung der Geldspeculation ohne die gleichzeitige und mit gesetzlicher Nothwendigkeit sich ergebende Reasumierung der Erwerbsteuerbemessung für den Getreidehandel vorgegangen wurde, musste der Gerichtshof das eingehaltene Verfahren als mangelhaft erkennen.

**Erkenntnis vom 13. Februar 1895 Z. 785 betreffend „Abtheilung auf Bauplätze“ und Zulässigkeit der Aufnahme von Vorbehalten in den Bauconsens.**

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher erkannt wurde, dass in eine Entscheidung gemäß §. 6 und §. 29 Bau-Ordn. für Niederösterreich vom Jahre 1883 über das Ansuchen um Ertheilung der Bewilligung zur Erbauung eines Verwaltungsgebäudes auf der Parcelle Nr. 323 und um Einfriedung eines Theiles der Parcelle Nr. 324 in St. Pölten zur Herstellung eines Holzlagerplatzes, nicht eingegangen werden könne, insoferne die Bewilligung zur Abtheilung dieser Parzellen auf Baustellen nicht erwirkt wurde, im wesentlichen aus dem Grunde, weil es sich nur um die beabsichtigte Errichtung eines einzigen Gebäudes auf der Parcelle Nr. 323 sowie um die theilweise Einfriedung der Parcelle 324 handelt, wobei der Rest der beiden Parzellen keineswegs als Bauplätze verwendet werden soll. — Der V. G. Hof konnte im Hinblick auf den durch die Acten erwiesenen, überdies unbestrittenen Thatbestand nicht erkennen, dass im concreten Falle es sich um die Abtheilung eines



Grundes auf Baupläze handelt und dass ebendarum in Anwendung der Bestimmung des §. 6 Bau-Ordn. in die meritorische Behandlung des Baugesuches nicht hat eingegangen werden können.

Schon nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte „Abtheilung auf Baupläze“ wird unter diesen Begriff ein Fall nicht zu subsumieren sein, in welchem, wie in dem concreten, es sich lediglich um die Herstellung eines einzigen Gebäudes unter Aufrechterhaltung der bisherigen Benützung der übrigen Grundfläche und um die Herstellung einer Einfriedung handelt. Aber auch aus den Bestimmungen der §§. 6--10 der Bau-Ordn. vom 17. Jänner 1883, welche durchaus von einer Vielzahl von „Baupläzen“, „Gebäuden“, „Parzellen“, „Baustellen“, von dem Entstehen „neuer Straßen und Gassen“ sprechen, ist zu folgern, dass im Sinne der Bauordnung eine Abtheilung auf Baupläze nur dann vorliegt, wenn eine größere Grundfläche, welche bisher unverbaut war und anderen wirtschaftlichen Zwecken diente, nun durch Verbauung derselben verwertet und ausgenützt werden soll, sei es, dass der Eigenthümer die Verbauung durch Herstellung einer Vielzahl von Gebäuden selbst vornehmen will, oder aber durch den Verkauf von Baupläzen die neue Verwertung des Grundes anstrebt. — Um eine solche Verwertung des der beschwerdeführenden Forst- und Domänen-direction gehörigen Grundcomplexes handelt es sich nach Maßgabe des Baugesuches und nach den formellen Erklärungen des Bauwerbers nicht; es könnte also nur fraglich sein, ob von Seite der Behörde der beabsichtigte Bau zum gesetzlichen Anlass genommen werden kann, den Eigenthümer des Grundcomplexes zur Durchführung einer Abtheilung und zur Vorlage eines Abtheilungsentwurfes zu verhalten.

Allein auch diese Frage ist zu verneinen, da aus den vorcit. Bestimmungen der Bauordnung sich ergibt, dass die Abtheilung eines Grundes auf Baupläze durchaus in die Disposition und den Willen des Grundeigenthümers gestellt ist und eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines Abtheilungsplanes eben nur dann besteht, wenn die vorerwähnte Verwertung des Grund und Bodens erfolgen

soll. — Der Vertreter der Stadtgemeinde St. Pölten hat bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung allerdings darauf hingewiesen, dass leicht eine Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes und insbesondere der Bestimmungen der §§. 14 und 15 Bau-Ordn. platzgreifen kann, sobald einzelne Bauten auf bisher nicht verbauten Grundflächen ohne die Durchführung des im II. Abschnitte der Bau-Ordn. vorgesehenen Verfahrens zugelassen werden, und es kann zugegeben werden, dass derlei Versuche, das Gesetz zu umgehen, von den Parteien unternommen werden können; allein davon abgesehen, dass im concreten Falle nichts vorliegt, woraus geschlossen werden könnte, dass es sich der Forst- und Domänen-direction gegebenen Falles um ein Vorgehen in fraudem legis gehandelt hat und dass, wenn auch nicht formell, so doch der Sache nach, eine wirkliche Abtheilung auf Baupläze durchgeführt werden soll, so ist gegenüber jenem Argumente darauf hinzuweisen, dass es wohl in der Macht der Baubehörde gelegen ist, gegen eine Umgehung des Gesetzes durch entsprechendes Vorgehen bei Erledigung der Baugesuche und insbesondere durch zweckentsprechende Bestimmungen im Bauconsense Vorkehrung zu treffen, und dass selbstverständlich in Fällen, wo Parteien dasjenige wirklich unternehmen, was das Gesetz als die Abtheilung eines Grundes auf Baupläze bezeichnet, dieselben der daraus sich ergebenden Verpflichtungen deshalb nicht ledig werden, weil sie die Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens unterlassen. — Jedenfalls aber geht es nicht an, dass die Baubehörden gegen den Wortlaut und den Sinn der cit. gesetzlichen Bestimmungen Parteien als Abtheilungswerber behandeln, die weder formell, noch auch thatsächlich ihren Grund durch Zerlegung auf Baupläze auszunützen unternehmen, sondern darauf sich beschränken, die Consentierung eines einzelnen Baues anzustreben.

**Erkenntnis vom 13. Februar 1895 Z. 786 über die Vorausssetzung für die Sperrung eines Hausbrunnens behufs Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung.**

Die Sperrung eines Brunnens zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung gehört zu jenen Angelegenheiten, welche gemäß §. 40 der Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, lit. A, in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallen und deren Durchführung gemäß §. 4, lit. a Gef. vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde liegt.

Da sich eine solche Sperrung als eine Beschränkung des Eigenthumsrechtes im Sinne des §. 364 des a. b. G. B. darstellt, müssen einerseits die öffentlichen Rücksichten, welche eine solche Maßregel als nothwendig erscheinen lassen, constatirt sein und anderseits darf die Einschränkung im Dispositionsrechte des Eigenthümers nur so weit erfolgen, als dies geboten erscheint und findet daher das freie Ermessen der Behörde in diesen Richtungen seine Beschränkung. — Nach den vorliegenden Gutachten des hygienischen Instituts der Universität in Wien erscheint das Wasser des Brunnens nach der eingesendeten Probe „in chemischer Richtung sehr schlecht, durch Abfallsstoffe verunreinigt und wäre daher dauernd vom Gebrauche auszuschließen“. — In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß die Wasserprobe, erst nachdem der Brunnen durch mehrere Wochen gesperrt war, demselben entnommen wurde. — Es ist klar, daß eine solche Wasserprobe nicht den normalen Zustand des Brunnenwassers mit Rücksicht auf seine Qualität bei regelmäßiger Brunnenbenützung nachzuweisen imstande ist. — Aus dem Administrativacte ist nicht näher ersichtlich, in welcher Weise das Wasser zur Probe dem Brunnen entnommen wurde und ist nur aus einer kurzen Amtsbemerkung zu ersehen, daß die Wasserentnahme durch den k. k. Bezirksthierarzt erfolgte. — Ein die Umstände bei der Wasserentnahme näher constatirendes Protokoll liegt jedoch nicht vor.

Der B. G. Hof mußte daher darin, und zwar umsomehr einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken, als Beschwerdeführerin sich in der Beschwerde zum neuerlichen Beweise der Gebrauchsfähigkeit des Brunnenwassers, insbesondere als Nutzwasser erbietet und nach commisioneller Reinigung des Brunnens um neuerliche Verfügung der Entnahme und Untersuchung des Wassers das Begehren stellt. — Selbst wenn die Unzulässigkeit des Gebrauches des Brunnenwassers zum menschlichen Genuße als Trinkwasser zweifellos feststünde, ist dermalen der Thatbestand für eine dauernde Sperre des Brunnens noch nicht genügend sichergestellt.

In der Beschwerde wird nämlich angegeben, daß das Wasser des fraglichen Brunnens ausschließlich als Nutzwasser zur Tränkung des Viehes (Pferd und Rinder) sowie zur Befeuchtung des Gartens gebraucht wird. — Diesfalls wurde in der Administrativ-Verhandlung, in welcher die Beschwerdeführerin gar nicht gehört wurde, keinerlei Erhebung gepflogen. — Um jedoch die angeordnete Maßregel selbst unter der Voraussetzung der zweifellosen Unzulässigkeit des Gebrauches des Wassers als Trinkwasser zu begründen, war es erforderlich, diese von der Beschwerdeführerin behaupteten thatsächlichen Verhältnisse, sowie den Umstand, ob und woher dieselbe das nöthige Trinkwasser sich verschafft, wie der Brunnen situiert ist, namentlich ob für den Fall, als das Wasser desselben lediglich als Nutzwasser benützt wird, nicht dennoch eine mißbräuchliche Verwendung als Trinkwasser zu befürchten sei, näher zu erheben und erst dann mit den den erhobenen thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Verfügungen vorzugehen.

**Erkenntnis vom 15. Februar 1895 Z. 822 betreffend die Entscheidung über die Statthastigkeit oder Nicht-Statthastigkeit von Betriebseinrichtungen bestehender Tramway-Anlagen.**

Mit Zuschrift des Magistrates wurde die Tramwaygesellschaft aufgefordert, die Bestreuung des Pflasters zwischen den Schienen im sog. Troge mit Sand gänzlich zu unter-

lassen und die Bestreuung der Schienen selbst in den abfallenden Tracen im mindest erforderlichen Grade vornehmen zu lassen. — Mit Erlaß der Statthalterei wurde auf Grund des §. 100 des Wiener Gem.-Statutes der vorerwähnte Act des Magistrates außer Kraft gesetzt, weil der Magistrat mit dieser Aufforderung über den Wirkungsbereich der Gemeinde hinausgegangen ist und in das den staatlichen Behörden, bezw. dem Handels-Min. zustehende Recht zur Überwachung und Regelung des Pferdebahnenbetriebes übergegriffen hat. — Mit Entscheidung des Min. des Innern wurde die Entscheidung der Statthalterei bestätigt, in der Erwägung, daß in der Verfügung, welche der Magistrat selbst als einen aus sanitären Rücksichten und behufs Reinhaltung der Straßen ertheilten Auftrag bezeichnet, nach ihrer ganzen Fassung und schon im Hinblick auf den imperativen Charakter, nur eine behördliche Anordnung und nicht bloß eine Erklärung der Gemeinde in ihrer Stellung als Vertragspartei erblickt werden kann, und in der weiteren Erwägung, daß es sich im gegebenen Falle zunächst um eine Anordnung im Interesse der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs beim Betrieb einer Tramwayunternehmung handelt, welche zu treffen unbedingt in die Kompetenz der politischen Behörden fällt.

In der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde der Commune wird geltend gemacht, daß die Commune kraft des ihr über die Straßen zustehenden Dispositionsrechtes und als autonome Verwaltungsbehörde jene Aufforderung zu erlassen berechtigt war, daß aber überdies der erwähnte Act des Magistrates nach seiner ganzen äußeren Fassung nicht einmal als eine Entscheidung oder imperative Verfügung aufgefaßt werden kann.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so konnte der V. G. Hof denselben nicht für zutreffend erkennen. — Denn im gegebenen Falle handelt es sich nicht um das Dispositionsrecht der Commune über den Straßengrund, sondern lediglich um die Frage, ob bei den bereits bestehenden Tramwayanlagen die Benützung von Sand zu dem Zwecke, um an bestimmten Stellen die Reibung zu vermehren, als eine zulässige Betriebsrichtung sich dar-

stellt oder nicht. Über diese Frage eine Entscheidung zu treffen und Verfügungen zu erlassen, welche den Betrieb der bereits bestehenden Tramwayanlagen als solchen beeinflussen, wäre der Magistrat als Organ der autonomen Verwaltung — und als solches ist er zugegebenermaßen eingeschritten — gewiß nicht berechtigt, da eine Kompetenz gegenüber gewerblichen Betrieben eben nur den Gewerbebehörden zusteht.

Allein auch den weiteren Beschwerdepunkt, daß der Act nicht eine behördliche Verfügung, sondern lediglich eine Parteierklärung gewesen war, konnte der V. G. Hof nicht für zutreffend erkennen. Denn einerseits wird in der erwähnten Zuschrift direct das Bestreuen des sog. Troges mit Sand untersagt, also ein Verbot ausgesprochen, was zu thun gewiß nicht einer, an einer Streitsache beteiligten Partei, sondern nur einem mit amtlicher Gewalt ausgestatteten Organe zusteht, andererseits hat der Magistrat in seinem Vorlagebericht selbst den erwähnten Act als einen aus sanitären Rücksichten und behufs Reinhaltung der Straßen erlassenen Auftrag bezeichnet und damit anerkannt, daß es sich um ein Einschreiten der Behörde und keineswegs um einen Act der bei der Benützung der Straßen beteiligten Eigenthümerin gehandelt hat.

Da nun Entscheidungen über die Statthaftigkeit und Nichtstatthaftigkeit von Betriebsanlagen bestehender gewerblicher Anlagen in die Kompetenz der Gewerbebehörde fallen, so war anzuerkennen, daß der Magistrat in seiner Eigenschaft als Organ der autonomen Verwaltung zur Erlassung der erwähnten Verbotes, bezw. Auftrages nicht berufen war, wogegen die Staatsbehörde zur Anwendung des Aufsichtsrechtes berechtigt gewesen ist.

**Erkenntnis vom 15. Februar 1895 Z. 823 über die Berechtigung, bezw. Verpflichtung der Staatsbehörde, in den Consens einer Tramwayanlage auch solche Bedingungen aufzunehmen, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind, sondern den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gemeinde als Eigenthümerin des für die Anlage benötigten Straßengrundes und der Tramwayunternehmung zu bilden haben.**

Die Beschwerde der Commune ist dagegen gerichtet, daß dem Begehren derselben, den Consens für die erste Herstellung eines Aufstellungsgeleises am \*\*\* ring auch an die Bedingung zu knüpfen, daß eine Wagenaufstellung auf dem in Frage stehenden Verbindungsgeleise nur hinsichtlich der sog. Arbeiterwagen, sonach nur an Wochentagen in den bezüglichen Morgen- und Abendstunden stattfinden dürfe, weder mit dem Decrete der Statthalterei, noch auch von dem Handels-Min. Folge gegeben worden ist.

Die angefochtene Entscheidung motiviert die Nichtaufnahme der erwähnten Bedingung in den Consens damit, daß Bedingungen, unter welchen die Stadtgemeinde die Benützung der Straßen für Tramwayanlagen gestattet, nicht durch Gesetz oder Verordnungen geregelt sind, sondern den Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und der Tramwayunternehmung zu bilden haben und daß der Gemeinde kein Recht zusteht, zu verlangen, daß ihre diesbezüglichen Forderungen und Wünsche, welche übrigens im vorliegenden Falle von der Tramwaygesellschaft vollständig acceptiert worden sind, auch von der Staatsbehörde zur Bedingung von Genehmigungen gesetzt werden, welche diese Behörde in Ausübung der ihr gesetzlich zukommenden Competenz ausschließlich vom Stadtpunkte der staatlichen Aufsicht über den Tramwayverkehr zu ertheilen findet. — Wie aus dieser Motivierung der angefochtenen Entscheidung hervorgeht und wie überdies in der Gegenschrist des Handels-Min. ausdrücklich hervorgehoben wird, wurde der Gemeinde durch die Entscheidung das Recht zur Aufstellung der oben angeführten Bedingung nicht abgesprochen; die Ablehnung der Aufnahme dieser Bedingung

in den Consens ist vielmehr lediglich eine formelle, indem die Staatsbehörde ihre Verpflichtung, aber auch ihre Berechtigung zur Aufnahme jener Bedingung in den Act der Consentierung in Abrede stellt. — Ebendarum hatte auch das Erkenntnis des V. G. Hofes sich lediglich mit der Untersuchung der Formalfrage zu befassen, ob die Commune berechtigt war, die Aufnahme der erwähnten Bedingung in den Consens zu begehren und ob dementsprechend die Staatsbehörde diesem Begehren Folge zu geben verpflichtet war.

Der V. G. Hof fand diese Frage zu bejahen. — Da über die Concessionierung von Pferdeisenbahnen und über die Consentierung der Betriebsanlagen derselben besondere Bestimmungen nicht bestehen und auch durch die in der Gegenschrist berufene N. h. Entschließung vom 25. Februar 1859 und Art. II der Verordnung vom 20. April 1861, R. G. Bl. Nr. 49, zur Frage nur soviel festgestellt erscheint, daß die Concessionierung solcher Unternehmungen und die Feststellung der Verkehrsbedingungen in den Wirkungskreis des Handels-Min. fällt, die Tramwayunternehmungen aber gewiß den im §. 15, ad 3 Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 angeführten Unternehmungen periodischer Personentransporte beizuzählen sind, so folgt, daß bei der Consentierung der Betriebsanlagen solcher Unternehmungen die Bestimmungen der Gew.-Ordn. zu beachten sein werden. — Aus den Bestimmungen der §§. 26, 29 und 30 vorcit. Ges. folgt aber, daß bei der Genehmigung von Betriebsanlagen zugleich alle jene Bedingungen und Beschränkungen festzustellen sind, welche nach irgend welcher Richtung bezüglich der Errichtung oder des Betriebes der Anlagen sich als notwendig darstellen.

Daß diese Bedingungen und Beschränkungen sich nicht bloß auf gewerbepolizeiliche Momente im engeren Sinne zu beschränken haben, daß dieselben vielmehr alle, somit auch verkehrspolizeiliche Rücksichten umfassen sollen, folgt deutlich aus der Bestimmung des §. 29, Abf. 2, ja aus der Bestimmung des §. 30, Abf. 1 folgt, daß auch Einzelinteressen aus Anlaß der Consentierung einer Betriebsanlage von der Behörde wahrzunehmen sind, welche, wenn diese Einzelinteressen auch lediglich privatrecht-

licher Natur sind, doch angewiesen wird, soweit als thunlich, deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen, und es muß als in der Intention des Gesetzes gelegen angenommen werden, daß, wenn eine gütliche Beilegung von nur Privatinteressen betreffenden Einwendungen bei der commissionellen Verhandlung erfolgt, auch dieses Moment in dem die Verhandlung erledigenden Acte, also in dem Consense für die Betriebsanlage den entsprechenden Ausdruck zu finden haben wird. — Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ist somit zu folgern, daß allerdings ein von der Behörde erteilter Consens für eine gewerbliche Betriebsanlage der genaue Ausdruck dessen zu sein hat, was sich nach den Ergebnissen der Verhandlung als das Rechtsverhältnis der consentierten Betriebsanlage, einerseits zu den öffentlichen und andererseits zu den Privatinteressen gestaltet hat.

Die von der Commune bei der Verhandlung gestellte, von der Tramwaygesellschaft überdies angenommene Consensbedingung ist aber weiter keineswegs als eine solche anzusehen, welche lediglich die Sicherung privater Rechte und Interessen der Commune bezweckt, sie ist vielmehr eine Bedingung, welche auch auf Sicherstellung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf den Straßen abzielt und erscheint somit von der Commune nicht bloß in ihrer Eigenschaft als Eigenthümerin der Straßen, sondern auch in ihrer Eigenschaft als autonome Verwaltungsbehörde gestellt; ebendarum muß diese Bedingung als eine polizeiliche und daher öffentlich-rechtlichen Charakters angesehen werden. — Für die Berücksichtigung solcher Bedingungen in dem Consense sprechen aber nicht bloß die Bestimmungen der §§. 26, 29, Abs. 2, und 30 Gew.-Ges.-Nov., sondern auch der Art. VI, Abs. 2 und 5 Ges. vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, und Art. XIV, Abs. 3 und 9 Ges. vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, welche Gesetze analoge Verhältnisse in Betreff der Localbahnen, bezw. der Bahnen niederer Ordnung vor Augen haben und zu regeln bestimmt sind. — Auch in diesen cit. gesetzlichen Bestimmungen kommt der Grundsatz zur Geltung, daß öffentliche Straßen für den Betrieb jener Bahnen nur mit Zustimmung der zur Erhaltung

Verpflichteten in Anspruch genommen werden können und weisen dieselben darauf hin, daß die Zulässigkeit und die Bedingungen der Straßenbenützung besonders festzustellen sind.

Da im concreten Falle, wo es sich um die Herstellung einer gewerblichen Neuanlage handelte, die Disposition über den Straßengrund unbestritten der Commune u. zw. mit der Rechtsfolge zusteht, daß ohne ihre Zustimmung der Consens mit voller Rechtswirkung und unbedingt nicht erteilt werden konnte, so müßte diesem Moment in dem Consense für die Anlage umsomehr Rechnung getragen werden, als die Behörde keineswegs darauf sich beschränkte, den Consens unter der im §. 30 Gew.-Ges.-Nov. enthaltenen Beschränkung zu erteilen und als andere von der Commune aufgestellte und von der Tramwaygesellschaft gleichfalls acceptierte Bedingungen in dem Consense selbst anstandslos Aufnahme gefunden haben.

**Erkenntnis vom 21. Februar 1895 Z. 931 betreffend die Berechtigung der politischen Behörden, eine dem Charakter eines Friedhofs als Cultusanstalt widersprechende Art und Weise der Ausübung von Nutzungsrechten am Friedhofsgrunde zu unterlagen.**

Mit Entscheidung des Min. des Innern wurden die dem Beschwerdeführer alle und jede Benützung des Friedhofsgrundes in L. verbotenden Erkenntnisse der politischen Unterbehörden wegen Incompetenz behoben und ausgesprochen, daß demselben lediglich das Grassmähen auf dem gedachten Grunde in der bisherigen Weise untersagt werde, weil die Art und Weise, in welcher der Beschwerdeführer das beanspruchte Nutzungsrecht ausübt, mit dem Cultuszwecke der geweihten Friedhofsstätte nicht vereinbarlich ist. — Diese Entscheidung erachtet die Beschwerde darum für gesetzwidrig, weil in die Competenz der politischen Behörden es nicht falle, dem Beschwerdeführer die Ausübung von Rechten zu unterlagen, in deren Besitz er durch gerichtliche Erkenntnisse geschützt worden ist.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Zunächst geht aus dem Wortlaute der ange-

fochtenen Entscheidung hervor, daß dieselbe dem Beschwerdeführer die Ausübung der vom Gerichte im Besitzstörungsstreite geschützten Rechte keineswegs überhaupt untersagt, da die weitergehenden Entscheidungen der politischen Unterinstanzen aus den vom Beschwerdeführer angeführten Gründen wegen Incompetenz aufgehoben worden sind. Die Entscheidung enthält vielmehr lediglich ein Verbot, die Ausübung der Rechte in einer Art und Weise vorzunehmen, welche mit dem geweihten Charakter des Friedhofes in Widerspruch tritt. In der Erlassung dieses Verbotes konnte aber der V. G. Hof weder eine Überschreitung der Competenz der politischen Behörden, noch eine Gesetzesverletzung erkennen.

Daß die Ausübung des Privatrechtes überhaupt solchen Einschränkungen unterworfen ist, welche aus den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich ergeben, ist zweifellos (§. 364 a. b. G. B.); ebenso ist durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen und insbesondere auch durch den §. 11 der kais. Verordn. vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, ein polizeiwidriges Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, wodurch Ordnung und Anstand verletzt und Argerniß gegeben wird, unzulässig und die Behörden berechtigt, einem solchen Verhalten entgegenzutreten. — Auch bei der Ausübung von Rechten muß demgemäß ein solches Verhalten beobachtet werden, welches dem Anstande und der Ordnung entspricht, und es wird diese allgemeine Verpflichtung umsomehr an einem Orte zur Geltung zu bringen sein, welcher durch seinen geweihten Charakter und durch seine Bestimmung besondere Rücksichtnahme erheischt.

Durch die angefochtene Entscheidung und durch das mit derselben erlassene Verbot ist nun dem Beschwerdeführer, welcher — wie aus den Administrativacten sich ergibt — sein Besitzrecht auf die Weise auszuüben unternahm, daß er die Friedhofsmauer überstieg, die Einhaltung jener Vorschrift eingeschärft worden und es soll die Wiederholung solcher Acte durch das erlassene polizeiliche Verbot hintangehalten werden. Dieses Vorgehen des Beschwerdeführers, welches den Anlaß zu dem Verbot gegeben hat,

muß als den Gesetzen widerstrebend umsomehr angesehen werden, als jene gesetzlichen Bestimmungen, welche die Abschließung von Friedhöfen mit Mauern vorschreiben, gewiß darauf hindeuten, daß solche durch kirchliche Acte und Pietät geweihte Orte vor Handlungen und Vorkommnissen bewahrt werden, welche mit ihrer Bestimmung un<sup>ter</sup> ihrem Zwecke nicht vereinbarlich erscheinen. (Verordn. vom 6. August 1812, Pol. Ges.-Samml. Goutta Bd. VII, Nr. 58, 18. Mai 1832, Prov.-Ges.-Samml. Bd. 14, pag. 105.) — So gewiß nun die Verwaltungsbehörden berechtigt sind, den einzelnen den eben besprochenen gesetzlichen Vorschriften widerstrebenden Act zu ahnden, so gewiß müssen sie auch als competent erkannt werden, zunächst in der weniger einschneidenden Weise durch die Erlassung eines Verbotes einzuschreiten.

**Erkenntnis vom 22. Februar 1895 Z. 958 über die maßgebenden Momente für den confessionellen Charakter eines Friedhofes.**

Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Min. f. C. u. U., mit welcher in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen ausgesprochen worden ist, daß der Friedhof in P. eine Anstalt der römisch-katholischen Confession sei und daß die Verwaltung dieses Friedhofes den kirchlichen Organen zustehe, wird in der Beschwerde bestritten zunächst aus dem Grunde, weil in der Entscheidung selbst über das von der Gemeinde gestellte Petit hinaus gegangen worden ist und weil der Entscheidung ein irriger Thatbestand zugrunde gelegt wurde, da der fragliche Friedhof keineswegs durch die kirchliche Concurrnz hergestellt worden ist, überdies nicht ein Friedhof der Pfarrgemeinde sei und seit dem Jahre 1870 als Gemeindeanstalt in der Verwaltung der Gemeinde sich befinde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde für begründet zu erkennen. — Was zunächst den formellen Beschwerdepunkt anbelangt, daß die Entscheidungen über das Petit des von der Gemeinde überreichten Gesuches hinausgegangen sind, so ist es allerdings richtig,

dass in dem erwähnten Einschreiten die Gemeinde lediglich um eine Weisung an das Pfarramt gebeten hat, in die Verwaltung des Friedhofes sich nicht einzumischen. Allein sollte die Behörde über dieses Petit erkennen, so müsste dieselbe die Frage, ob der erwähnte Friedhof ein confessioneller oder aber eine Gemeindeanstalt sei, zunächst lösen und feststellen, wie denn auch die Gemeinde selbst in ihrer Eingabe den Beweis, dass der in Rede stehende Friedhof ein Gemeindefriedhof sei, angetreten hat.

Durch die gepflogenen Erhebungen erscheint aber nun allerdings der confessionelle Charakter des Friedhofes erwiesen und es ist der der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte Thatbestand ein durchaus actengemäßer. — Denn zunächst ist durch den Grundbuchsauszug erwiesen, dass der Friedhof in der Grundbucheinlage der Katastralgemeinde P. für die röm.-kathol. Muttergotteskirche eingetragen ist. — Durch die bis in das Jahr 1836 zurückreichenden Administrativacten ist weiter dargethan, dass in den Jahren 1839, 1840 und 1854 vorgenommene Reparaturen durch das Patronatsamt veranlasst worden sind unter Mitconcurrentz der Gemeinden. Die Zugehörigkeit des Friedhofes zur Kirche erscheint auch in den Pfarrinventarien von 1768 und 1854 ausgezeichnet. — Uebrigens ist durch die Zuschrift des Stadtrathes in P. vom 16. Februar 1871 erwiesen, dass bis zum 1. Jänner 1870 die Verwaltung der Friedhofscasse durch die Gemeinde eine provisorische sei. — Aus dem an das Patronatsamt gerichteten Gesuche des J. D. vom 28. December 1841 und der Erledigung dieses Gesuches durch das Oberamt vom 30. December 1841 geht weiter hervor, dass die Todtengräberstelle auf dem Friedhofe durch kirchliche Organe besetzt wurde.

Alle diese Daten erweisen, dass der Friedhof in P. thatsächlich ein confessioneller, röm.-kathol. Friedhof gewesen ist. — Allerdings beziehen sich alle diese Daten lediglich auf den Friedhof in seinem ursprünglichen Umfange und nicht auf den Friedhof in seiner dermaligen, im Jahre 1871 erweiterten Ausdehnung. — Allein auch in dieser Beziehung liegen Acte vor, aus welchen geschlossen werden

muß, dass die Einbeziehung einer neuen Katastral-Parcelle zum Friedhof in der Absicht erfolgte, den bestehenden confessionellen Friedhof als solchen zu erweitern. — Denn laut des zum Zwecke der Grundbuchsanlage aufgenommenen Protokolles vom 26. Juni 1883 haben die Vertreter der Gemeinde das Begehren gestellt, dass die Eintragung des Friedhofes und der Kirche auf den Namen der Pfarrgemeinde erfolge und zum Theile sind die Erweiterungskosten auch aus Einnahmen von dem concessionalen Friedhofe bestritten worden, da zu diesem Zwecke der Erlös für Friedhofsbäume verwendet wurde.

Wenn in der Beschwerde ausgeführt wird, dass die Pfarrgemeinde P. nicht in ihrer Totalität an dem Friedhofe theilhaftig erscheine und dass der Friedhof auch von einer zur Pfarrgemeinde nicht gehörigen Ortschaft mitbenutzt werde, so ist dieser Umstand nicht ausreichend, die Bedeutung der vorerwähnten Daten für die Frage nach dem Charakter des Friedhofes irgendwie zu beeinträchtigen, da ja bei großen und volkreichen Pfarrgemeinden der Bestand mehrerer Friedhöfe nicht ausgeschlossen ist und ebenso aus Zweckmäßigkeitsgründen die Theilhaftigung einer außerhalb des Pfarrverbandes stehenden Gemeinde an dieser Anstalt statthaben kann.

Ebenjowenig kann dem Umstande, dass auf dem Friedhofe auch Andersgläubige beerdigt worden sind, in Anbetracht des Art. 12 Ges. vom 24. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, eine Bedeutung beigegeben werden.

**Erkenntnis vom 7. März 1895 Z. 1199 betreffend die gesetzliche Voraussetzung für die Bemessung eines Conser-virungspauschales.**

Durch commissionelle Erhebungen ist festgestellt, dass der fragliche Weg nur in einer Strecke, und zwar in der Länge von 963 Metern als Straße hergestellt ist, während der restliche Theil des Weges in einer Länge von 292 Metern nur als Gemeindegeweg sich qualificiert. — Da nach der Bestimmung des §. 3 Ges. vom 2. April

1867, L. G. Bl. Nr. 32, die Bemessung eines Conser-  
vierungspauschales nur dann zulässig erscheint, wenn  
der Frachtverkehr auf einer Bezirks- oder Gemeinde-  
straße in einer Länge von mindestens einem Kilo-  
meter sich vollzieht, der fragliche Weg aber in dieser  
Mindestlänge nicht als Straße qualificiert werden konnte,  
so war die gesetzliche Voraussetzung für die Bemessung  
des Conser-  
vierungspauschales nicht gegeben und  
es war daher die angefochtene Entscheidung, ohne das  
der B. G. Hof Anlass hatte, in die Erörterung der  
weiteren Beschwerdepunkte einzugehen, nach §. 7 des Ges.  
vom 22. October 1875 aufzuheben.

**Erkenntnis vom 7. März 1895 Z. 1200, betreffend den  
Widerspruch einer Partei gegen die Vorschreibung eines  
Straßen-Conser-  
vierungspauschales und neuerliche Fest-  
stellung des Thatbestandes.**

Die Vorschreibung eines Straßen-Conser-  
vierungspauschales für das Jahr 1892 erachtet die beschwerdefüh-  
rende Firma darum für gesetzwidrig, weil sie die Straßen  
des J. . . er Bezirkes nur auf einer sehr kurzen Strecke  
und überdies nicht in nennenswerter Weise in Anspruch  
nehme, so daß die Voraussetzungen für die Bestimmung  
eines Conser-  
vierungspauschales nach §. 3 des Mautgesetzes  
fehlen, und weil das Verfahren überhaupt ein mangelhaftes  
gewesen ist, da unter Zuziehung der Partei eine commissionelle  
Feststellung des Thatbestandes nicht stattgefunden hat. —  
Der Landesauschuß vermeint, daß die Einwendungen der  
Beschwerde darum nicht zu beachten wären, weil das pro  
1892 bemessene Pauschale keineswegs eine Neuanschreibung,  
sondern lediglich die Wiederholung der bereits mit den  
Entscheidungen vom 23. September und 25. November  
1891 für die Jahre 1890 und 1891 festgestellten Ver-  
pflichtung der beschwerdeführenden Firma gewesen ist.

Der B. G. Hof konnte dieser Anschauung des  
Landesauschusses darum nicht beipflichten, weil nach der  
Bestimmung des §. 3 des Mautgesetzes die Zulässigkeit  
der Bemessung eines Conser-  
vierungspauschales von that-

sächlichen Verhältnissen abhängig erscheint, welche nach  
jeder Richtung der Veränderung unterworfen sind, so daß,  
sobald der Widerspruch einer Partei gegen die Zulässig-  
keit der Vorschreibung eines Conser-  
vierungspauschales vor-  
liegt, ungeachtet vorangegangener Entscheidungen in der  
gleichen Sache, immer eine neuerliche Feststellung des  
Thatbestandes und eine neuerliche Entscheidung in der Sache  
erfolgen muß. — Da im gegebenen Falle die Firma das  
Zutreffen der für die Bemessung eines Conser-  
vierungspauschales im §. 3 des vorcit. Gesetzes festgesetzten Bedin-  
gungen in Abrede stellt und aus den Administrativacten  
sich ergibt, daß vor Bemessung dieses Pauschales mit der  
Entscheidung eine commissionelle Verhandlung unter Zu-  
ziehung der Partei nicht stattgefunden hat, so mußte die  
angefochtene Entscheidung nach §. 7 Ges. vom 22. October  
1875 aufgehoben werden.

**Erkenntnis vom 15. März 1895 Z. 1351 über die Aus-  
rainung eines öffentlichen Weges.**

Es handelt sich um die mit dem Beschlusse des  
Gemeindeauschusses dem Gemeindevorsteher aufgetragene  
Ausrainung — Verainung — des Gemeindegeweges, und  
wird die den Gemeindeauschussbeschluss bestätigende Ent-  
scheidung des Landesauschusses von der Beschwerde unter  
Anerkennung der im Administrativ-Verfahren bestrittenen  
Öffentlichkeit des gedachten Weges als gesetzwidrig mit der  
Behauptung bestritten, daß die Gemeinde nicht berechtigt  
sei, die als öffentlich erklärten Wege im eigenen Wirkungsbereich  
ohne Inanspruchnahme des ordentlichen Richters  
ausrainen zu lassen.

Der B. G. Hof konnte diese Einwendung mit Rück-  
sicht auf die Veranlassung und den Zweck der vom  
Gemeindeauschusse angeordneten Maßnahme nicht als  
begründet erkennen. — Allerdings würde die Ausrainung  
eines öffentlichen Weges zum Zwecke der Feststellung strittiger  
Grenzen zwischen der Wegparcelle und den anrainenden  
Grundstücken der Gemeinde im selbständigen Wirkungsbereich  
nicht zustehen, da es sich in diesem Falle um einen  
Grenzstreit handeln würde, welcher gemäß §. 851 a. b. G. B.



und §. 53 der Civil-Jurisdiction-Norm zur Competenz des ordentlichen Richters gehört, unbeschadet des Rechtes der Wegbehörde, die dem öffentlichen Verkehre dienende Fläche demselben offen zu halten. — Im vorliegenden Falle aber handelt es sich zunächst nicht um die Berichtigung strittiger Grenzen, da der Beschwerdeführer schon gegen die Anordnung der Ausrainung des Gemeindeweges, Parc. Nr. 1278, lediglich mit der Motivierung Einsprache erhoben hat, daß die Ausrainung nicht nothwendig sei, in diesem Stadium der Angelegenheit sonach von einem Grenzstreite nicht die Rede sein kann, ein solcher vielmehr erst dann gegeben sein würde, wenn der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grenze durch die Ausrainung behaupten könnte.

Wie aus den Administrativacten hervorgeht, wurde vom Gemeindeauschusse die Ausrainung des fraglichen Weges und anderer Gemeindewege über vorgekommene Beschwerden wegen der schlechten Beschaffenheit und Verengung der Gemeindewege beschlossen. — Diese Anordnung hatte somit lediglich die ordentliche Instandsetzung der Gemeindewege in der ihnen zugemessenen Breite zum Zwecke. In dieser Anordnung aber war die Gemeinde gemäß §. 28, Pkt. 3 Gem.-Ordn., §. 12 Straßenges. vom 12. August 1864, l. G. Bl. Nr. 46, und §. 28 Straßen-Administrations-Ges. für Böhmen vom 31. Mai 1866, l. G. Bl. Nr. 41, im eigenen Wirkungsbereiche zweifellos berechtigt, da ihr diese gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht auferlegen, für die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf den Straßen, die Gemeindestraßen und Wege herzustellen und dieselben in gutem und ungefährlichem Zustande zu erhalten.

Nachdem somit die Gemeinde mit der Anordnung der Ausrainung des fraglichen Gemeindeweges nur eine ihr im selbständigen Wirkungsbereiche obliegende Verpflichtung erfüllt hat, stand dem Beschwerdeführer eine Einsprache gegen diese Verfügung nicht zu, unbeschadet seines Rechtes, im Falle er bei der Durchführung der Maßnahme in seinen Privatreechten sich verletzt erachtet, den Schutz des Gerichtes in Anspruch zu nehmen. Hiernach erscheint die

mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung des Recurses des Beschwerdeführers gegen die den Gemeindeauschusses-Beschluss bestätigende Entscheidung des Bezirksauschusses gesetzlich gerechtfertigt.

**Erkenntnis vom 19. März 1895 Z. 1402 betreffend Stempelfreiheit der im Grundbuchs-Richtigstellungsverfahren eingebrachten „Recurse“ behufs Fristerstreckung zur Überreichung der Klage.**

Die Gebühr von einem im Grundbuchs-Richtigstellungsverfahren überreichten Recurse behufs Erstreckung des Termines zur Überreichung der Klage wurde aufrecht erhalten und es liegt dieser Entscheidung die Auffassung zugrunde, daß die im §. 28 Ges. vom 25. Juli 1871, l. G. Bl. Nr. 96, vorgesehene Befreiung von der Stempelgebühr nur auf die wegen Fristerstreckung zur Betretung des Rechtsweges im Grundbuchs-Richtigstellungsverfahren eingebrachten Eingaben, nicht aber auch auf die Recurse gegen die in Erledigung von derlei Eingaben erlassenen gerichtlichen Bescheide Anwendung finde.

Der B. G. Hof vermochte indessen diese Entscheidung als dem Gesetze entsprechend nicht zu erkennen. — Die Bestimmung des §. 28 Ges. vom 25. Juli 1871 ist eine gebührenrechtliche Bestimmung und es muß daher bei der Interpretation der in dieser Gesetzesstelle gebrauchten Ausdrucksweise auf jene Bestimmungen zurückgegriffen werden, welche im Gegenstande durch das Gebührengesetz getroffen worden sind. — Im gegebenen Falle handelt es sich um die Gebührenfrage in Ansehung eines „Reurses“, welcher Ausdruck als solcher im §. 28 cit. Ges. allerdings nicht vorkommt; indessen ist durch den zweiten Absatz der cit. Gesetzesbestimmung unter anderem allen „Eingaben“ im Grundbuchs-Richtigstellungsverfahren die Stempel- und Gebührenfreiheit insoweit zugesichert worden, als sie nur zur Durchführung des in dem cit. Gesetze geregelten Verfahrens, mit Ausschluß der dem Rechtswege vorbehaltenen Verhandlungen, zu dienen bestimmt sind.

Unter den in der Tarifpost 43 aufgezählten „Eingaben“ kommen aber sub lit. h auch „Recurse“ vor, woraus sich ergibt, daß auch Recurse gebührenrechtlich als „Eingaben“ zu behandeln sind, weshalb denn auch beim Schlagworte „Recurse“ im Tarif des Gebürengef. unter anderen auch die T. P. 43 (g und h) bezogen erscheint. — Ist aber der Recurs gebührenrechtlich als eine Eingabe zu behandeln, so muß überall, wo Eingaben im allgemeinen ohne Einschränkung die Stempel- und Gebührenfreiheit zugesichert wird, solche auch den Recursen zugestanden werden.

Daß die übrigen Voraussetzungen, welche zutreffen müssen, damit einer Eingabe — sohin im gegebenen Falle dem Recurse — die Stempelfreiheit nach §. 28 cit. Ges. zukomme, im gegebenen Falle zutreffen, steht außer Frage; denn der Recurs war eben nur dem Zwecke der Durchführung des in dem Ges. vom 25. Juli 1871 geregelten Verfahrens zu dienen bestimmt und er gehörte auch nicht zu den dem Rechtswege vorbehaltenen Verhandlungen. — Es war daher diesem Recurse die gesetzlich zugesicherte Stempelfreiheit nicht zu verweigern.

**Erkenntnis vom 23. März 1895 Z. 1512 betreffend eine Frage der Kostenbestreitung für Bauherstellungen an katholischen Kirchen- und Pfarrhofgebäuden, bei welcher sich die katholischen Mitglieder der Ortsgemeinde einerseits und die evangelischen Gemeindeglieder andererseits als Parteien gegenüberstehen.**

Über die Beschwerde mehrerer katholischer Anfassender Gemeinde H. gegen den Gemeindeauschussbeschluss, mit welchem die Aufbringung der Kosten von Herstellungen an der Gartenmauer des katholischen Pfarrhofes mittelst Umlage auf die directen Steuern der katholischen Gemeinde-Anfassender bestimmt und der gleiche Vorgang auch für die Zukunft bei der Bestreitung der jährlichen Ausgaben der katholischen Pfarre festgesetzt worden war, wurde von der Bezirkshauptmannschaft im Grunde eines Reverses vom 1. December 1780 zur Bestreitung der fraglichen Bauaus-

lagen die Ortsgemeinde H. verpflichtet erkannt und derselben nach gepflogener Concurrenzverhandlung mit weiterem Erkenntnisse auch die Tragung der Kosten der im Jahre 1892 an den katholischen Kirchen- und Pfarrhofgebäuden ausgeführten Bauherstellungen abzüglich der Patronatsquote auferlegt. Die Statthalterei dagegen hat über den Recurs der evangelischen Anfassender unter Behebung der bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisse ausgesprochen, daß die durch die übrigen Concurrenzfactoren nicht gedeckten Kosten der fraglichen Herstellungen durch eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde im Sinne des §. 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, zu decken seien. Gegen diese Entscheidung wurde in der gesetzlichen Frist ein Recurs nicht eingebracht und gelangten die Acten nur infolge einer an das fürsterzbischöfliche Consistorium nach Ablauf der Recursfrist gerichteten Eingabe der katholischen Gemeinde-Anfassender an das Min. für Cultus und Unterricht, welches mit der heute in Beschwerde gezogenen Entscheidung die Statthalterei-Entscheidung von amtswegen behoben hat, weil die Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft nur von der zur Concurrenz verhaltenen Ortsgemeinde, nicht aber von einzelnen Anfassenden angefochten werden konnten, die Entscheidung der Statthalterei daher infolge eines Recurses gefällt worden sei, welcher von zu demselben nicht legitimierten Personen eingebracht worden war.

Der B. G. Hof hat vorerst die vorliegende Beschwerde im Punkte des amtswegigen Einschreitens des Ministeriums geprüft und dieselbe begründet befunden. — In dieser Streitsache handelt es sich nämlich, wie aus dem eingangs Angeführten hervorgeht, um die Frage der Bestreitung der Kosten von Bauherstellungen an katholischen Kirchen und Pfarrhofgebäuden, in welcher sich die Ortsgemeinde oder richtiger die katholischen Mitglieder derselben einerseits und die evangelischen Gemeindeglieder andererseits als Parteien gegenüberstehen. Es lag also dem Ministerium eine Kirchenbau-Concurrenz-Angelegenheit, somit eine Parteistreitsache vor, für welche der §. 57 Ges. vom 7. Mai 1874, im Falle eine Vereinbarung der

Parteien nicht zustande kommt, die Entscheidung im regelmäßigen Instanzenzuge vorschreibt. Diesen Instanzenzug hatten die katholischen Gemeindeglieder veräußert, indem sie innerhalb der gesetzlichen Frist einen Recurs gegen die Statth.-Entscheidung nicht einbrachten.

Da nun eine in Parteistreitsachen erlassene instanzmäßige rechtskräftige Entscheidung, aus welcher einer Partei Rechte erwachsen sind, von der oberen Instanz der Überprüfung von amtswegen nur insoweit unterzogen werden kann, als durch dieselbe öffentliche Interessen verletzt erscheinen, im vorliegenden Fall aber durch die Austragung der Streitfrage nur das Interesse der beiden Parteien, nicht aber ein directes öffentliches Interesse berührt wird, konnte das amtswegige Einschreiten des Ministeriums als gesetzlich gerechtfertigt nicht erkannt werden.

**Erkenntnis vom 26. März 1895 Z. 2880 über die Folgen der Unterlassung der Beziehung der ihre Angehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde bestreitenden katholischen Ortsinsassen zur Concurrenzverhandlung über die Beitragsleistung für Kirchen- und Pfarrgebäude.**

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, wurde mit Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft über die Concurrenzpflicht der Kirchengemeinde von C . . . zur Beitragsleistung für verschiedene Restaurierungsarbeiten an der Pfarrkirche und dem Pfarrhause in C . . . erkannt und dieses Erkenntnis auch der Gemeinde M . . . , welche zur bezüglichen Concurrenzverhandlung nicht beigezogen worden war, zugestellt. — Siegegen recurrierte die Gemeinde M . . . und relevierte in ihrem Recurse unter anderem auch den Umstand, daß die erwähnte Unterlassung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründe, indem hiedurch über die bestrittene Zugehörigkeit der katholischen Ortsinsassen von M . . . zur Pfarrgemeinde C . . . und folgerichtig über deren Concurrenzpflicht erkannt worden sei, ohne daß denselben Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte geboten wurde. — Die Statthalterei fand jedoch dem Recurse keine Folge zu geben, wobei in der

Begründung hervorgehoben wurde, daß der gerügte Mangel zwar vorhanden ist, im gegebenen Falle aber eine Reassumierung des Verfahrens nicht opportun erscheine, nachdem der Gemeinde M . . . freistand, im Recurse ihrer Anschauung und ihren Rechtsansprüchen Ausdruck zu geben und das Resultat einer neuen Verhandlung auch kein anderes als das bisherige sein könne. — Diese Entscheidung wurde über Recurs der Gemeinde M . . . mit dem heute angefochtenen Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht bestätigt.

Der V. G. Hof fand die in der Beschwerde geltend gemachte Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens zutreffend. — Denn da die Concurrenzpflicht der Pfarrgemeinde C . . . den Gegenstand der contradictorischen Verhandlung bildete, die bezügliche Entscheidung aber die Lösung der Vorfrage voraussetzt, ob die katholischen Insassen von M . . . der Pfarrgemeinde C . . . angehören und als solche zur Concurrenz heranzuziehen sind, so konnte die Verhandlung auch nur unter Beizug der zur Vertretung der genannten Ortsinsassen gemäß der Min.-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1878, berufenen Gemeinde M . . . gepflogen werden.

Dadurch, daß das Concurrenzerkenntnis der I. Instanz der Gemeinde M . . . zugestellt worden ist, war diese Gemeinde allerdings in die Lage versetzt, von den ihr zustehenden Rechtsmitteln in den oberen Instanzen Gebrauch zu machen; an der Thatsache aber, daß die Verhandlung in erster Instanz ohne Beizug der Vertretung der Ortsinsassen von M . . . vorgenommen wurde und dieser somit keine Gelegenheit gegeben war, an der Verhandlung theilzunehmen und mit ihren Einwendungen, welche für die Entscheidung der Sache immerhin von Belang sein könnten, gehört zu werden, ändert dieser Umstand nichts, weshalb das eingehaltene Verfahren in einem wesentlichen Punkte mangelhaft erheint.

Erkenntnis vom 8. April 1895 Z. 1814 betreffend „Anweisungen“ oder „Cheques“ im Sinne des Gebürens-gesetzes.

Es handelt sich im gegebenen Falle lediglich um die Entscheidung der Frage, ob die beanstandeten zwei Urkunden im Sinne des Gebürens-gesetzes als „Anweisungen“ nach Tarifpost 11, 2, b, aa des Ges. vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, oder aber als „Cheques“ nach Z. B. 60, 2 cit., bezw. dem Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, §. 7, Alinea 1 zu behandeln sind.

Wiewohl über den Begriff der Cheques in der Theorie noch ein Widerstreit der Meinungen besteht und die Definitionen dieses Begriffes auch in den verschiedenen staatlichen Gesetzgebungen von einander erheblich abweichen, so herrscht doch Übereinstimmung darüber, daß die Cheques eine besondere Art der schriftlichen Anweisungen sind. — Vom allgemeinen verkehrswirtschaftlichen Standpunkte kann als Regel angenommen werden, daß im Cheque der Aussteller einem Bankier oder einem Bankinstitut den Auftrag erteilt, gegen Aushändigung der Urkunde eine bestimmte Summe Geldes jemandem auszuführen, daß der Aussteller gewöhnlich bei diesem Banquier Geld deponiert hat, daß in den meisten Fällen der Cheque bei Sicht gezahlt werden soll, und daß endlich üblicherweise der Cheque ausgestellt wird durch Ausfüllung von Blanketten, welche von dem Banquier dem Aussteller zur Benützung heitweise übergeben werden. — Indessen sind diese Merkmale für einen Cheque nicht von allen staatlichen Gesetzgebungen gleichmäßig anerkannt; während einzelne Gesetzgebungen (wie die Frankreichs, Belgiens und der Schweiz) für die Eigenschaft eines Cheques nichts weiter verlangen, als daß der Cheque auf Grund eines Depôts oder doch einer sonstigen vorausgehenden Deckung gezogen wird, abstrahieren andere Gesetzgebungen, namentlich die der Vereinigten Staaten und die Englands, wo eben die heute in Frage kommenden Urkunden ausgestellt wurden, von dem Erfordernis des Depôts und begnügen sich mit der Banquiers-eigenschaft des Bezogenen.

In der österreichischen Gesetzgebung hat die Specialität des Cheques nur vom gebürensrechtlichen Standpunkte Berücksichtigung gefunden. — Nachdem das Ges. vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in der Tarifpost 60 für Cheques eine feste Gebühr von 10 kr. eingeführt hatte, ist dieselbe durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, §. 7, Alinea 1, auf 2 kr. herabgesetzt worden und werden in diesen Gebürens-gesetzen „Cheques“ definiert als Anweisungen auf die zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Anstalten. — Der österr. Cheque ist sonach — wenigstens im gebürensrechtlichen Sinne, auf den es hier ausschließlich ankommt — eine Anweisung auf eine im Sinne des Gesetzes privilegierte Bank. Es müssen daher, damit die den Cheques vorbehaltene günstigere Gebürensbehandlung einer Urkunde zutheil werde, schon in dieser selbst die Kriterien eines Cheques enthalten sein, d. i. es muß in einer solchen Urkunde der Aussteller den Auftrag, eine bestimmte Summe Geldes jemandem auszuführen, einer privilegierten Bank, bezw. — wie sich das Gesetz ausdrückt — einer zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Anstalt erteilen.

Bei Besichtigung der beiden in Frage kommenden Urkunden ergibt sich, daß die Voraussetzungen für die Annahme, daß es sich um Cheques handle, hier nicht gegeben sind; denn in beiden Urkunden erteilt der Aussteller derselben, nämlich eine englische Bank den Auftrag zur Zahlung von 52 Pfund Sterling bezw. von 140 Pfund Sterling an die Fürstin S. wohl einem unbestimmten Dritten („Zahlen Sie“), nicht aber gerade einer privilegierten Bank, so daß die Fürstin als Inhaberin der Urkunde wegen Zahlung der angewiesenen Summe nicht gerade die Landesbank angehen mußte, sondern diese Urkunden auch bei jedem anderen Dritten, welcher bereit gewesen wäre, die Überweisung der Geldzahlung zu übernehmen, zur Zahlung präsentieren konnte.

Nun vermeint die beschwerdeführende Bank, daß die in Frage kommenden Urkunden auch nicht als Anweisungen behandelt werden dürfen, weil dieselben der in der Z. B. 11

aufgestellten Definition nicht entsprechen. Der V. G. Hof fand jedoch, daß der Vorgang der Finanzbehörden im gegebenen Falle ein gesetzlicher war. — Nach der T. P. 11 Ges. vom 13. December 1862 sind Anweisungen Urkunden, worin von dem Anweisenden eine Leistung an eine andere Person einem Dritten aufgetragen wird. — Infolge dieser Begriffsbestimmung sind die vorliegenden Urkunden zweifellos als Anweisungen nach dem Gebürenegesetz anzusehen, indem in denselben — wie bereits erwähnt — sowohl der Schuldner, nämlich die englische Bank als Assignat, als auch der Gläubiger, d. i. die Fürstin als Assignatar, als auch der Dritte, an welchen die Fürstin angewiesen wird (Assignat) verzeichnet erscheint. Allerdings ist der Assignat dem Namen nach in den Urkunden nicht bezeichnet, allein zur Zeit, wo die beiden Urkunden notioniert wurden, war auch schon der unbekannt „Dritte“, d. i. der Assignat dem Namen nach bekannt, indem schon damals die Landesbank die ihr mittelst Briefes der Fürstin S. zugemittelten Anweisungen übernommen und dem Gebürenebemessungsamte zur Obliterierung vorgelegt hatte, die Anweisungen daher in ihrem Besitze gefunden wurden. — Zwar ist die Landesbank auch eine zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung berechnete Anstalt, indessen vermag dieser Umstand gleichwohl den in Frage kommenden Assignationen nicht den Charakter von Cheques zu verleihen, weil die Landesbank nicht in den Urkunden selbst als der Bezogene (Assignat) aufscheint.

Da diese Anweisungen in Gemäßheit der T. P. 11, Abs. b, aa, als Anweisungen eines Kaufmannes (der englischen Bank) eine Leistung im baren Gelde zum Gegenstande haben, waren dieselben in gebürenerechtlicher Beziehung wie Wechsel zu behandeln, also mit Rücksicht darauf, daß darin die Zahlungstermine nicht angegeben wurden, gemäß der §§. 24 und 8, b des Ges. vom 8. März 1876 der Gebür nach Scala II zu unterziehen.

Die Gebürenebemessung sowie die Steigerung als solche sind nicht angefochten und es bleibt also nur noch zu erinnern, daß nach dem Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, §. 5, die in der T. P. 102 n Ges.

vom 9. Februar 1850 festgesetzte Befreiung den auf kaufmännischen Anweisungen enthaltenen Indossaments nur eingeräumt wurde, soweit diese Anweisungen den der Scala I zugewiesenen Wechseln gleichzuhalten sind, was aber mit Rücksicht darauf, daß die hier in Frage kommenden Anweisungen — wie oben erwähnt — nach Scala II zu behandeln waren, vorliegend eben nicht zutrifft. — Es war daher auch die Gebür von den Giris gemäß §. 11, a Ges. vom 8. März 1876 nach Scala I zu bemessen.

**Erkenntnis vom 17. April 1895 Z. 1968 betreffend die der Cultusverwaltung zustehende Berechtigung, den den Erträgnis-Überschüssen entsprechenden Theil eines kirchlichen Stammvermögens anderen als den bewidmeten Zwecken zuzuwenden, sowie dieselbe Verfügung in Betreff der für diese Zwecke nicht benötigten Rentenüberschüsse zu treffen.**

In Gemäßheit des §. 54 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, kann die staatliche Cultusverwaltung den dem Durchschnitte der durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebrachten jährlichen Überschüsse eines kirchlichen Vermögens entsprechenden Theil dieses Vermögens nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates anderen kirchlichen Zwecken zuwenden, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benötigt wird. — Auf Grund dieser Bestimmung hat das Min. für Cultus und Unterricht die Genehmigung erteilt, daß zur theilweisen Deckung der dem Pfarrer in S. gebührenden Congrua-Ergänzung ein Betrag aus den Einkommensüberschüssen der Pfarrkirche geleistet werde, und war schon bei der Prüfung der von der Beschwerde bestrittenen Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung zu untersuchen, ob die Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Berechtigung der Cultusverwaltung zur Zuwendung eines kirchlichen Vermögens zu anderen kirchlichen Zwecken abhängig macht, vorhanden sind, und ob die Modalitäten, unter welchen diese Zuwendung zu erfolgen hat, beobachtet wurden.

In letzterer Richtung behauptet die Beschwerde die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Verfügung deshalb, weil das vom Gesetze vorgeschriebene Einvernehmen mit dem competenten Ordinariate nicht gepflogen worden sei, und weil nicht, wie es das Gesetz vorschreibt, ein Theil des Vermögens der Kirche, sondern ein Theil der Überschüsse desselben zur Congrua-Ergänzung des Pfarrers bestimmt werde. — Während nun der beanständete Mangel der Einvernehmung des betheiligten Ordinariates, welche in dem Min.-Erlasse allerdings nicht constatirt erscheint, thatsächlich nicht besteht, da nach den Administrativacten das fürsterzbischöfliche Ordinariat Gelegenheit hatte, sich im Gegenstande zu äußern, und der angefochtenen Verfügung der Antrag desselben zugrunde liegt, konnte der V. G. Hof darin, daß ein Theil der Einkommensüberschüsse und nicht der demselben entsprechende Vermögenstheil für den angegebenen Zweck bestimmt wird, eine Gesetzwidrigkeit deshalb nicht erkennen, weil die der Cultusverwaltung gesetzlich zustehende Berechtigung, den den Erträgnisüberschüssen entsprechenden Theil des Stammvermögens anderen kirchlichen Zwecken zuzuwenden, zweifellos das Recht in sich schließt, dieselbe Verfügung in Betreff der für den bewidmeten Zweck nicht benöthigten Rentenüberschüsse zu treffen. Hiernach erscheinen die Einwendungen der Beschwerde in Bezug auf die Modalitäten, unter welchen die Heranziehung des Vermögens der Pfarrkirche zur Congrua-Ergänzung des Pfarrers erfolgte, nicht begründet.

Dagegen fand der V. G. Hof die Voraussetzungen, an welche der §. 54 cit. Ges. die Berechtigung der Cultusverwaltung knüpft, einen Theil eines Kirchenvermögens anderen kirchlichen Zwecken zuzuwenden, nicht hinlänglich sichergestellt. — Der angefochtenen Verfügung liegt den Administrativacten zufolge die Annahme eines durchschnittlichen jährlichen Einkommensüberschusses der Pfarrkirche von 400 fl. zugrunde und stützt sich diese Annahme auf das den Kirchenrechnungen entnommene Gebarungsergebnis der Jahre 1887, 1888, dann 1890 bis 1893. Das Patronatsamt hat zwar das aus den Kirchenrechnungen der bezeichneten Jahre resultierende durchschnittliche Vermögens-

erträgnis mit dem angegebenen jährlichen Überschusse von 400 fl. nicht bestritten, aber auf die aus dem Kirchenvermögen zu bestreitenden bedeutenden Auslagen für bevorstehende Bauherstellungen an und in der Kirche, für die notwendige Erweiterung des Friedhofes, für die Umgießung der geprüngenen großen Glocke, sowie für Reparaturen und Anschaffungen von Paramenten mit der Folgerung hingewiesen, daß nach Bestreitung dieser Auslagen ein Einnahmsüberschuß aus dem Kirchenvermögen nicht mehr vorhanden sein werde. — Wenn nun auch davon abgesehen wird, daß in dem vom Statthaltereirechnungsdepartement aus den Rechnungen der obbezeichneten Jahre unterm 6. August 1894 verfaßten Ausweise über die Resultate der Vermögensgebarung in jenen Jahren bei Berücksichtigung der in den Jahren 1890, 1892 und 1893 thatsächlich bestrittenen Auslagen für Bauherstellungen und Paramentensanschaffungen anstatt des früheren durchschnittlichen Einkommensüberschusses von jährlichen 400 fl. nur mehr ein solcher von jährlichen 263 fl. sich herausstellte, so liegt es doch auf der Hand, daß, um die Resultate der Vermögensgebarung der nächsten Jahre überblicken zu können, jene Auslagen bekannt sein müssen, welche in diesen Jahren aus dem betreffenden Vermögen zu bestreiten sein werden, da bei Inanspruchnahme des Stammvermögens dessen Verminderung ja auch die entsprechende Verminderung der Renten aus demselben zur Folge hat.

Nachdem das Patronatsamt in der nächsten Zeit bevorstehende Bauherstellungen und Anschaffungen, deren Kosten in erster Linie aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten sind, speciell namhaft gemacht hat, so mußte festgestellt werden, ob, in welchem Umfange und mit welchem Kostenaufwande die als notwendig bezeichneten Bauherstellungen und Anschaffungen in Ausführung zu bringen sein werden, und in welchem Maße durch die Bestreitung jener Auslagen eine Vermögensverminderung bewirkt werden wird, um mit Sicherheit annehmen zu können, daß das Vermögen der Pfarrkirche zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benötigt wird. Diese Feststellung, welche in Gemäßheit des §. 54 leg. cit. die

Voraussetzung der Zulässigkeit der Zuwendung eines Theiles des Kirchenvermögens zu einem anderen kirchlichen Zwecke bildet, war um so unerlässlicher, da bei einem durchschnittlichen Einkommensüberschusse von jährlich 400 fl., bezw. im rectificierten Betrage von 263 fl. nicht schon aus der Höhe dieses Überschusses die Entbehrlichkeit des bezüglichen Vermögens-, bezw. Einkommentheiles angenommen werden kann.

Da nun über die Nothwendigkeit der vom Patronatsamte zur Begründung seiner Einsprache gegen die Heranziehung des Vermögens der Pfarrkirche zur theilweisen Deckung des Congrua-Abganges des Pfarrers als bedorftehend bezeichneten Auslagen aus dem Kirchenvermögen eine Erhebung nicht gepflogen und nicht festgestellt wurde, daß auch nach Bestreitung dieser Auslagen das Kirchenvermögen nicht vollständig für die eigenen Zwecke benötigt werden wird, erscheint eine wesentliche Voraussetzung, von welcher das Gesetz die Berechtigung der Cultusverwaltung zur Zuwendung eines Theiles eines kirchlichen Vermögens zu anderen kirchlichen Zwecken abhängig macht, nicht sichergestellt.

**Erkenntnis vom 18. April 1895 Z. 1983 betreffend die Concurrenzpflicht des Patronats für Hand- und Spanndienste bei Pfarrbauten auf Grund des das Patronat begründenden Crections-Instrumentes. — Zur Frage der Verjährung von Leistungen aus dem Titel des Patronates.**

Mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes wurde unter Aufhebung der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht ausgesprochen, daß für die Feststellung der Concurrenzpflicht zu den bei der baulichen Herstellung der Pfarrgebäude in L. für Hand- und Spanndienste aufgelaufenen Kosten der Umfang der patronatischen Verpflichtung maßgebend sei, dieser aber nicht nach den nur subsidiären gesetzlichen Concurrenzbestimmungen, sondern nach dem das Patronat begründenden Crectionsinstrumente zu beurtheilen, der Patron also von den nach §. 34 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, berufenen

Cultusverwaltungsbehörden zu allem jenem zu verhalten sei, was er in limine fundationis übernommen hat.

Infolge dieser Entscheidung sind die gedachten Behörden in der Streitfache mit der Fällung neuerlicher Entscheidungen vorgegangen. — Die erstinstanzliche Entscheidung hat die Concurrenzpflicht des Patronates zu den in Frage stehenden Kosten in dem Crectionsinstrumente vom 1. October 1700 nicht begründet befunden und war überdies auf Grund einer vom Patrone erhobenen Einwendung der Ansicht, daß selbst bei der gegentheiligen Annahme das Recht der Eingepfarrten, die Bedeckung der gedachten Kosten vom Patrone in Anspruch zu nehmen, nach §. 1484, a. b. G. B. durch Verjährung erloschen wäre, weil die Eingepfarrten in der Zeit von mehr als 30 Jahren von drei Gelegenheiten, den Patron zu den fraglichen Kosten heranzuziehen, keinen Gebrauch gemacht haben.

Dagegen hat sowohl die Statthalterei als auch das Min. für Cultus und Unterricht die im Streite versangene Verpflichtung des Patronates zur Bedeckung der Kosten für Hand- und Spanndienste in der Bestimmung des 9. Abs. des erwähnten Instrumentes zwar für begründet erkannt, gleichzeitig aber die Einwendung des Patronates über die eventuelle Erlöschung dieser Verpflichtung durch Verjährung als eine rein privatrechtliche erklärt und demnach der Entscheidung der Gerichtsbehörden vorbehalten.

Von der im Eingange angeführten Rechtsanschauung ausgehend, glaubte der V. G. Hof in der von Johann Rudolf Grafen von M. für sich, seine Erben und die künftigen Besitzer der Herrschaft L. und R. im Abs. 9 des Instrumentes vom 1. October 1700 übernommenen Verpflichtung, die Kirchen, wie auch die Pfarrethei „in quemcumque casum“ aufs Bestmögliche haufest zu erhalten, den Umfang der Patronatslast als dahin gekennzeichnet erkennen zu müssen, daß der Patron die ganze Baulast, also auch die Kosten für Hand- und Spanndienste allein und ohne Beihilfe der Parochianen zu tragen habe. — Hierbei hielt der V. G. Hof dafür, daß den gegentheiligen Ausführungen, welche die Beschwerde aus den im Eingange des betreffenden Abgases der Crectionsurkunde ge-

brauchten Worten „pro sartis tectis Ecclesiarum et Parochiae“ in der Absicht ableitet, um die Patronatspflicht nur auf die unbedeutenden, jährlich sich ergebenden Ausbesserungen an den Kirchen- und Pfarrgebäuden einzuschränken, schon darum kein Gewicht beizumessen sei, weil die den gedachten Worten am Schlusse desselben Absatzes entgegen-gesezte „Baufesthaltung in quemcumque casum“ die viel weiter gehende Verpflichtung des Patronates, auch die Kosten eines eventuellen Um- oder Neubaus der betreffenden Gebäude allein und ohne Beihilfe der Parochianen zu bestreiten, außer Zweifel stellt. — Dafs der Stifter zur Zeit, als er sich, seine Erben und die künftigen Besitzer der Herrschaft zur Bauaufesthaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude vorbehaltslos verpflichtete, die etwaige Heranziehung der ihm damals zur Disposition gestandenen Arbeitskraft der robotpflichtigen Unterthanen stillschweigend im Auge gehabt haben mochte, mag immerhin zugegeben werden. Allein, da derselbe die dergestalt etwa beabsichtigte Einschränkung der eingegangenen Verpflichtung in der Urkunde nicht zum Ausdruck brachte, diese Verpflichtung vielmehr ohne alle Einschränkung übernahm, kann die Überwälzung eines Theiles dieser Verpflichtung auf die Eingepfarrten aus dem Grunde des Wegfalles der Robot auf die gesetzlichen, die Eingepfarrten nur subsidiär belastenden Concurrenzvorschriften nicht gestützt werden. — Diesen Erwägungen Raum gebend, konnte der V. G. Hof in dem ersten den Patron auch zur Tragung der Kosten für Hand- und Spanndienste verpflichtenden Theile der angefochtenen Entscheidung die vermeinte Gesetzeswidrigkeit nicht erkennen.

Von der Beschwerde wird aber weiters die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung auch deshalb bestritten, weil mit derselben über die im Administrativ-Verfahren für den Fall, als die Verpflichtung des Patronates zur Bestreitung der fraglichen Kosten aus dem Crectionsinstrumente angenommen würde, erhobene Einwendung der Verjährung des Rechtes der Eingepfarrten, diese Kostenbestreitung vom Patrone zu verlangen, nicht entschieden und die Entscheidung hierüber den Gerichten vorbehalten wurde.

Der V. G. Hof konnte zwar der hiebei ausgesprochenen Ansicht des Ministeriums, dafs die Einwendung der Verjährung der aus dem Crectionsinstrumente abgeleiteten Verpflichtung des Patronates eine rein privatrechtliche sei, nicht beipflichten, weil es sich im vorliegenden Falle um Leistungen aus dem Titel des Patronates, somit um Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur handelt und die Anwendung der Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches über die Verjährung auf Leistungen dieser Art ausgeschlossen ist, weshalb im vorliegenden Falle die obermähnte, vom Patrone geltend gemachte Einwendung der Verjährung als eine privatrechtliche nicht angesehen werden kann. Da nun hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Leistungen die Verjährung nur dann eintreten kann, wenn dies — wie beispielsweise bei den directen Steuern und anderen Staatsabgaben zutrifft: Ges. vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31 — durch ein speciellcs Gesetz ausdrücklich normiert ist, für die Verjährung der Leistungen aus dem Titel des Patronates jedoch in irgend einem Specialgesetze eine solche Norm sich nicht findet, so hätte allerdings mit der angefochtenen Entscheidung die Einwendung der Verjährung auch meritorisch abgewiesen werden können. Allein eine Gesetzeswidrigkeit konnte der V. G. Hof in der Ablehnung der meritorischen Entscheidung über diese Einwendung deshalb nicht erkennen, weil damit nur ausgesprochen ist, dafs dem Beschwerdeführer die von ihm in Anspruch genommene Befreiung von den strittigen Leistungen aus dem Titel der Verjährung von der Verwaltungsinstanz nicht zuerkannt werde. Was aber die Offenhaltung des Civilrechtsweges zur Austragung der gedachten Einwendung anbelangt, so hatte der Gerichtshof hierauf nicht einzugehen, da durch diesem dem Beschwerdeführer lediglich günstigen Theil der Entscheidung ein Recht desselben nicht verlezt worden ist.



Erkenntnis vom 19. April 1895 Z. 1977 über die Frage, ob Gemeindevermögen oder Gemeindegut, dann zur Frage der Nutzungsantheile an Grundstücken, welche nach Wirksamkeit der Gemeindeordnung durch einen Regulierungsvergleich als „Gemeindegut“ in das Eigenthum der Gemeinde übergegangen sind.

Der Landesauschuss hat in Abänderung der Entscheidung des Bezirksauschusses erkannt, dass die als zweiter Grundbuchkörper in der Grundbucheinlage Z. 47 angeführten, der Gemeinde M. zugeschriebenen Grundstücke nach §. 69 Gem.-Ordn. als Gemeindevermögen zu verwalten sind. Diese Entscheidung stützte sich auf die Erwägung, dass die fraglichen Grundstücke ein Gemeindegut im Sinne des §. 70 Gem.-Ordn. nicht bilden können, da dieselben im Jahre 1864 noch nicht ein Eigenthum der Gemeinde gebildet haben, sondern erst im Jahre 1869 durch den Grundlasten-Regulierungsvergleich vom 23. October 1869 in das Eigenthum der Gemeinde überkommen sind.

Der V. G. Hof konnte diese Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkennen. — Es ist nach der Actenlage allerdings richtig, dass die fraglichen Grundstücke erst im Jahre 1869 ins Eigenthum der Gemeinde M. übergegangen sind; allein es ist ebenso gewiss, dass der Übergang des Eigenthums der fraglichen Grundstücke von der Domäne an die Gemeinde in einer Weise, unter solchen Beschränkungen sich vollzogen hat, welche die Entscheidung des Landesauschusses nicht rechtfertigen. — Die Übertragung der Grundstücke an die Gemeinde erfolgte durch den von der Statthalterei bestätigten Regulierungsvergleich vom 23. October 1869, und es wird in diesem Regulierungsvergleich sub Pkt. 11 ausdrücklich festgesetzt, dass die fraglichen Grundstücke als Gemeindegut behandelt werden sollen (co statek obecni považovány býti mají). — Der Vergleich selbst qualificiert also die in das Eigenthum der Gemeinde übergebenen Grundstücke als Gemeindegut und begründet diese Qualification sofort damit, dass die Gemeinde keinerlei Nutzungsrechte bezogen hat.

Darüber, ob diese vergleichsmäßig festgestellte Qualification der Grundstücke eine zutreffende ist oder nicht, kann

selbstverständlich derzeit ein Streit nicht bestehen; es müssen vielmehr auch die autonomen Organe die Feststellungen des rechtskräftigen Regulierungsvergleiches beachten und zur Geltung bringen. — Hieran kann der Umstand nichts ändern, dass die in Rede stehenden Grundstücke erst nach Wirksamkeit der Gem.-Ordn. im Jahre 1869 in das Eigenthum der Gemeinde überkommen sind und somit das aus dem §. 70 Gem.-Ordn. sich ergebende Moment für die Qualification eines Gemeinde-Eigenthumsobjectes in Betreff dieser Grundstücke nicht zutrifft.

Dieses Argument, auf welches die angefochtene Entscheidung sich stützt, ist umföweniger ausschlaggebend, als ja — wie aus der Entscheidung der Statthalterei vom 25. September 1868 sich ergibt — die Übergabe der in Rede stehenden Grundstücke in das Eigenthum der Gemeinde zum Zwecke der Regulierung der vorlängst und jedenfalls vor Wirksamkeit der Gem.-Ordn. zu Gunsten der Gemeinde bestehenden Nutzungsrechte (Weidrechte) erfolgt ist, vor Wirksamkeit der Gem.-Ordn. also eben diese Gerechtfame ein Vermögensobject im weiteren Sinne der Gemeinde gebildet hat (§. 67 Gem.-Ordn.), bezüglich dessen die durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung gebotene Unterscheidung zwischen Gemeindevermögen im engeren Sinne und Gemeindegut durchaus zulässig und rechtlich möglich war. — Die Festhaltung der durch den Regulierungsvergleich rechtskräftig ausgesprochenen Qualification der in Rede stehenden Grundstücke als Gemeindegut unterliegt aber umföweniger einem Umstande, als ja bezüglich dieser Grundstücke, bezw. der durch sie zur Ablösung gelangten Gerechtfame der Gemeinde durch die cit. behördlichen Entscheidungen außer Zweifel gestellt ist, dass bei denselben das charakteristische Merkmal des Gemeindevermögens im engeren Sinne nicht zugetroffen ist, indem die abgelöste Gerechtfame, wie auch die Grundstücke, zunächst nur einer bestimmten Zahl von Gemeindegliedern zugute gekommen sind.

Wenn in der Gegenschrist des Landesauschusses darauf hingewiesen wird, dass in Betreff der Benützung der Grundstücke im Laufe der Zeit Änderungen eingetreten

sind, indem einzelne dieser Grundstücke später zu Gunsten der Gemeindecasse verwendet wurden und auch die Benützung der Weide eine Ausdehnung erfahren habe, so sind auch diese Momente nicht geeignet, die feststehende Qualifikation der in Frage kommenden Eigenthumsobjecte zu beirren, da ja Änderungen auch der nach §. 70 der Gem.-Ordn. zu beurtheilenden Nutzungsrechte im Laufe der Zeit immerhin platzgreifen können, durch die oft erwähnten Grundlasten-Ablösungsurkunden aber erwiesen erscheint, dass die abgelösten Gerechtsame sowohl bezüglich der bezugsberechtigten Subjecte als auch in Betreff des Umfanges bestimmt umschrieben waren. — Denn die Entscheidung vom 25. September 1868 gibt genau die Zahl des Viehes an, welches zur Weide aufgetrieben werden konnte, und aus dem Regulierungsvergleiche, Punkt 7 und 11 ergibt sich, dass die Ausübung der abgelösten Weiderechte eben nur einer bestimmten Zahl von Gemeindegliedern zugestanden ist. — Gegenüber diesen rechtskräftigen Feststellungen erscheinen die überdies miteinander im Widerspruch stehenden Ausfagen der Gebetmänner nicht weiter von Bedeutung.

**Erkenntnis vom 19. April 1895 Z. 1978 betreffend Vereinbarungen anlässlich der Errichtung einer Seelsorgestation zwischen den Eingepfarrten und dem Patron der Kirche als privatrechtlichen Titel.**

Mit Entscheidung des Cultusministeriums wurde die Pfarrgemeinde S. allein zur Errichtung der für die Pfarre erforderlichen Wirtschaftsgebäude verhalten und der Patron von der ihm nach dem Concurrenznormale vom 18. April 1806 obliegenden Concurrenzleistung losgesprochen, weil das Min. für Cultus und Unterricht im Sinne des Punktes 7 des Concurrenznormales anerkannte, dass durch das anlässlich der Errichtung der selbständigen Seelsorgestation S. aufgenommene Protokoll vom 7. August 1845 ein besonderer Verpflichtungstitel begründet wurde, durch welchen die Eingepfarrten die Verbindlichkeit auf sich genommen haben, die Pfarr- und Wirtschaftsgebäude aus

eigenen Mitteln und ohne Zuziehung des Patrons zu errichten. — Dem entgegen negiert die Beschwerde den Bestand des in der angefochtenen Entscheidung angenommenen Verpflichtungstitels, behauptet, dass in dem concreten Concurrenzfalle der Patron die Patronatsleistung zu prästieren schuldig sei, und macht schließlich geltend, dass in Anbetracht der Bestimmung des §. 55 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, selbst in dem Falle, dass thatsächlich ein besonderer Verpflichtungstitel gegenüber den Eingepfarrten bestünde, über dessen Rechtsbeständigkeit nur von den Gerichten entschieden werden könnte.

Was nun zunächst die letztere, die Competenz der Administrativbehörden betreffende Ausführung anbelangt, so hat der V. G. Hof dieselbe nicht für begründet gefunden. — Das Protokoll vom 7. August 1845 ist seinem ganzen Wesen und Inhalte nach ein Act des öffentlichen Rechtes, durch welchen unter den durch die gesetzlichen Bestimmungen berufenen Concurrenzfactoren, anlässlich der Errichtung der Seelsorgestation S., über die ihnen obliegenden Leistungen Vereinbarungen getroffen worden sind. Die Unterlage dieser Vereinbarungen und der Grund für das Eintreten der einzelnen Parteien in dieselben war in der rechtlichen Stellung der Parteien, und zwar der Gemeinden S., H. und N. als Eingepfarrten und der Stadt R. als Patrons der Kirche, also in Momenten gelegen, welche im §. 55 des vorcit. Ges. vom 7. Mai 1874 als allgemeiner Grund der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde bezeichnet werden. — Der Umstand, dass bei der erwähnten Verhandlung die Concurrenzverpflichtungen der einzelnen Factoren zum Theil abweichend von der gesetzlichen Regel bestimmt worden sind, hat den öffentlich-rechtlichen Charakter jener Vereinbarungen nicht weiter berührt und die also entstandene Particularconvention nicht zu einem besonderen, privatrechtlichen Titel gestaltet.

Dagegen konnte der V. G. Hof nicht der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangten Rechtsanschauung beipflichten, dass aus dem erwähnten Protokolle eine Verpflichtung der Eingepfarrten, den Aufwand für die Errichtung der erforderlichen Wirtschaftsgebäude im concreten

Falle allein, d. i. ohne die Patronatstangente zu bestreiten abzuleiten ist. — Es ist allerdings richtig, daß in dem erwähnten Protokolle die eingepfarrten Gemeinden die Verpflichtung übernommen haben, die Wohngebäude sammt den nothwendigen Wirtschaftsgebäuden standhaft herzustellen. — Allein es ist zu erwägen, daß diese Erklärung der Gemeinden auf die Errichtung der Localie und auf die Herstellung der für diese erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude sich bezogen hat und daß seit der Abgabe jener Erklärung die Localie in eine Pfarre umgewandelt wurde und deren Dotationsverhältnisse eine wesentliche Änderung erfahren haben, indem die Localie im Jahre 1845 lediglich mit  $9\frac{1}{2}$  n.-ö. Mezen dotiert war, während anlässlich der mit Erlaß des Kultusministeriums vom 10. September 1858 erfolgten Erhebung der Localie zur Pfarre, an diese noch weitere 68 Joch 1363 Duffst. Grundstücke, welche vordem der K...er Dechant genossen hat, überkommen sind. — Aus diesen Daten folgt, daß in dem Concurrenzobjecte seit dem Jahre 1845 eine wesentliche Änderung eingetreten ist, weshalb auch die von den Eingepfarrten im Protokolle des Jahres 1845 übernommene Verpflichtung zur Herstellung der den damals bestandenen Dotationsverhältnissen entsprechenden Wirtschaftsgebäude, auf die Herstellung der heute erforderlichen und zu errichtenden Wirtschaftsgebäude nicht bezogen werden kann, und zwar umsoweniger, als aus dem Protokolle klar hervorgeht, daß die von den Eingepfarrten übernommene Verpflichtung keineswegs eine beständige und dauernde sein sollte, sondern sich lediglich auf das damals bestehende Bedürfnis und die damalige Herstellung bezogen hat.

Wenn der Vertreter der Regierung bei der ö. Verhandlung daraus, daß das Concurrenzprotokoll vom Jahre 1845 der Eventualität der Excindierung der Pfarrgrundstücke gedenkt, ableiten zu können vermeint, daß die Eingepfarrten die Verpflichtung übernommen haben, die den Dotationsverhältnissen der Pfarre nach der Excindierung angemessenen Wirtschaftsgebäude aufzuführen, so konnte der B. G. Hof diese Argumentation nicht für zutreffend erkennen. — Denn abgesehen davon, daß die abgegebenen Er-

klärungen ihrem Wortlaute nach nichts enthalten, was zu Gunsten einer solchen Ausdehnung der von den Eingepfarrten übernommenen Baulast gedeutet werden könnte, ist zu erwägen, daß im Sinne des Normales bei Concurrenzverhandlungen es sich stets um die Deckung des jeweiligen wirklichen Bedürfnisses handelt und daß ebendarum Verpflichtungserklärungen der Parteien stets auf den so gekennzeichneten Umfang des Concurrenzobjectes bezogen werden müssen, soweit nicht aus dem Concurrenzprotokolle und den Willenserklärungen der Parteien die Absicht, eine weitergehende Verpflichtung zu constituieren, deutlich sich ergibt.

Aus den vorgelegten Administrativacten ist zwar nicht mit voller Klarheit zu entnehmen, ob die Eingepfarrten der damals übernommenen Verpflichtung auch thatsächlich nachgekommen sind, da bei der am 23. December 1891 abgehaltenen Concurrenzverhandlung der Patron den Standpunkt eingenommen hat, daß die Verpflichtung der Eingepfarrten zur Herstellung der Wirtschaftsgebäude noch dormalen zu erfüllen sei, während die Eingepfarrten ihrerseits angaben, daß der Patron den seinerzeitigen Erlös für die veräußerten alten Pfarrgebäude, darunter auch für die bestandenen Wirtschaftsgebäude, in Empfang genommen habe. — Allein diesen Umstand erachtete der B. G. Hof nicht weiter für relevant, weil es außer Frage steht, daß infolge der Änderung der Dotationsverhältnisse die Concurrenzobjecte dormalen jedenfalls andere und umfangreichere sein müssen, als welche im Jahre 1845 herzustellen nothwendig war, und weil in demselben offic. Concurrenzprotokolle der K...er Magistrat als Patron sich insbesondere das Recht gewahrt hat, die Ausführung der Bauherstellungen gehörig zu überwachen und die allenfalls bemerkten Gebrechen abzuschaffen, so daß, wenn thatsächlich die Eingepfarrten der aus dem Concurrenzprotokolle vom Jahre 1845 für sie erwachsenen Verpflichtung nicht oder nicht voll nachgekommen sein sollten, der Patron selbst an dieser Verschämnis Schuld tragen würde.

In dem abgeführten Administrativ-Verfahren und auch in der Gegenschrist hat der Patron allerdings be-

hauptet, daß die Stadtgemeinde N. das Patronat über die S. . . er Pfarre, und also über die Pfarrgebäude nur unter der Bedingung übernommen habe, daß seitens der Eingepfarrten die Wohn- und Wirtschaftsgebäude errichtet werden, so daß, insofern diese Verpflichtung nicht erfüllt ist, auch nicht das Patronatsrecht und die Patronatsverpflichtungen der Stadtgemeinde N. existent geworden sind. Diese Behauptung der mitbetheiligten Partei steht nicht in Übereinstimmung mit den Erklärungen des Magistrates vom Jahre 1845, da die damals allerdings erhobene Forderung, daß die Eingepfarrten die Wohn- und Wirtschaftsgebäude herstellen, keineswegs zu einer aufschiebenden Bedingung für die Übergabe des Patronats gemacht worden ist. Das durch die erwähnten Vereinbarungen geschaffene Rechtsverhältnis gieng nach dem Inhalte des Protokolles vielmehr dahin, daß der N. . . er Magistrat die Übernahme der Leistung, nämlich der Herstellung der Pfarrgebäude durch die Eingepfarrten, forderte und daß er in Anbetracht dessen, daß die Eingepfarrten auf diese Forderung eingegangen sind, das Patronat selbst übernahm und sich lediglich — wie oben bereits bemerkt — das Recht gewahrt hat, auf die Erfüllung der im Concurrenzprotokolle vom Jahre 1845 seitens der Eingepfarrten übernommenen Verpflichtung zu dringen. — Wie die Acten darthun, wurde auch das Patronat seither von der Stadtgemeinde N. thatsächlich ausgeübt.

Nachdem nun in Betreff der Pfarre S. die Stadtgemeinde N. thatsächlich und unbestritten Patron ist, so erscheint dieselbe auch nach dem cit. Concurrenzprotokolle zur Leistung der Patronatsstange verpflichtet, insofern sie nicht kraft einer bestehenden Particularconvention von dieser Verpflichtung befreit erscheint; in den Vereinbarungen vom Jahre 1845 kann aber aus den oben entwickelten Gründen eine den Patron befreiende und die Eingepfarrten allein verpflichtende Particularconvention nicht erkannt werden.

**Erkenntnis vom 1. Mai 1895 Z. 2232: ob zu den Theilhabern der ehemaligen Steuergeldfonde auch die Besitzer von Rusticalrealitäten und im Falle der Zertheilung der letzteren auch die Erwerber der Trennstücke gehören.**

Mit Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen wurde ausgesprochen, daß als Theilhaber des ehemaligen Steuergeldfondes im Hinblick auf das Ges. vom 7. Juli 1864, L. G. Bl. Nr. 26, nur die Besitzer der Stammrealitäten und nicht auch die beiden Beschwerdeführer, welche Trennstücke dieser Realitäten nach dem Jahre 1849 erworben haben, angesehen werden können, und daß sohin die Beschwerdeführer zur Ausübung eines selbst indirecten Wahlrechtes in Betreff des Verwaltungsausschusses des erwähnten Steuergeldfondes nicht befugt seien.

Gemäß §. 3 des cit. Gesetzes sind Teilnehmer des ehemaligen Steuergeldfondes die jeweiligen Besitzer von Steuerobjecten, von welchen vor dem Jahre 1849 an die Steuercaße, um deren Geldfond es sich handelt, zu Extraauslagen beizutragen war. — Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung und nach den Protokollen der Berathung desselben (3. Session des böhmischen Landtages XXI—XXIV. Sitzung) sind unter die „Steuerobjecte“ zweifellos auch die Rusticalrealitäten einzureihen, ja es sind diese Realitäten als in erster Linie unter die cit. Gesetzesbestimmung fallend zu erkennen. In dem cit. Gesetze fehlt eine jede Bestimmung, was mit dem Antheile der Realität an dem Steuergeldfonde im Falle der Zertheilung der Realität zu geschehen habe.

Bei Lösung dieser Frage ist daher nach §. 7 a. b. G. B. die Gesetzesanalogie zu Hilfe zu nehmen. — Analoge Bestimmungen in der berührten Richtung enthalten §. 3 des Ges. vom 9. Juli 1863, L. G. Bl. Nr. 45, betreffend die Contributionsfonde, §. 5 des Ges. vom 6. August 1864, L. G. Bl. Nr. 28, über die Contributionsfonds-Vorschusscaßen, endlich §. 5 des Ges. vom 22. März 1882, L. G. Bl. Nr. 26, welche übereinstimmend den Grundsatz zum Ausdruck bringen, daß bei der Theilung einer Ansfässigkeit, welche an einem dem Steuergeldfonde ähnlichen Fonde

(Contributionsgetreidefonde, Contributionsgetreidegeldfond) antheilsberechtigter war, auch die von der Stammrealität herrührenden Trennstücke an dem Fonde antheilsberechtigter bleiben sollen.

Die Anwendung des gleichen Grundsatzes auch auf die Theilhaber an einem im Königreiche Böhmen bestandenen Steuergeldfonde erscheint unsominder bedenklich, als §. 17 des Gef. vom 15. August 1864, L. G. Bl. Nr. 32, betreffend die in der Markgrafschaft Mähren bestandenen Contributionsfonde und im §. 3 des Gef. vom 3. Juni 1863, L. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1864, betreffend die in dem Herzogthume Schlesien bestandenen derlei Fonde, die Steuergeldfonde in diesen Kronländern, deren rechtliche Natur mit jener der Steuergeldfonde im Königreiche Böhmen ziemlich zusammenfällt, den sonstigen Contributionsfondem ganz gleich gestellt wurden und aus §. 17 des ersterwähnten Gesetzes die fortbauernde Theilnahme auch von Trennstücken ehemals antheilsberechtigter Realitäten an dem Fondsvermögen deutlich zu ersehen ist. — Mit Unrecht wurde daher mit der angefochtenen Entscheidung den beiden Beschwerdeführern, die, wie die Entscheidung nicht in Frage stellt, Theilflächen von ehemals antheilsberechtigten Ansässigkeiten erworben haben, die Theilnehmerschaft an dem einstigen Steuergeldfonde und das Recht der Beteiligte an der Wahl des Verwaltungsausschusses ab-erkannt.

**Erkenntnis vom 10. Mai 1895 Z. 2411 betreffend die Wahl des Namens einer zu Heilzwecken benützten Quelle — eines Gesundbrunnens.**

Gemäß §§. 1 und 2 des Gef. vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, obliegt der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen, insbesondere auch über Heilbäder und Gesundbrunnen. Nun liegt es aber offenbar im öffentlichen Interesse, daß eine Quelle, welche zu Heilzwecken Verwendung findet und als Gesundbrunnen benützt wird, nicht mit einer Bezeichnung benannt werde und in den Handel komme, welche zu Verwechslungen

mit irgend einer anderen Heilquelle und zur Verwirrung des Publicums Anlaß geben könnte.

Demnach erscheint die Wahl des Namens einer zu Heilzwecken benützten Quelle — eines Gesundbrunnens — nicht als eine reine Parteisache, in welcher nur Privatinteressen in Frage kämen, sondern sie berührt allerdings ganz wesentlich das öffentliche Interesse und untersteht somit der Oberaufsicht der Staatsverwaltung. — Sofern daher die in Vorschlag gebrachte Bezeichnung als nicht genügend erkannt wurde, um diese Quelle von einer anderen im Eigenthum benachbarter dreier Gemeinden stehenden Heilquelle ohne weiteres zu unterscheiden, so konnte in diesem Auspruch der Administrationsbehörde, welche bei Wahrung des öffentlichen Interesses nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt ist, eine Gesekwidrigkeit nicht gefunden werden.

**Erkenntnis vom 11. Mai 1895 Z. 2440 betreffend die Verpflegung eines schulpflichtigen vermögenslosen Waisenkindes gegen Entgelt und Entrichtung des für dieses Kind entfallenden Schulgeldes.**

Mit Entscheidung des Bezirkschulrathes wurde im Instanzenzuge ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer, bei welchem das schulpflichtige vermögenslose Waisenkind untergebracht ist, als Stellvertreter der Eltern dieses Kindes zur Entrichtung des auf dasselbe entfallenden Schulgeldes verpflichtet sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Entscheidung als im Gesetze begründet zu erkennen. — Nach der Actenlage ist das genannte Kind gegen ein von der Heimatsgemeinde gezahltes Entgelt bei dem Beschwerdeführer in Pflege gegeben. Der Beschwerdeführer steht somit zu diesem Kinde in keinerlei elterlichem Stellvertretungsverhältnisse, wonach eine Zahlung von ihm im eigenen Namen (wie bei zahlungsfähigen Adoptiv- oder Pflege-Eltern) oder im Namen des Kindes (wie beim Vormunde zahlungsfähiger Mündel) beansprucht werden könnte, derselbe hat vielmehr lediglich die Verpflegung des Kindes

gegen Entgelt vertragsmäßig gegenüber der Heimatsgemeinde übernommen; ein solches rein privatrechtliches Verhältnis erscheint jedoch an sich nicht geeignet, irgend welche öffentlich-rechtliche Leistungspflichten zu begründen und läßt sich eine solche Leistungspflicht des Beschwerdeführers insbesondere auch aus den Bestimmungen des Ges. vom 2. December 1862, R. G. Bl. Nr. 76, nicht ableiten, weil die erste Voraussetzung für eine derartige Obliegenheit — das Stellvertretungsverhältnis — in dem gegebenen Falle nicht zutrifft.

**Erkenntnis vom 17. Mai 1895 Z. 2530 über die Berechnung der zur Einbringung von Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses bestimmten 14tägigen Fallfrist. Zur Frage der Verpflichtung der autonomen Behörden zur Ertheilung von Abschriften der im Administrativverfahren aufgenommenen Erhebungsacten an die Parteien.**

In einem Beschwerdefalle handelt es sich um die Fragen, ob bei Berechnung der im §. 77 des Bezirksvertretungs-Ges. für Böhmen vom 25. Juli 1864, R. G. Bl. Nr. 27, zur Einbringung der Berufung gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses bestimmten Frist die Tage des Postenlaufes einzurechnen, und ob die autonomen Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, von den im Administrativverfahren aufgenommenen Erhebungsacten den Parteien über deren Begehren Abschriften zu ertheilen.

In der ersteren Frage fand der B. G. Hof die Berufung auf den §. 92 der Min.-Verordn. vom 17. März 1855, R. G. Bl. Nr. 52, auf welchen die Beschwerde die Ansicht stützt, daß für die Berechnung der Frist des §. 77 Bezirksvertretungs-Ges. der Postaufgabestag maßgebend sei, deshalb nicht zutreffend, weil die mit der gedachten Min.-Verordn. für die politischen Bezirksbehörden erlassene Amtsinstruction ausschließlich nur für die staatlichen Verwaltungsbehörden Geltung hat und eine analoge Anwendung der berufenen Vorschrift auf die Berechnung

der Frist zur Berufung gegen Entscheidungen des Bezirksausschusses durch die präzise Bestimmung des §. 77 des Bezirksvertretungs-Ges. ausgeschlossen ist. Denn, da dieser Paragraph bestimmt, daß die Berufung innerhalb der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist beim Bezirksausschusse einzubringen ist, so ist hiemit die Stelle bezeichnet, bei welcher die Berufung innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht werden muß und die Fallfrist erscheint nur dann gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der 14 Tage bei jener Stelle eingelangt ist. — Hiernach ist die Behauptung der Beschwerde, daß die am 23. Juli 1893 zur Post gegebene, beim Bezirksausschusse am 24. Juli 1893 präferierte Recursanmeldung gegen die den Beschwerdeführern am 9. Juli 1893 zugestellte Entscheidung der Bezirksvertretung vom 3. Juni 1893, in Angelegenheit der Benützung des Gemeindegutes innerhalb der 14tägigen Fallfrist eingebracht worden sei, unrichtig und war die Zurückweisung der beim Bezirksausschusse nach Ablauf der 14tägigen Frist eingelangten Eingabe gesetzlich gerechtfertigt.

Was die zweite Frage anbelangt, so vermochte zwar der B. G. Hof der in der angefochtenen Entscheidung und in der Gegenschrift des Landesausschusses ausgesprochenen Ansicht, daß der Landesausschuss ob Mangels einer gesetzlichen Bestimmung nicht berechtigt sei, dem Bezirksausschusse die Ertheilung von Abschriften von Amtsacten an die Parteien aufzutragen, nicht beizupflichten und erachtet der Gerichtshof vielmehr, daß die Berechtigung des Landesausschusses zu einem solchen Auftrage in dem demselben als der übergeordneten Behörde gesetzlich zustehenden instanzmäßigen Entscheidungsrechte gelegen ist. Die Verweigerung der Abschriftertheilung war aber im gegebenen Falle wegen der Natur des betreffenden Actes dem Ermessen der Behörden anheimgegeben, daher der B. G. Hof gemäß §. 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, diesen Beschwerdepunkt seiner Judicatur nicht zu unterziehen hatte.

**Erkenntnis vom 17. Mai 1895 Z. 2532 betreffend die Ausschließung eines zum bestellten und beeideten Jagdschutzpersonale gehörigen, mit dem Jagdcertificate be-theilten Organes von der Licitation einer genossenschaftlichen Jagdbarkeit aus dem Grunde des Nicht-besitzes eines Waffenpasse.**

Bei der am 10. November 1893 vorgenommenen Licitation einer genossenschaftlichen Jagdbarkeit wurde der Revierförster, welcher sich nur mit dem vom Bezirksaus-schusse ausgefertigten Jagdcertificate und nicht mit einem Waffenpasse ausgewiesen hat, von der Zulassung zur Licitation ausgeschlossen. Der Landesauschuss hat mit der angefochtenen Entscheidung den Licitationsact cassiert, weil es in der Natur einer öffentlichen Versteigerung liegt, dass jeder, der das feilzubietende Gut oder Recht zu erwerben berechtigt ist, zu derselben zugelassen werden muss, und das vom Förster vorgelegte Jagdcertificate im Sinne des §. 27 in Verbindung mit §. 16 Jagdges. den Waffen-passe vollkommen ersetzt.

Der B. G. Hof müsste die angefochtene Entscheidung aus nachstehenden Erwägungen als im Gesetze begründet erkennen: Gemäß §. 16 des Jagdges. für Böhmen vom 1. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 49, ist als Jagdpächter in der Regel nur eine einzelne physische Person, insoferne derselben nicht ein im §. 28 angegebener Grund zur Ver-weigerung der Jagdkarte entgegensteht, zuzulassen. Im §. 28, Punkt 5, wird bestimmt, dass jedem, der sich nicht mit einem Waffenpasse auszuweisen vermag, die Jagdkarte zu verweigern ist. Gemäß §. 27 des Jagdges. erhält das zur Ausübung sowie zur Beaufsichtigung der Jagd an-gestellte und beeidete Dienstpersonale statt der Jagdkarten vom Bezirksauschusse Jagdcertificate. Diese Jagdcertificate vertreten sonach die Stelle von Jagdkarten, und benötigt nach der Min.-Verordn. vom 20. August 1857, R. G. Bl. Nr. 159, dieses Personale zum Waffentragen im Dienste weiter keines Waffenpasse.

Hiernach ist es klar, dass die Berechtigung zum Waffentragen, welche gemäß §. 17 des Waffenpatentes in der Regel durch den Waffenpass manifestiert wird, bei dem

Jagdschutzpersonale auch durch das Jagdcertificate nachge-wiesen erscheint.

Wenn sich die Beschwerde darauf stützt, dass das Jagdcertificate noch nicht berechtigt, im eigenen Namen zu jagen und daher noch nicht zur Ausübung der Jagd im allgemeinen legitimiere, so ist hierauf zu erwidern, dass es hierauf nicht ankommt, hiebei vielmehr die Frage des Rechtes zum Waffentragen überhaupt maßgebend erscheint, welches Recht in der Regel durch den Waffenpass, ausnahms-weise für jene Personen, welche zum Waffentragen im allgemeinen oder im besonderen keine Bewilligung benöthigen, durch den Nachweis der diese Befreiung bedingenden Ver-hältnisse, also im vorliegenden Falle durch das Jagd-certificate, erwiesen wird. Da nun der Förster zum Waffentragen auch ohne Waffenpass zur Zeit der Licitations-vornahme berechtigt war und diese Berechtigung durch Vor-lage des Jagdcertificate auch nachgewiesen hatte, erfolgte dessen Ausschließung von der Licitation nicht mit Recht. Der Landesauschuss hat daher ganz gesetzlich gehandelt, wenn er diese unzulässige Ausschließung als mit dem Wesen einer öffentlichen Versteigerung nicht vereinbar erkannt und infolge dessen den Licitationsact annulliert hat.

**Erkenntnis vom 4. Juni 1895 Z. 2796 über Nichter-ledigung eines im Administrativverfahren eingebrachten Recurses und Nichtzustellung einer im Verfahren er-flossenen Entscheidung.**

Wie aus den dem B. G. Hofe vorgelegten Administrativ-acten sich ergibt, ist der von der Finanz-Procuratur an-gefochtene Erlaß des Landesauschusses vom 8. März 1894, Z. 1080, über den Bericht des Bezirksauschusses B . . . vom 25. December 1893, Z. 530, erlossen.

Mit diesem Berichte hat der Bezirksauschuss unter Vorlage der Bezugsacten den Lagerplan für die Gemeinde B . . . zur Bestätigung vorgelegt und es hat der Landes-auschuss aus diesem Anlasse mit dem angefochtenen Decrete den Act dem Bezirksauschusse mit dem Bemerkten rück-gemittelt, dass der Landesauschuss keine Veranlassung

findet, den gesetzmäßig genehmigten Lagerplan der Gemeinde B . . . zu bestätigen, weil die Bestätigung der Lagerpläne nach dem Ges. vom 8. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 5, in erster Instanz dem Bezirksausschusse nach eingeholter Wohlmeinung der politischen Bezirksbehörde vorbehalten ist. — Die Beschwerde der Finanz-Procuratur macht geltend, daß durch den angefochtenen Erlaß des Landesauschusses ihr gegen die Genehmigung des Lagerplanes überreichter Recurs eine Erledigung nicht gesunden hat, und es ist diese Behauptung der Beschwerde vollkommen richtig.

Denn die Erledigung des Recurses der Finanz-Procuratur ist — wie die Acten darthun — mit dem Erlasse des Landesauschusses vom 22. November 1893, Z. 51658, und zwar dahin erfolgt, daß der Beschluß des Bezirksauschusses auf Genehmigung des Lagerplanes wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben worden ist. Bei der Schöpfung des heute angefochtenen Erlasses mußte aber der Landesauschuss aus den ihm vorgelegten Bezugsdaten ersehen, daß 1. der Bezirksauschuss es unterlassen hat, der Finanz-Procuratur die vorcit. Entscheidung des Landesauschusses vom 22. November 1893 zu intimieren, und daß 2. der Bezirksauschuss seinen eigenen früheren Beschluß vom 12. Mai 1893, Z. 256, gegen welchen der Recurs der Finanz-Procuratur überreicht worden war, in der Sitzung vom 7. December 1893 reformirt hat, ohne von dieser Aenderung seines eigenen Beschlusses die Finanz-Procuratur zu verständigen. — Der Landesauschuss hat somit bei dieser Actenlage die im Zuge des Verfahrens unterlaufenen Verletzungen wesentlicher Formen des Administrativ-Verfahrens erkennen müssen, welche dazu führten, daß die Finanz-Procuratur die Verfügung des Landesauschusses vom 8. März 1894, Z. 1080, als die in letzter Instanz ergangene Erledigung des von ihr überreichten Recurses ansehen mußte. — Der Landesauschuss hätte sonach bei Wiedervorlage des Recurses und der Acten zunächst die Behebung der vorerwähnten formellen Mängel durch Anordnung der Zustellung seiner eigenen Entscheidung in der Sache vom 22. November 1893,

Z. 51658, dann der Zustellung des vom Bezirksausschusse über den Lagerplan neuerlich gefassten Beschlusses verfügen sollen.

#### Erkenntnis vom 5. Juni 1895 Z. 2889 über Ärztekammerwahl-Angelegenheiten.

Mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 24. November 1893, Z. 15907, wurde die am 15. Mai 1893 stattgehabte Ärztekammerwahl im Gruppengebiete der Stadt L. mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Zeit der Wahl die Kammerpflichtigkeit der im Gruppengebiete der Stadt L. domicilierenden Ärzte nicht vollständig festgestellt, sonach die nothwendige Voraussetzung zur Vornahme des legalen Wahlactes nicht vorhanden war, aufgehoben und für dieses Gruppengebiet die Vornahme einer Neuwahl angeordnet. Zugleich wurde, u. zw. zur eigenen Kenntniß der Landesregierung in dem Erlasse beigefügt, daß es den wahlberechtigten Ärzten einer Wahlgruppe freistehe, auch einen ihrer Wahlgruppe nicht angehörigen Arzt, soferne er dem Kammer Sprengel angehört und wahlberechtigt ist, zum Kammermitgliede oder Stellvertreter zu wählen. — Dieser Erlaß wird von der Beschwerde mit der Behauptung als gesetzwidrig angefochten, daß ein gesetzlicher Grund zur Annullierung des Wahlactes nicht vorliege und daß der in der Kundmachung der Landesregierung vom 27. Jänner 1894 für die Neuwahl in Betreff der Zulässigkeit der Wahl eines der Wahlgruppe nicht angehörigen, jedoch im Kammer Sprengel domicilierenden, wahlberechtigten Arztes aufgestellte Grundsatz dem Gesetze nicht entspreche.

Der B. G. Hof hat sich — in Gemäßheit des §. 4 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 seine Competenz von amtswegen wahrnehmend — in dieser Beschwerdefache in der Erwägung für zuständig erkannt, daß nach dem Gesetze vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, betreffend die Errichtung von Ärztekammern, die Angehörigkeit zu einer Kammer nicht vom freien Willen des Arztes abhängt, sondern mit der



Ausübung der ärztlichen Praxis in dem betreffenden Kammer Sprengel kraft Gesetzes eintritt (§. 2), daß ferner die allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Wahlen in die Ärztekammer, dann über das active und passive Wahlrecht und über die Ausschließung vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit durch das Gesetz (§§. 5, 6 und 7) festgestellt sind, den zur Kammer wahlberechtigten Ärzten jedoch — gleich den Wählern für andere gesetzliche Vertretungskörper — Rechte aus dem Gesetze zustehen, in welchen durch die Annullierung eines Wahlactes die Gewählten, sowie die Wähler verletzt werden können. — Da dies von den Beschwerdeführern behauptet wird und die Aufhebung der in Rede stehenden Wahl von dem Min. des Innern in Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes (§. 14 l. c.) verfügt wurde, die angefochtene Entscheidung also auch von einer der im §. 2 des Ges. vom 22. October 1875 genannten Verwaltungsbehörden ergangen ist, so erschienen dem Gerichtshofe gegebenen Falles alle Merkmale seiner Zuständigkeit gegeben.

Hiernach in die Sache selbst eingehend, fand der V. G. Hof die Beschwerde in beiden Punkten nicht begründet. — Laut Kundmachung der Landesregierung in V. vom 2. April 1893, R. G. Bl. Nr. 12, hat die Ärztekammer aus 9 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern zu bestehen, von welchen 4 Mitglieder und 4 Ersatzmänner von der Gesamtheit der Ärzte in der Stadt L. in einem Wahlacte, dann je ein Mitglied und ein Ersatzmann von den 5 Wahlgruppen zu wählen sind, in welche die übrigen wahlberechtigten Ärzte des Landes eingetheilt sind. Den Administrativacten zufolge wurde nun die mit der Kundmachung der Landesregierung vom 2. April 1893 auf den 15. Mai 1893 ausgeschriebene Wahl der Ärztekammer in der Weise vollzogen, daß die Ärzte jeder Wahlgruppe, ohne daß vorher die Kammerpflichtigkeit, bezw. das Wahlrecht jedes Einzelnen festgestellt worden war, die Stimmzettel im Wege der zuständigen politischen Behörde an die Landesregierung einsendeten, worauf durch eine von dieser Behörde berufene Commission das Scrutinium vorgenommen wurde. — In dem Umstande, daß zur Zeit der Wahl

die Kammerpflichtigkeit der im Gruppengebiete der Stadt domicilirenden Ärzte nicht vollständig festgestellt war, hat nun die angefochtene Entscheidung den Grund zur Aufhebung der Wahl in diesem Gruppengebiete gefunden, indem das Ministerium von der Ansicht ausgeht, daß die vorherige Feststellung der Kammerpflichtigkeit der Wähler die nothwendige Voraussetzung eines legalen Wahlactes sei.

Dieser der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten Rechtsanschauung ist der V. G. Hof aus folgenden Erwägungen beigetreten. — Aus den Bestimmungen der §§. 2 und 5 des Ges. vom 22. December 1891 geht allerdings hervor, daß das Wahlrecht zur Ärztekammer in erster Reihe durch die Zugehörigkeit des betreffenden Arztes zu der betreffenden Ärztekammer bedingt ist, daß also als Wähler nur jene Ärzte auftreten können, bei welchen das Moment der Kammerpflichtigkeit zutrifft, welche wiederum durch die Bestimmung des §. 2 davon abhängig erscheint, daß der Arzt zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigt ist und im Sprengel der Kammer seinen bleibenden Wohnsitz hat. — Wenn nun auch in dem Gesetze selbst keine Bestimmung enthalten ist, auf welche Art und Weise und ob durch besondere formelle Acte die Kammerpflichtigkeit der im Kammer Sprengel mohnhaften Ärzte festzustellen ist, so konnte doch der Gerichtshof in der diesfälligen Verfügung der heute angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit darum nicht erkennen, weil durch den §. 16 des Ges. das Min. des Innern ermächtigt wurde, innerhalb des Rahmens der grundsätzlichen Bestimmung die erforderlichen weiteren Verordnungen zu erlassen. Die Feststellung der Kammerpflichtigkeit entspricht nun zweifellos der Bestimmung des §. 2 materiell, da ja die Kammerpflichtigkeit, wie oben ausgeführt, den Titel für die Wahlberechtigung bildet. Die für diese Feststellung in der Entscheidung gewählte Form tritt mit keiner Bestimmung des Gesetzes in Widerspruch, muß vielmehr als den Zielen und Zwecken des Gesetzes durchaus entsprechend anerkannt werden. Von diesen Erwägungen geleitet, konnte der Gerichtshof die Beschwerde, insofern sie die Gesetzmäßigkeit der Annullierung des Wahlactes und der Verfügung auf vorherige Feststellung

der Kammerpflichtigkeit der einzelnen Ärzte des Sprengels befreitet, nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Auf die übrigen Beschwerdepunkte hatte der B. G. Hof in Gemäßheit der Bestimmung des §. 5 des Gef. vom 22. October 1875 nicht einzugehen. — Denn diese Beschwerdepunkte betreffen nicht Verfügungen oder Entscheidungen des Ministeriums, welches mit dem angefochtenen Erlasse lediglich die eingangs besprochene Verfügung getroffen hat, sie betreffen vielmehr Veranlassungen der Landesregierung. — Dafs die Landesregierung zu diesen Veranlassungen durch interne Weisungen des Ministeriums bestimmt wurde, beirrt ihre Eigenschaft als dispositiven Acte der Landesregierung selbst für die Parteien nicht und stand diesen der Recurs an das Ministerium offen, weshalb die Beschwerde gegen die das passive Wahlrecht zur Ärztekammer behandelnden Anordnungen der Kundmachung der Landesregierung vom 27. Jänner 1894 sich als unzulässig darstellt.

#### Erkenntnis vom 10. Juni 1895 Z. 2946 betreffend die Zeitungsbeitlagengebühr.

Mit Entscheidung des Handelsministeriums wurde der Erlafs der nied.-östr. Post- und Telegraphen-Direction aufrecht erhalten, kraft dessen erkannt wurde, dafs für die Exemplare der am 12. November herausgegebenen Druckschrift, betitelt „Socialpolitische Nachrichten“ Beilagengebühren in Anspruch genommen werden, weil die erste Seite der fraglichen Druckschrift aus drei abtrennbaren Theilen bestehe, von denen zwei gebürensichtige Beilagen bilden, u. z. sind diese 1. die Einladung, zu der am 16. November stattfindenden allgemeinen Wählerversammlung zu erscheinen, und 2. die Einladung, den angefloffenen Coupon abzutrennen und denselben nach vollzogener Ausfüllung an den socialpolitischen Verein einzuliefern. — Die Beschwerdeführung vertritt die Ansicht, dafs die beiden mit der Zeitungsbeitlagengebühr belegten Theile der socialpolitischen Nachrichten vom 12. November 1893 keine Beilagen dieser periodischen Druckschrift, sondern integrierende Bestandtheile derselben seien, ja geradezu das Hauptblatt selbst bilden, weil diese

Druckschrift nichts anderes als Mittheilungen des socialpolitischen Vereines enthält, mit denen sich der Verein an seine Mitglieder und breitere Schichten der Bevölkerung wendet.

Der B. G. Hof vermochte indessen in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Der §. 13 der Verordnung vom 12. März 1882, Nr. 26 des Post- und Telegraphen-Verordn.-Blattes (Jahrgang 1882, welche Verordnung im Grunde des §. 24 des Postgesetzes (Patent vom 5. November 1837, Z. G. S. Nr. 240), als eine gesetzlich vorgesehene besondere Anordnungen anzusehen ist, sichert die Gebührenfreiheit nur jenen Extrabeilagen (Broschüren, Bilder, Kalender u. dgl.) zu, welche die Redaction auf Grund ihres Programmes und der Pränumerationsankündigung allen Abonnenten oder Einzelnen unter bestimmten Bedingungen liefert und mit der Zeitung befördert, ebensowie den Pränumerationsankündigungen der eigenen Zeitung.

Als keine dieser gebührenfrei erklärten Beilagen können aber die beanstandeten Bestandtheile der socialpolitischen Nachrichten vom 12. November angesehen werden. — Dieselben sind nämlich zweifellos keine Pränumerationsankündigungen; sie sind aber auch nicht als die oben erwähnten „Extrabeilagen“, welche gebührenfrei sind, zu erkennen, weil sie nicht Mittheilungen sind, welche den Abonnenten oder sonst einzelnen auf Grund des Programmes oder der Pränumerationsankündigung der Redaction geliefert werden, sie sind endlich auch nicht als das Hauptblatt selbst anzusehen, weil nach der an die k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Gemäßheit des §. 10 des Pressegesetzes vom 17. December 1862 R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863 erstatteten Anzeige als Programm der socialpolitischen Nachrichten, „die Behandlung socialer, politischer, volkswirtschaftlicher und gemeinnütziger Fragen“ bezeichnet wurde. — Eine bloße Mittheilung an die Abonnenten oder — wie der Beschwerdeführer vermeint — an die breiten Schichten der Bevölkerung ist aber einer „Behandlung“ einer politischen oder socialen Frage, nicht gleichzuachten; denn unter „Behandlung“ einer Frage, eines Gegenstandes, einer Materie versteht man die

sachliche Erörterung oder Besprechung derselben. Als eine solche Bearbeitung oder Besprechung der socialen Frage stellen sich aber die beiden beanstandeten Theile der Druckschrift keineswegs dar; denn der eine dieser Theile ist lediglich eine Einladung zu einer Wählerversammlung, der andere Theil aber, das Formular einer Erklärung, welches bestimmt ist, ausgefüllt, abgetrennt und an den socialpolitischen Verein eingeschendet zu werden. — Die erwähnten Theile der Druckschrift können daher nur als eine „Ankündigung“ oder als eine „sonstige Extrabeilage“ der Zeitung angesehen werden und solche unterliegen nach den beiden letzten Sätzen des §. 13 der cit. Verordnung einer besonderen Beilagengebühr.

Sobald aber feststeht, dass die osterwähnten beanstandeten Bestandtheile der Zeitschrift nicht als Bräunmerationssankündigungen der eigenen Zeitung und nicht als gebührenfreie Extrabeilagen anzusehen sind und sobald feststeht, dass sie schon wegen ihres programmwidrigen Inhaltes auch nicht als das Hauptblatt selbst angesehen werden können, so ist es irrelevant, dass sie sich der äußeren Form nach mit dem Blatte in einem mechanischen Zusammenhang befinden, weil dieser Zusammenhang allein den beanstandeten Theilen weder die Eigenschaft des Hauptblattes als solchen, noch die gebührenfreier Extrabeilagen zu verschaffen vermag, wobei überdies in Betracht kommt, dass diese mechanische Verbindung eine rein äußerliche, fictive ist, weil beide beanstandeten Theile der Druckschrift laut des auf denselben aufscheinenden Vormerkes die Bestimmung haben, vom Hauptblatte abgetrennt zu werden und Zwecken zu dienen, welche ganz außerhalb der programmäßigen Aufgabe der socialpolitischen Nachrichten liegen.

**Erkenntnis vom 12. Juni 1895 Z. 3030 über Ausmittlung des Hofraumes bei Neubauten mit Rücksicht auf den Nachbargrund und Nachbarhofraum; Verweigerung des Bauconsenses für ein Stallgebäude wegen Belästigung der Nachbarschaft durch Stalldunst und Rauch.**

In meritorischer Richtung erfolgte die Abweisung eines Bauansuchens zur Errichtung eines Stallgebäudes, weil

1. die einen Häuferring bildenden Realitäten der Baugruppe V des ehemaligen Gartens in G. nur relativ kleine und verhältnismäßig tief unter dem Straßenniveau liegende Hofräume besitzen, weshalb eine weitere Einschränkung des durch die letzteren gewährten Licht- und Luftraumes in sanitätspolizeilicher Beziehung unbedingt unzulässig erscheint, und 2. weil die geplante Stallanlage im Hinblick auf den Stalldunst und den aus dem Kutscherzimmer aufsteigenden Rauch für die Nachbarbewohner mit empfindlichen Belästigungen und wesentlichen sanitären Nachtheilen verbunden wäre.

Der B. G. Hof konnte die ad 1 angeführten Gründe für die Abweisung nicht als stichhältig erkennen. — Denn wenn auch mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 35 der Bau-Ordn. für Graz vom 7. September 1881, P. G. Bl. Nr. 20, wonach die Haushöfe bei Neubauten im Verhältnisse zur Höhe zureichend geräumig anzulegen sind, ohne dass, wie dies in anderen Bauordnungen geschieht, nach Maßgabe der Höhe der Gebäude und der vorhandenen Baufläche das Mindestausmaß der Hoffläche gesetzlich fixiert wäre, der Baubehörde es überlassen bleibt, das Ausmaß des Hofes zu bestimmen, so kann doch bei der Ausmittlung des Hofraumes für ein Gebäude ein Nachbargrund und Nachbarhofraum nicht weiter in Betracht kommen und es kann daher deshalb allein, weil die übrigen Häuser dieser Baugruppe nur relativ kleine und tiefliegende Hofräume besitzen, der Bauwerber nicht verhalten werden, einen größeren Hofraum zu belassen, zumal die Unzulässigkeit der verbleibenden Hoffläche mit Rücksicht auf das allein maßgebende Haus des Beschwerdeführers nicht behauptet wird.

Den weiteren Abweisungsgrund fand jedoch der B. G. Hof für begründet. — Nach dem Bauantrage soll der Dunstabzug zur Ventilation des Stallgebäudes und die Rauchleitung für das Kutscherzimmer nur einen Meter hoch über das Dach des Hofgebäudes geführt werden und daher nur bis zur Höhe der Fenster des 1. Stockes des Nachbarhauses reichen und ist eine anderweitige Ventilation und Rauchableitung ohne unverhältnismäßig große Kosten nicht durchführbar. — Sowohl nach dem Gutachten des

Sanitätsfachverständigen bei der Localcommission als auch insbesondere nach dem Gutachten des Landes-sanitätsrathes würde der Stalldunst und Rauch die Luft des Hofraumes verderben und eine sanitätswidrige Belästigung der Nachbarschaft eintreten. — An der Richtigkeit dieser Feststellungen hatte der V. G. Hof zu zweifeln keinen Anlaß, da die Anlage des Häuserblockes eine derartige ist, daß die Rückwirkung der Verbauung der Hofräume auf die Nachbarschaft eine in die Augen springende ist. — Da gemäß §. 27, Alinea 2 der Bau-Ordn. für Graz, Stallungen so zu ventilieren sind, daß die benachbarten Wohnparteien nicht belästigt werden, dies jedoch nach dem Bauprojecte nicht der Fall ist und wie oben hervorgehoben, ohne eine wesentliche Änderung des Projectes der vom Gesetze geforderte Zustand nicht erreichbar ist, erscheint die Verweigerung des Bauconsenses für das hoffetige Stallgebäude gesetzlich gerechtfertigt.

**Erkenntnis vom 20. Juni 1895 Z. 3142 über gewerbsbehördliche Genehmigung zur Einrichtung einer Dampfmühle und zum Betriebe einer Schwarzbrotbäckerei.**

Durch die Acten ist erwiesen, daß die einvernommenen Experten aus den in der angefochtenen Entscheidung angegebenen Gründen eine Belästigung oder Bedrohung der Nachbarschaft durch die Anlage negierten und in Anbetracht der von der Behörde getroffenen Verfügungen die Anlage selbst als in gewerb- und sanitätspolizeilicher Hinsicht zulässig erklärten. — In dieser Weise lautete auch das Gutachten des bei der commissionellen Verhandlung intervenierenden Bezirksarztes. — Allerdings hat derselbe in einem nachträglich abgegebenen Gutachten die Anlage beanstandet, weil dieselbe durch Rauchentwicklung sanitäre Uebelstände zur Folge haben würde; allein auf dieses Gutachten haben die Behörden mit Recht weiter keine Rücksicht genommen, da dasselbe nicht nur im Widerspruch mit dem bei der commissionellen Verhandlung selbst abgegebenen Gutachten gestanden, sondern auch durch das Gutachten des Landes-sanitätsrathes und des Obersten Sanitätsrathes

widerlegt worden ist. — Angefichts dessen kann nun nicht behauptet werden, daß die Consentierung der Anlage im Widerspruch mit den Bestimmungen der §§. 25 und 26 Gew.-Gef.-Nov. erfolgt ist, da eben jene Thatbestandsmomente, welche die Anlage als unzulässig erscheinen ließen, durch die gepflogenen Erhebungen als vorhanden nicht erwiesen wurden.

Aus dem gleichen Grunde liegt auch eine Verletzung der Bestimmung des §. 117, ad 8 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889 nicht vor, da nach dieser Bestimmung die Errichtung industrieller Anlagen innerhalb der Städte und Märkte und geschlossenen Orte nur unter der Voraussetzung verboten erscheint, daß dieselben die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit bedrohen oder Belästigungen verursachen, was in Betreff der consentierten Anlage eben nicht festgestellt wurde.

**Erkenntnis vom 21. Juni 1895 Z. 3172 über die Hinzufügung des Titels „Architekt“ zur Bezeichnung „Stadtbaumeister.“**

Die Gewerbeordnung bestimmt im §. 44, daß die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen zu bedienen und es können unter dem Ausdrucke „entsprechende Bezeichnung“ nur solche Bezeichnungen verstanden werden, welche dem bestimmten Gewerbebetriebe entsprechen, d. i. welche diesen Gewerbebetrieb bezeichnen. — Dieser Vorschrift der Gewerbeordnung ist aber der für die Stadt D. concessionierte Baumeister vollkommen nachgekommen, indem derselbe auf der bei seiner Baukanzlei angebrachten Firmatafel, sowie bei sonstigen Anzeigen, die Bezeichnung „Stadtbaumeister“ gebraucht.

Wenn er dieser Bezeichnung noch den Titel „Architekt“ hinzufügt, so kann vom Standpunkte der Gewerbeordnung dagegen keine Einsprache erhoben werden, da die Gewerbeordnung nur das Baugewerbe oder das Baumeistergewerbe (§§. 23, 15, Z. 6, 142) kennt, während auf die Architektur als schöne Kunst nach Art. V, lit. c des Kundmachungs-

patentes zur Gewerbeordnung dieses Gesetz keine Anwendung findet, daher die Frage, ob ein Gewerbetreibender berechtigt sei, neben seiner gewerbsmäßigen Bezeichnung auch noch den Titel eines Architekten zu führen, von den Gewerbebehörden nicht entschieden werden kann.

Wenn sonach die von der Gewerbebehörde in letzter Instanz erlassene angefochtene Entscheidung die Führung des Titels „Architekt“ nicht versagt hat, so hat sich diese Entscheidung innerhalb der den Gewerbebehörden gesetzlich vorgezeichneten Kompetenz gehalten und war schon aus diesem Grunde keine Veranlassung geboten, dieselbe als gesetzwidrig zu befinden, wobei noch überdies bemerkt werden soll, daß gesetzliche Befugnisse im Hinblick auf die Min.-Verordn. vom 11. December 1860, Z. 36413, und vom 8. November 1886, Z. 8152, nur mit dem Titel eines diplomierten oder eines öffentlich autorisierten Architekten verbunden sind, während der bloße Titel „Architekt“ eines gesetzlich umschriebenen Inhaltes entbehrt.

#### Erkenntnis vom 1. Juli 1895 Z. 3093 über die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Neubauten mit Arbeiterwohnungen.

Dem Begehren auf Bewilligung der 24jährigen Steuerfreiheit für das in D. erbaute und den Glasfabrikarbeitern zur unentgeltlichen Benützung überlassene Wohnhaus im Grunde des Ges. vom 9. Februar 1892 R. G. Bl. Nr. 37, wurde nicht willfahrt und lediglich die im Ges. vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, normierte zwölfjährige Befreiung von der Gebäudesteuer unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Einbringung des Befreiungsgesuches bewilligt, weil das Ges. vom 9. Februar 1892 die Vermietung der Wohnungen an Arbeiter voraussetzt und demnach auch nur die Befreiung von der Hauszinssteuer und der 5perc. Steuer festsetzt, auf den gegenständlichen Bau daher dermalen keine Anwendung finden könne, indem die Arbeiter unentgeltlich in dem Hause wohnen. — Der Beschwerdeführer sichts diese Entscheidung damit an, daß der im Ges. vom 9. Februar 1892 gebrauchte Aus-

druck „vermieten“ nicht im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches derart aufzufassen sei, daß die Vereinbarung eines Zinses nothwendig wäre und daß es der Intention des Gesetzes viel besser entsprechen würde, wenn der Ausdruck „vermieten“ als gleichbedeutend mit „Abgabe der Wohnung“ an Arbeiter aufgefaßt würde; das Gesetz setzte wohl ein Maximum des Mietzinses, aber kein Minimum fest, es müßte dem Beschwerdeführer daher die 24jährige Steuerfreiheit auch dann gewährt werden, wenn er einen monatlichen oder jährlichen Mietzins von einem Heller vereinbart hätte. — Auch müßte der Preis einer Wohnung nicht in Geld vereinbart sein und bestehe hier thatsächlich ein solcher Preis, da der Beschwerdeführer den Arbeitern wegen der unentgeltlichen Überlassung der Wohnungen weniger Arbeitslohn bezahle.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Gemäß §. 1 Ges. vom 9. Februar 1892 sind unter den vom Gesetze normierten, im vorliegenden Falle allerdings zutreffenden Bedingungen von der auf dem kaiserl. Patente vom 23. Februar 1820 beruhenden Hauszinssteuer, sowie von der nach §. 7 Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, von steuerfreien Gebäuden zu entrichtenden Steuer durch 24 Jahre vom Zeitpunkte der Vollendung des Gebäudes jene Wohngebäude befreit, welche zu dem Zwecke erbaut werden, um ausschließlich an Arbeiter vermietet zu werden und denselben gesunde und billige Wohnungen zu bieten. — Die Voraussetzungen der 24jährigen Befreiung von der Hauszinssteuer, bezw. von der 5perc. Steuer ist daher, daß das betreffende Gebäude, wenn es nicht der 24jähr. Steuerfreiheit theilhaftig wird, der Hauszinssteuer, bezw. der 5perc. Steuer unterworfen wäre, d. h. daß es entweder durch Vermietung einen Zinsertrag abwirft, oder in einem Orte gelegen ist, in welchem sämtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermietung abwirft (§. 4 Pat. und §. 1 Ges. vom 9. Februar 1882). — Das Zutreffen keiner dieser beiden Bedingungen wurde in der administrativen Verhandlung oder in der Beschwerde

behauptet. — Das in Rede stehende Haus, welches den Arbeitern ohne Vereinbarung eines Mietzinses zur Wohnung überlassen wird, würde daher, so lange dieses Verhältnis besteht, nicht der Hauszinssteuer oder der 5perc. Steuer unterworfen werden können, sondern gemäß §. 16 ff. Patent vom 23. Februar 1820 und §. 8 Gef. vom 9. Februar 1882 der Hausclassensteuer unterliegen. Eine besondere Befreiung von der Hausclassensteuer ist aber im Gef. vom 9. Februar 1882 nicht normiert und da sonach der Anspruch auf Bewilligung der 24jährigen Steuerfreiheit während der Dauer des gegenwärtigen Verhältnisses zwischen dem Hausbesitzer und den Arbeitern gesetzlich nicht gegründet erscheint, die im Gef. vom 25. März 1880 festgesetzte zwölfjährige Steuerfreiheit aber mit Berücksichtigung des im §. 4 dieses Gesetzes fixierten Anfangstermines thatsächlich bewilligt worden ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

**Erkenntnis vom 10. Juli 1895 Z. 3462 zur Frage der Einhaltung der Sonntagsruhe und der Ruhepausen bei der Lederfabrication (Gerberei).**

Einigen Lederfabrikfirmen wurde das Ausschneiden des Lederfleisches aus den zur Gerberei angekauften frischen Thierhäuten während der Ruhepausen und an Sonntagen, sowie das Abwägen der Häute als Magazinsarbeit an Sonntagen aus dem Grunde untersagt, weil die Entfernung des Fleisches von den Häuten als ein Bestandtheil der Lederfabrication, somit als gewerbliche Arbeit anzusehen ist und ebenso das Abwägen frischer Häute sich als eine Vorbereitungsarbeit, somit als gewerbliche Arbeit darstellt. — Die Beschwerde beanständet zunächst in formeller Beziehung, dass die Handels- und Gewerbekammer im Gegenstande nicht einvernommen worden sei. Diese Einwendung stellt sich aber als actenwidrig dar, da die Statthalterei thatsächlich das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer eingeholt und dasselbe auch ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat. Ebenso war die vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, dass die

Gerbergenossenschaft nicht vernommen wurde, nicht zu berücksichtigen, da diese Einwendung — abgesehen davon, dass der §. 36 des Gewerbe-Ges. vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, auf den Fall keine Anwendung findet — im Administrativverfahren nicht geltend gemacht wurde.

In sachlicher Beziehung behauptet die Beschwerde, dass das Ausschneiden von Lederfleisch weder in technischer, noch in rechtlicher Beziehung eine gewerbliche Arbeit sei; in technischer Beziehung deshalb nicht, weil das Ausschneiden des Lederfleisches nicht einen Theil der Lederfabrication bildet, in rechtlicher Beziehung aber nicht, weil diese Verrichtung nicht zum Zwecke des Gewerbsbetriebes und nicht zum Vortheile des Unternehmers, sondern zum Vortheile der Arbeiter ohne Entgelt vorgenommen wird; dass ferner auch bei Annahme des gewerblichen Charakters dieser Arbeit die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitspausen und die Sonntagsruhe der freiwilligen Vornahme derselben seitens der Arbeiter zu ihrem eigenen Vortheile nicht entgegenstehen, endlich, dass das Abwägen der frischen Häute nicht eine Productionsarbeit sei, sondern einen Übernahmsact im Handelsgewerbe bilde und zu dem ortsgebräuchlich an Sonntagen bis 12 Uhr mittags gestatteten Warenankaufe bezw. Verkäufe gehöre.

Der V. G. Hof hat bei Prüfung dieser Streitsache, insoweit es sich um das Verbot des Ausschneidens von Lederfleisch während der Arbeitspausen und an Sonntagen handelt, zunächst in Erwägung gezogen, dass diese Verrichtung zweifellos dann als eine gewerbliche Arbeit anzusehen ist, wenn die Entfernung der Fleischtheile von den Häuten in der einen oder anderen Weise, in einem früheren oder späteren Stadium zur Erzeugung des Leders stattfinden muss, wenn also die Beseitigung der Fleischtheile zu den Manipulationen gehört, welchen die Häute bei der Lederfabrication unterzogen werden müssen. — Dass dies der Fall ist, wurde im Administrativverfahren nicht nur vom Gewerbeinspector, sondern auch in dem von der Statthalterei eingeholten Gutachten der Handels- und Gewerbekammer erklärt, indem sowohl der Gewerbeinspector, als auch die Handels- und Gewerbekammer sich dahin aus-

sprechen, daß das an den Thierhäuten hängende Fleisch unter allen Umständen im frischen Zustande oder später beseitigt, daß diese Operation an dem Rohproducte oder an dem Zwischenproducte vorgenommen werden muß, daß dieselbe einen Bestandtheil der Lederfabrication bildet. Ubrigens geht auch aus den Ausführungen der Beschwerde selbst hervor, daß die Beseitigung des Fleisches von den Häuten im Laufe der Fabrication, u. zw. wenn dasselbe nicht früher ausgeschnitten wurde, gleichzeitig bei der Manipulation auf dem Scherbocke erfolgt. — Wenn aber die Entfernung des Fleisches von den Thierhäuten zur Lederfabrication gehört, so wird der gewerbliche Charakter der Verrichtung dadurch nicht alteriert, daß dieselbe von den Arbeitern freiwillig und zu ihrem eigenen Vortheile vorgenommen wird, da das Ausschneiden des Fleisches nach der Übernahme der Häute zur Lederfabrication in der gewerblichen Betriebsstätte und von den Gewerbsgehilfen besorgt wird und die rechtliche Natur dieser Arbeit dadurch gewiß nicht geändert wird, daß das ausgeschnittene Fleisch den betreffenden Arbeitern unentgeltlich überlassen wird. — Da sonach die in Rede stehende Verrichtung als eine gewerbliche Arbeit angesehen werden muß, so konnte der Gerichtshof die Untersagung derselben während der Ruhepausen und an Sonntagen im Hinblick auf §. 74 a und §. 75 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, als gesetzwidrig nicht erkennen.

Was die Untersagung des Abwägens der Häute als Magazinsarbeit an Sonntagen anbelangt, so wird diese Verfügung in der Begründung der angefochtenen Entscheidung dahin erläutert, daß durch dieselben nur das Abwägen der grünen Häute an Sonntagen getroffen werde, während die Vornahme dieser Verrichtung an Sonntagen insofern zulässig sei, als dieselbe zum Abschlusse eines in Gemäßheit des Art. 2 der Min.-Verordn. vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, an Sonntagen gestatteten Verkaufes fertiger Ware nothwendig erscheint. — Das Abwägen der Ware zum Zwecke des Verkaufes oder des Ankaufes ist zweifellos eine gewerbliche Arbeit, daher auch in Gemäßheit des §. 75 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22,

an Sonntagen nur insoweit zulässig, als diese Verrichtung durch die auf Grund des berufenen Paragraphes erlassene Min.-Verordnung gestattet wird. Durch die Min.-Verordn. vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, wird aber in §. 2, A, 11, die Sonntagsarbeit bei der Gerberei nur zum Zwecke des Kührens und Aufschlagens der Häute, und durch den abbezogenen Art. II der Min.-Verordn. vom 21. September 1885 bei den Handelsgewerben im engeren Sinne und bei dem den Productionsgewerben zustehenden Verschleiß ihrer Waren nur für den Warenverkauf bis 12 Uhr Mittags gestattet. Das Abwägen grüner oder frischer Thierhäute zum Zwecke des Ankaufes und der Übernahme für die Gerberei fällt sicherlich unter keine der vorancit. Ausnahmsbestimmungen und können die Beschwerdeführer insbesondere aus der Gestattung, ihre eigene Ware zum Zwecke des bis 12 Uhr mittags zulässigen Verkaufes auch an Sonntagen abzuwägen, keineswegs die Berechtigung folgern, fremde Ware (frische Thierhäute) in ihrem Magazine zum Zwecke des Ankaufes für den Gewerbsbetrieb an Sonntagen innerhalb der festgesetzten Zeitgrenze abzuwägen, weshalb die Untersagung dieser gewerblichen Verrichtung an Sonntagen gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

**Erkenntnis vom 16. September 1895 Z. 3138 zum Verfahren in Abicht auf die Beseitigung einer von der Baubehörde aus öffentlichen Rücksichten beanstandeten Kelleröffnung im Trottoir.**

Der dem Besitzer der Hausrealität Nr. 630/II in B. . . vom Magistrat ertheilt und mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Auftrag zur Beseitigung der im Trottoir befindlichen, durch einen Eisendeckel verschließbaren Kelleröffnung wird darauf gestützt, daß diese Öffnung einerseits ein Passagehindernis bilde und aus Sicherheitsrücksichten unstatthaft sei, und daß weiter der Hausbesitzer zu dieser Einrichtung die behördliche Bewilligung nicht erlangt habe. — Die Beschwerde macht gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung lediglich geltend, daß dieselbe ergangen sei, ohne daß die Partei einem vorgängigen Verfahren zugezogen worden und ihr die Möglichkeit geboten gewesen wäre, ihre Rechte wahrzunehmen.

Der V. G. Hof mußte diesen Beschwerdepunkt als begründet erkennen. — Aus den Administrativacten ergibt sich, daß die Behauptung der Beschwerde, die Entscheidung sei ohne vorgängiges Verfahren mit der Partei geschöpft worden, durchaus richtig ist. — Allerdings behauptet die Gegenschrift des Landesauschusses, daß die Zuziehung der Partei unnöthig gewesen wäre, da ja über die bisherige Benützungsweise jener Kelleröffnung überhaupt kein Streit bestand, die Belassung der Öffnung aber aus öffentlichen Rücksichten zweifellos unstatthaft gewesen sei. — Es ist indessen nicht zu verkennen, daß es sich im concreten Falle um einen Bauzustand gehandelt hat, welcher — wie die Partei behauptet — seit Jahrzehnten bestanden hat und von dem auch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht behauptet werden kann, daß er absolut gesetzlich unzulässig wäre.

Dem wie aus der Bestimmung des §. 17, Abf. 2 der Bauordn. vom 17. Mai 1833, Nr. 149 Prov.=Ges.=Samm. für Böhmen, dann aus den Bestimmungen der §§. 27, Abf. 4 der Bauordn. vom Jahre 1864, und 54, 56 der Bauordn. vom 10. April 1886, R. G. Bl. Nr. 40, sich ergibt, bestand ein absolutes Verbot für die Herstellung von derlei Öffnungen nicht; es bestätigen vielmehr die cit. Bestimmungen, daß insbesondere bei alten Baubeständen derlei Einrichtungen unter bestimmten Vorrichtungen zulässig gewesen sind, und es treffen die cit. Bauordnungen keinerlei Bestimmungen, welche die Baubehörde ohne weiters ermächtigen würden, solche Baubestände sofort zu beseitigen. — Nachdem nun die Hausrealität Nr. 630/II wohl nicht ohne behördliche Bewilligung erbaut worden ist und nach ihrer Bestimmung die in Rede stehende Einrichtung einen vielleicht unerlässlichen Baubestandtheil gebildet haben kann, nachdem weiter die langjährige und unbeanstandete Benützung jener Einrichtung zu der Vermuthung berechtigt, daß auch bei der feinerzeitigen Collaudirung des Baues, die Baubehörde keinen Anlaß gefunden hat, die fragliche Einrichtung etwa als consenswidrig zu beanstanden, so folgt, daß bezüglich des fraglichen Objectes Verhältnisse obwalten, welche es zum mindesten nicht ausschließen, daß das be-

anständete Bauobject ein rechtmäßiger Bestand ist. — Eben-  
darum konnte aber die Baubehörde eine Entscheidung in der Sache selbst nicht treffen, bevor sie die Partei gehört und ihr die Möglichkeit der Klarstellung der obwaltenden Rechtsverhältnisse gegeben hat.

**Erkenntnis vom 3. October 1895 Z. 4645 betreffend formelle gesetzliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ertheilung des Benützungs-, bezw. Bewohnungsconsenses; Erfordernisse eines ordnungsmäßigen Verfahrens über Baugesuche.**

Der Gemeindevorstand in N. als Baubehörde I Instanz hat die Bewilligung zur Erbauung einer Schuppe und Küche auf der Grundparcelle ertheilt, die Bewilligung zur Bewohnung des in der Nähe bereits bestehenden Pavillons aber unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§. 55 und 57 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889 (R. G. Bl. für Böhmen Nr. 5) versagt. — Dieser letztere Theil des erstinstanzlichen Bescheides ist im Recurswege vom Bezirks- und Landesauschusse, und zwar von letzterem mit der nunmehr hiergerichts angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde bestätigt worden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen nach §. 124, al. 3 der Bau-Ordn. um die Ertheilung der Bewohnungsbewilligung angesucht werden kann, bei dem Ansuchen nicht zutreffen, die Versagung der genannten Bewilligung also — abgesehen von den Bestimmungen der §. 55 und 57 der Bau-Ordn. — schon aus der angeführten formellen Rücksicht gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Das cassierende Erkenntnis des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen. — Die Bedeutung der Motive der angefochtenen Entscheidung für die Abweisung des vom Beschwerdeführer gestellten obbezeichneten Begehrens stellt der Landesauschuss in der Gegenschrift dahin fest, daß dieselben lediglich formeller Natur gewesen sind, und präcisirt dieselben näher dahin, daß der Beschwerdeführer die entsprechende Anzeige unter Vorlage der Pläne nicht erstattet, ein besonderes Gesuch um Ertheilung des Be-



nügnungsconsenses nicht angebracht habe. — Aus der Bestimmung des §. 124 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889 kann aber nicht abgeleitet werden, daß ein bloß protokollarisches Ansuchen der Partei um Ertheilung eines Benützungscensenses unzulässig sein würde und aus dem Protokolle über die commissionelle Verhandlung, bei welcher das erwähnte Ansuchen des Beschwerdeführers gestellt worden ist, geht hervor, daß der Commission auch ein Plan vorgelegen war, aus welchem die benötigten Aufschlüsse entnommen werden konnten. — Dieser Plan, welcher die Bewilligungsclausel der Baubehörde I. Instanz trägt und das Bauobject in dieser Clausel als zur Gänze genehmigt kennzeichnet, stellt jene Localitäten, für welche der Benützungscensens, bezw. Bewohnungsconsens gefordert wurde, mit Ausnahme einer Zwischenmauer, als einen alten Bestand dar, so daß aus diesem Plane nicht entnommen werden kann, ob die Baugenehmigung auf das Gesamtobject sich bezieht oder aber, ob die beiden Wohnungslocalitäten als schon genehmigte Baubestände behandelt worden sind.

Die dem V. G. Hof vorgelegten Administrativacten weisen aber überdies aus, daß diese Unvollständigkeit des Thatbestandes in dem in der Sache beobachteten Verfahren ihren Grund hat. — Denn das Baugesuch bezog sich auf die Herstellung zweier Wohnungslocalitäten und eines Rauchfangs in dem Restaurationsgebäude und es wurde dieses Bauansuchen, welches die Adaptierung jener Objecte zum Gegenstande hatte, über welche die heute angefochtene Entscheidung erlossen ist, für insolange abgewiesen, als nicht im Sinne des §. 54 die Verstärkung der Mauern und im Sinne des §. 79 der Bau-Ordn. die Herstellung von Aborten beantragt wird. — Im Sinne dieses Bescheides hat der Beschwerdeführer ein neuerliches Bauansuchen überreicht und unter Berufung darauf, daß er den Aufträgen des Vorbescheides nachgekommen sei, um die Genehmigung der Pläne und des Zubaues gebeten.

Nach diesem Gesuche hat es sich also zweifellos um die baucommissionelle Verhandlung über das im Plane bezeichnete Gesamtobject und um die Ertheilung des Consenses für die im Plane angedeuteten Abänderungs-

und Zubauten gehandelt. — Wie das Protokoll darthut, beschränkte sich aber die baucommissionelle Verhandlung und auch die Entscheidung der I. Instanz in Betreff des Bauconsenses lediglich auf den beantragten Zubau, sie bezog sich aber nicht auf die Adaptierungsarbeiten, welche in den Wohnungslocalitäten vorgenommen wurden, so daß die Consensclausel auf dem Plane mit dem Bauconsens selbst nicht in Übereinstimmung ist. — Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß das Verfahren in der Sache ein mangelhaftes gewesen ist und daß infolgedessen der Thatbestand ergänzungsbedürftig erscheint.

**Erkenntnis vom 15. October 1895 Z. 3409 über Gebürensbehandlung der sog. Dfferten (Abchlüsse über Schotterlieferungen).**

Beim beschwerdeführenden Bezirksausschusse wurden 52 Stück mit der Überschrift „Abchluss über Schotter“ bezeichnete, von den einzelnen Lieferanten unterschriebene Schriftstücke beanständet, laut deren Inhalts sich die Gefertigten zur Beistellung der ihnen vom Bezirksausschusse bekannt zu gebenden Anzahl von Prismen Schotter auf die einzeln bezeichneten Straßenstrecken um die dabei für je ein Prisma festgesetzten Geldbeträge verpflichten — u. z. haben die Lieferanten (Accordanten) lediglich die Arbeit (Gewinnung, Schlägelung, Reinigung) und die Zufuhr des Schotters zu leisten; zugleich ist bemerkt, daß der Lieferant sofort nach der Unterschrift des Abkommens gebunden ist, der Bezirksfond aber erst nach Genehmigung des Accordes seitens der Bezirksvertretung. — Am Schlusse dieser Schriftstücke befindet sich weiters die Clausel: „daß der Accordant hinsichtlich der Annahme dieses Abchlusses mündlich verständigt worden ist, bestätigt der Bezirksausschuss in . . . . . am . . . . . Der Bezirksobmann . . . . .“ — Diese Schriftstücke waren je mit 5 Kreuzer-Stempelmarken versehen.

Seitens der Finanzverwaltung ist von denselben die nach Scala II unter Einrechnung der verwendeten je 5 Kreuzer-Stempelmarken mit 25 fl. 50 kr. berechnete Ur-

kundengebühr nebst Steigerung mit 50 fl. 40 kr. dem Beschwerdeführer vorgeschrieben worden, welche Gebührenschrift aufrecht erhalten wurde.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht zu erkennen. — Die Einwendung des Beschwerdeführers, daß, weil die in Rede stehenden Schriftstücke bloß die Unterschrift des Lieferanten aufweisen, dieselben wegen Mangels der Genehmigungsclausel seitens des Bezirksausschusses nicht als rechtgiltige Urkunden, sondern nach T. P. 10 als bloße Angebote zur Eingehung von Verträgen sich darstellen und lediglich mit 5 kr. per Stück zu stempeln waren, fand der V. G. Hof nicht begründet. — Denn die in Rede stehenden „Abschlüsse über Schotter“ können nicht als Offerte angesehen werden, sondern sie enthalten die ausdrückliche Verpflichtung der auf denselben unterschriebenen Lieferanten, zur Verrichtung einer bestimmten Arbeit um einen im Gelde stipulierten Lohn, für die Beistellung je eines Prisma Schotter, daher sind hier alle wesentlichen Merkmale eines Lohnvertrages im Sinne des §. 1151 a. b. G. B. vorhanden und wurden diese Schriftstücke offenbar zu dem Zwecke errichtet und von den auf denselben gefertigten Lieferanten oder Accordanten unterschrieben, um gegen letztere zum Beweise zu dienen. Diefemnach liegen im Sinne des §. 1, A, 3 Geb.-Ges. unzweifelhaft gebührenpflichtige Rechtsurkunden vor, wenn auch die Genehmigungsclausel des Bezirksausschusses darauf nicht vorfindlich ist.

Denn nach T. P. 49 sind Aussätze über zweiseitig verbindliche Rechtsurkunden, welche bloß von einem vertragschließenden Theile gefertigt sind, sich aber in Händen des anderen befinden, wie Punctionen, und Punctionen sind, nach §. 39 des Geb.-Ges. in Beziehung auf die Stempelpflicht als förmliche Urkunden zu behandeln.

Da ferner die Lieferanten (Accordanten) lediglich ihre Arbeit, bezw. die Zufuhr des Schotters zu leisten übernommen haben, so ist auf die bezüglichlichen Abschlüsse die T. P. 40 lit. d des Ges. vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, mit Recht angewendet worden. — Da schließlich die Ziffer der von diesen nach Scala II ermittelten

und vorgeschriebenen Gebühr nicht weiter bemängelt wird, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

**Erkenntnis vom 16. October 1895 Z. 4900 über Feststellung des Umfanges der Gewerberechte der Tischler und Schlosser hinsichtlich der Mitwirkung bei Neubauten.**

In dem anhängigen Streite über den Umfang der Gewerberechte des Schlossergewerbes und der Tischlerei hat die Statthalterei in ergänzter Verhandlung erkannt, daß der Tischlermeister M. U. zum Anschlagen von Fenstern, Thüren und Hausthoren bei Neubauten und sonstigen Bauten nur dann berechtigt ist, wenn es sich um gewisse specielle Bauführungen handelt, welche eine besonders rücksichtsvolle Behandlung des Holzes und sorgfältigstes Einfügen der vom Schlosser vollkommen zugerichteten Beschlägtheile erfordern (welche einzelne Fälle dann beispielsweise angeführt werden). Außerdem erscheint M. U. zur Übernahme von Beschlagarbeiten bei Bauten nicht berechtigt, weil bei Bauten die Gewerbsthätigkeit des Tischlers im allgemeinen mit der Ablieferung der Fenster, Thüren und Thore vollkommen abgeschlossen ist.

Das Min. des Innern hat einvernehmlich mit dem Handels-Min. über den Recurs des M. U. diese Entscheidung theilweise behoben und ausgesprochen, daß Tischlermeister M. U. berechtigt ist, Schläger und Beschläge, welche er bei den zur Führung derartiger Waren befugten Gewerbsinhabern bezogen hat, an den von ihm selbst erzeugten Fenstern, Thüren und Thoren anzubringen, weil nach der gewerbrechtlichen Einrichtung und Entwicklung des Tischlergewerbes die von den Tischlern hergestellten Fenster, Thüren und Thore nicht schon in ihren Holzbestandtheilen, sondern erst in jener Gestaltung und Gebrauchsfähigkeit, welche sie durch die, übrigens auch den Schlossern zustehende Anbringung von Beschlägen und Schließern erlangt haben, als Erzeugnisse des Tischlergewerbes anzusehen sind. — Gegen diese Min.-Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde der Genossenschaft der Metall- und Baugewerbe in C. gerichtet.

Die nach den §§. 36 und 37 der Gem.-Ges.-Nov. zu lösende Frage über den Umfang von Gewerberechten

hängt von der Beantwortung zweier Vorfragen ab, nämlich 1. der Frage, welche einzelne Arbeit begriffsmäßig nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung des einen oder anderen Gewerbes und nach der durch diese bewirkte Fähigkeit des Gewerbsmannes zur Vornahme der Arbeiten, als gewerbliche Arbeit des einzelnen Gewerbes sich darstellt, und 2. der Frage, welches die Erzeugnisse, sind die gleichfalls nach der gewerbstechnischen Einrichtung des einzelnen Gewerbes als die Producte eben dieses Gewerbes anzusehen sind.

Das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften geht bezüglich der ersten Frage dahin, daß sich thatsächlich mit dem sogenannten Anschlag der Fenster, Thüren und Thore bei landsüblichen Neubauten unter gewöhnlichen Verhältnissen seit geraumer Zeit das Schlossergewerbe beschäftigt hat und nur in vereinzelt Fällen nach besonderer Vereinbarung den Tischlern zufiel, umso mehr als im allgemeinen die Tischler im Sinne der Äußerung des Genossenschaftsvorstandes derlei Arbeiten nicht beanspruchten und keinen Wert darauf zu legen schienen. Nachdem auf diese Weise — so fährt das Gutachten fort — das Schlossergewerbe eine auf das Anschlagen der Fenster, Thüren und Thore bei landsüblichen Neubauten gerichtete Entwicklung genommen hat, hat es sich auch die diesbezüglichen gewerbstechnischen Einrichtungen geschaffen und insbesondere geeignete Kräfte hierzu ausgebildet. Das sogenannte Anschlagen bildet insbesondere seit der Zeit, da die Beschläge selbst vielfach in Schlosserwarenfabriken erzeugt werden und deren Anfertigung dem Schlosserhandwerke entgeht, eine wesentliche Erwerbsquelle und Existenzbedingung des Schlosserhandwerkes.

Rücksichtlich der zweiten Frage lautet das Gutachten der Kammer nachstehend: Bei der Thätigkeit des sogenannten Anschlagens unterscheidet man leicht drei Momente: a) das genaue Anpassen und Zurichten der Beschlägtheile, welches insbesondere bei jenen Beschlägen, welche nicht über Bestimmung für den speciellen Zweck angefertigt wurden, nothwendig erscheint und im Feilen, Kröpfen, Kürzen, Verlängern zc. der Metallbestandtheile besteht, wobei unter

Umständen selbst Schmiedefeuer erforderlich ist; b) das sorgfältige An- und Einfügen der unter a) vorgerichteten Beschlägtheile in die fertigen Holzbestandtheile, welches umso mehr an Bedeutung gewinnt, als in neuester Zeit die aufgesetzten Beschläge, die sogenannten überbauten Schloßer der eingelassenen und eingestemmen Arbeit vielfach haben weichen müssen; endlich c) das letzte Zusammenpassen vorgenannter Arbeiten (Nachhelfen), um die volle Gebrauchsfähigkeit (Functionsfähigkeit) des Bautheiles zu erzielen.

Zur Herstellung eines vollkommen gebrauchsfähigen Fensters, einer Thüre oder eines Thores ist das harmonische Zusammenwirken vieler Baugewerbe erforderlich. Ein Fenster z. B. wird erst gebrauchsfähig, wenn der Maurer die Maueröffnung gehörig hergestellt, der Tischler die Holzbestandtheile nach Maß und den Regeln seines Gewerbes angefertigt, der Schlosser seine Beschläge wirksam angebracht, der Maurer richtig den Stock in die Maueröffnung versetzt, der Anstreicher das Object mit dem schützenden und das Ansehen fördernden Anstrich versehen und der Glaser endlich dasselbe verglast hat. Zur Erzeugung dieses einmüthigen Zusammenwirkens so vieler Gewerbe zur Erzeugung eines Objectes hat das Gesetz bei Herstellung von Neubauten und anderen Bauten, wo viele Gewerbe gleichzeitig zu einem gemeinsamen Zwecke thätig sind, eine einheitliche Bauleitung vorgeesehen. Hiedurch unterscheiden sich Bauarbeiten wesentlich von allen übrigen Erzeugnissen des Gewerbesleißes und liegt in der einheitlichen Leitung vielfach der Schlüssel zur Lösung der aus dem Zusammenwirken verschiedener Gewerbe zu einem Zwecke sich ergebenden Schwierigkeiten. Man kann also im gegebenen Falle nicht davon sprechen, der Tischler oder der Schlosser u. s. w. habe ein Fenster gemacht, es müßten vielmehr viele Gewerbe zusammen bis zu Ende thätig sein, um den Baubestandtheil berechtigten Anforderungen entsprechend zu vollenden. Je mehr sich ferner das baugewerbliche Erzeugnis der Vollendung nähert, desto weniger maßgebend für die Abgrenzung der Gewerberechte kann das hiebei in Anwendung gebrachte Werkzeug und das zu diesem Zwecke bearbeitete Material sein. In gewissen Grenzen muß hiebei der Tischler Freie

und Schraubstock einerseits und der Schlosser Stemmeisen, Hobel z. benützen dürfen.

Bei Abgrenzung baugewerblicher Rechte nach §. 37 der Gew.-Gef.-Nov. wird man sohin von anderen Erwägungen ausgehen müssen. Obgleich nach dem Anschlagen der Tischler noch keine Einrichtungen an seinem Bau-erzeugnis vorzunehmen hat, so kann doch nicht behauptet werden, daß diese Bauobjecte erst in jener Gestaltung und Gebrauchsfähigkeit das Erzeugnis des Tischlers sind, welche dieselben durch Anbringung der vom befugten Schlosser hergestellten Schlosserarbeit erhalten. Wie man z. B. dem Bau- und Maurermeister mit Zustimmung aller Baugewerbe als sein Erzeugnis bloß den Rohbau zuerkennt, obgleich er bis zur Vollendung des Hauses während und nach der Baugewerksarbeit noch sehr viel zu leisten hat, so kann man consequent behaupten, das gewöhnliche Erzeugnis des Tischlers bei Neubauten, Fenster, Thüren und Thore, sind von dieser Seite fertig, sobald dieselben in ihren Holzbestandtheilen fertiggestellt wurden, wenn auch selbst nach den Arbeiten der übrigen Bauhandwerker kleine Vollendungsarbeiten vom Tischler daran noch vorgenommen werden müssen. Der übliche Hergang ist bisher, daß vom Tischler die Fenster nach Vollendung der Holzbestandtheile in die Beschlagwerkstätte des Schlossers wandern und von dort vollkommen beschlagen zum Versetzen auf den Neubau gelangen. Die Thüren werden in der Regel vom Tischler nach Vollendung der Holzbestandtheile auf den Bau geschafft, dort werden Futter und Verkleidungen vom Tischler an die vom Zimmermann gefertigten und vom Maurer versetzten Stücke angemacht, die Thürflügel werden eingepaßt. Der Schlosser bringt sodann die nöthigen Beschläge an. Indem er hiebei an die Producte seines Gewerbes gleichsam die letzte Feile angelegt, durch dieses gewerbsmäßige Überarbeiten der Beschlägetheile dieselben vervollkommenet und das Schloß zur vollen Wirksamkeit bringt, werden dieselben erst zu gebrauchsfähigen Erzeugnissen des Schlossergewerbes. Soviel im allgemeinen. — Gewisse specielle Bauführungen erfordern jedoch eine besonders rücksichtsvolle Behandlung des Holzes und sorgfältigstes Einfügen der

vom Schlosser vollkommen zugerichteten Beschlägetheile. Diese Umstände treffen insbesondere zu bei Baugegenständen, wo die Anbringung der Beschlägetheile die letzte Ausstattung des Objectes bilden, z. B. polirten Thüren, Spalletten z., ferner bei fein gearbeiteten Portalen, bei holzschwachen Glasthüren, bei welchen das Einfügen große Sorgfalt erfordert, und endlich überall dort, wo edleres Material als das Holz der Tanne, Fichte, Föhre und Lärche vom Tischler Verwendung findet. In diesen Fällen empfiehlt sich, daß der unter b) angeführte Theil der Baubeschlagarbeit (Einfügen der vollkommen zugerichteten Beschlägetheile) vom Tischler ausgeführt werde, weil man bei ihm zweifellos das beste Verständniß für diese Erzeugnisse vorauszusetzen berechtigt ist.

Aus diesem Gutachten der Handels- und Gewerbekammer geht hervor, daß das Anschlagen der Fenster, Thüren und Thore bei Neubauten nach der gewerbestechnischen Einrichtung und Entwicklung und nach der hiedurch bewirkten Fähigkeit des Gewerbsmannes sich als gewerbliche Arbeit des Schlossergewerbes und nicht jene des Tischlers darstellt, mit Ausnahme jener Fälle, welche eine besonders rücksichtsvolle Behandlung des Holzes und sorgfältigstes Einfügen der vom Schlosser vollkommen zugerichteten Beschlägetheile erfordern (§. 36 Gew.-Gef.-Nov.). — Es ergibt sich aber auch weiter, daß bei Neubauten und Bauten — und hierum, um die Bautischlerei gegenüber dem Schlossergewerbe handelt es sich heute — Fenster, Thüren und Thore schon — sobald dieselben in ihren Holzbestandtheilen fertig gestellt sind, sich in der Regel als das Erzeugnis des Tischlergewerbes bei Bauten im Sinne des §. 37 der Gew.-Gef.-Nov. vom Jahre 1883 darstellen, und daß derlei Objecte bei Bauten nicht erst in jener Gestaltung und Gebrauchsfähigkeit, welche sie durch die Anbringung von Schlössern und Beschlägen erlangt haben, als Erzeugnisse des Tischlergewerbes anzusehen sind. Mit Rücksicht auf den Zweck — Verwendung beim Bane — liegt es, wie auch von der Handelskammer in ihrem Gutachten hervorgehoben wird, in der Natur der Sache, daß zur vollständigen Herstellung eines hier in Frage kommenden Objectes verschiedene Gewerbe zusammen-

wirken müssen, und wird daher dieses Object auch dann schon als Erzeugnis des einzelnen Gewerbes bei Bauten bezeichnet werden müssen, wenn die diesem einzelnen Gewerbe zukommende Arbeit verrichtet ist, wenn auch die vollständige Gebrauchsfähigkeit des ganzen Objectes erst nach Vollendung aller den einzelnen Gewerben zukommenden Arbeiten eintritt.

**Erkenntnis vom 17. October 1895 über das Recht der Straßenpolizei auf sofortige Beseitigung eines eigenmächtig geschaffenen Verkehrshindernisses.**

Mit Entscheidung des böhm. Landesauschusses wurde in Bestätigung der Verfügung des Bezirksauschusses in N., der Beschwerdeführerin als Besitzerin des Landtafelgutes B. und bezw. der dazu gehörigen Waldparcellen aufgetragen, das sie jenen Graben, welchen ihre Bediensteten an der Stelle, wo die Waldparcellen an den öffentlichen Weg grenzen, ausgeworfen hatten, binnen 14 Tagen wieder zuschütten und sohin den vorigen Zustand wieder herstellen lasse. — Die diesfällige Verfügung des Bezirksauschusses stützt sich ausdrücklich auf die durch die vernommenen Gedenkmänner festgestellte Thatsache, dass der längs der herrschaftlichen Waldparcellen sich hinziehende Weg seit mehr als 30 Jahren in derselben Breite bestand und ohne jede Behinderung als öffentlicher Weg benützt wurde, in welcher er sich bis zur Auswerfung des Grabens befand. — Diese Thatsache wird von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde auch durchaus nicht bestritten, sohin stillschweigend zugegeben; sie stützt ihre Beschwerde — abgesehen von der später zu behandelnden Einwendung formeller Natur — auf die Behauptung, dass jene Grundfläche, auf welcher der Graben ausgeworfen wurde, nicht einen Bestandtheil der Wegparcette bilde; dass sie sohin den Graben nur in Ausübung ihres Eigenthumsrechtes auswerfen ließ und die Rechte der Öffentlichkeit an der Wegparcette in keiner Weise verletzt habe.

Ob diese Behauptung thatsächlich auf Richtigkeit beruhe, ist nun allerdings nicht erhoben worden und inso-

ferne bezeichnet die Beschwerdeführerin daher auch das Verfahren als ein mangelhaftes.

Dieser Einwand ist jedoch ein unbegründeter, da die Frage nach den privatrechtlichen Eigentumsverhältnissen überhaupt nicht den Gegenstand der Erhebung und Entscheidung seitens der autonomen Organe zu bilden hatte und für die angefochtene Entscheidung auch von gar keinem Belange ist. — Denn es handelt sich bei derselben nicht um die Feststellung irgend eines Privatrechtsverhältnisses oder um die endgiltige Entscheidung der Frage, ob die in Rede stehende Grundfläche den bürgerlichen Bestandtheil einer im Privatbesitz befindlichen Parcellle oder ein öffentliches Gut bilde; sondern lediglich um eine Verfügung straßenpolizeilicher Natur.

Nach §. 28, Abs. 3 der Gem.-Ordn. für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7, und nach §. 28 des Ges. vom 31. Mai 1866, L. G. Bl. Nr. 41, obliegt der Gemeinde die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen und die Flurenpolizei. — Die Gemeindevertretung und bezw. der Gemeindevorstand, sowie die übergeordneten autonomen Organe sind hienach zweifelsohne verpflichtet und demgemäß auch berechtigt, alles, was den Verkehr auf bestehenden öffentlichen Wegen zu behindern geeignet ist, zu beseitigen und die zur unbehinderten Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs nöthigen Verfügungen zu treffen.

Da nun im vorliegenden Falle durch die gepflogenen Erhebungen, insbesondere auch durch den von einer Abordnung der Bezirksvertretung vorgenommenen Augenschein constatirt erscheint, dass durch die Aufwerfung jenes Grabens auf einer Fläche, welche bisher dem öffentlichen Verkehre unbeanstandet offenstand, der stets geübte Verkehr mit Fuhrwerken sehr erschwert und sogar theilweise gehindert sei, so war es die Pflicht, der zur Ausübung der Straßenpolizei berufenen autonomen Organe, für die sofortige Beseitigung dieses Verkehrshindernisses zu sorgen und den bis dahin factisch bestandenen Zustand wiederherzustellen. — Weiter sind auch die angefochtenen Entscheidungen nicht gegangen und es

kann denselben durchaus nicht die Bedeutung einer Entscheidung über Privatrechtsverhältnisse beigelegt werden.

Ob solche privatrechtliche, insbesondere Eigenthumsansprüche bezüglich der Fläche, welche bisher zum öffentlichen Verkehre, nummehr aber von der Beschwerdeführerin zur Aushebung eines Grabens benützt wurde, bestehen, kann nicht vor den autonomen Organen, sondern nur vor dem ordentlichen Richter ausgetragen werden. — Der Austragung dieser Frage aber kann und darf durch die polizeiliche Verfügung der Gemeindevertretung, mit welcher nichts anderes, als die sofortige Beseitigung eines von der Beschwerdeführerin eigenmächtig geschaffenen, die Änderung des factisch bestehenden Zustandes involvirenden Verkehrs Hindernisses angestrebt wird, in keiner Weise präjudicirt werden, und es waren daher allerdings alle auf die Feststellung der Privatrechtsverhältnisse abzielenden Erhebungen zu unterlassen.

Dass die Beschwerdeführerin zu den von der Gemeindevertretung und von der Bezirksvertretung gepflogenen Erhebungen nicht zugezogen wurde und dass sie sonach keine Gelegenheit erhielt, ihre Einwendungen vorzubringen und nachzuweisen, kann als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht anerkannt werden, da strassenpolizeiliche Verfügungen der autonomen Organe keineswegs an eine vorausgegangene Verhandlung mit den betheiligten Parteien gebunden sind und da überdies der Beschwerdeführerin genügende Gelegenheit geboten war, ihre Einwendungen im Instanzenzuge vorzubringen, von welcher Gelegenheit sie auch thatsächlich umfassenden Gebrauch gemacht hat.

**Erkenntnis vom 30. October 1895 Z. 4704 über die Ausschließung einzelner Cultursgattungen von der Antheilnahme an dem Jagdpachtshillinge einer Ortschaft.**

Der Jagdausschuss der Ortschaft B., welcher die genossenschaftliche Jagdbarkeit dem Besitzer der Domäne F. auf sechs Jahre gegen den jährlichen Pachtzins per 20 fl. in den ersten zwei Pachtjahren und gegen 80 fl. vom dritten Pachtjahre an, nebst schon vom ersten Pachtjahre an

jährlich zu leistenden 88 Mtr. Prügelholz und 56 Mtr. Stochholz aus freier Hand verpachtete, hatte die Vertheilung des obigen Pachtshillinges im Sinne eines beim Gemeindeausschusse unter Zuziehung der Nutticalisten gefassten, der Jagdverpachtung vorausgegangenen Beschlusses (Protokoll vom 16. November 1890) derart vorgenommen, dass obige Pachtshillinge nach Maßgabe des den in B. domicilitirenden Grundbesitzern gehörigen Ackerbodens und der Wiesen zur Vertheilung gebracht wurden, sohin mit Ausschluss der Hutweiden und Wälder. — Über eine vorgebrachte Beschwerde, bezüglich der Vertheilung des Pachtshillinges, hat der Bezirksausschuss F. die Vertheilung des Pachtentgeltes, das ist des Zinses im barem und der in Geld zu rekurirenden Holzprästationen auf den gesammten Grundbesitz der Ortschaft B. angeordnet, welche Entscheidung mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht zu erblicken. Nach §. 22 böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. Bl. Nr. 49, „ist der jährliche Reinertrag (Pachtshilling) des einer Jagdgenossenschaft gehörigen Jagdgebietes an die einzelnen Grundbesitzer der betreffenden Ortschaft nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Grundbesitzes zu vertheilen“. — Diese kategorische Anordnung des Gesetzes, wonach der Jagdpachtshilling auf den gesammten Grundbesitz einer Ortschaft bezüglich des Jagdgebietes ohne Unterschied der einzelnen Cultursgattungen zur Vertheilung gelangen muss, kann durch Beschlüsse des Gemeindeausschusses, bezw. einzelner Grundbesitzer, nicht alterirt werden, und es musste daher der in B. gefasste Beschluss, demgemäß die Wälder und Hutweiden von der Antheilnahme an dem Jagdpachtshillinge ausgeschlossen werden sollten, als mit dem Gesetze im Widerspruche stehend, außer Kraft gesetzt werden.

Wenn die Beschwerde aus der Hebelung des im Protokolle vom 16. November 1890 beschlossenen Vertheilungsmodus, die Aufhebung des ganzen Jagdpachtvertrages intendiert und einen diesbezüglichen Beschwerdepunkt, weil nicht der ganze Pachtshilling im Gelde, sondern auch in Holzprästationen bedungen worden war, formulierte, so ist

darauf zu erinnern, dass im administrativen Verfahren lediglich der im cit. Protokolle vom 16. November 1890 enthaltene Modus der Vertheilung des Jagdpachtstillings den Gegenstand des Streites gebildet hat, die Gültigkeit des Jagdpachtvertrages selbst aber von keiner Seite in Frage gestellt worden war, daher auch die angefochtene Entscheidung bezüglich der Gültigkeit des Jagdpachtvertrages keinen Ausspruch enthält, weswegen auf den im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragenen zweiten Beschwerdepunkt nach §. 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, der V. G. Hof nicht weiter eingehen konnte.

**Erkenntnis vom 7. November 1895 Z. 5195 über die Voraussetzungen für die Annahme des consenslosen Bestandes von Bauobjecten, bezw. für die Gesekmäßigkeit eines Demolierungsauftrages.**

Eine Beschwerde bestreitet die Gesekmäßigkeit der Entscheidung des Landesauschusses, mit welcher unter Behebung des von den Unterinstanzen erteilten Demolierungsauftrages der Beschwerdeführer im Sinne des §. 127 der Bau-Ordg. vom 8. Jänner 1889 angewiesen wurde, um die nachträgliche Consentirung des von ihm bei seinem Hause zugebauten Abortes und einer Mauer einzuschreiten, aus dem Grunde, weil der Beschwerdeführer um die Consentirung dieser Abweichungen von dem ursprünglichen Bauplane bereits seinerzeit im Jahre 1872 angesucht habe, weil ihm diese Abweichung gestattet und der vorgelegte Abänderungsplan genehmigt worden sei, was durch den Collaudierungsconsens vom 18. September 1872, Z. 774, erwiesen werde, und weil er seit dem Jahre 1872 die erwähnten Bauobjecte stets unbeanständet benützt habe. — Die Entscheidung des Landesauschusses ist darauf gestützt, dass die erwähnte Behauptung des Beschwerdeführers von der Consentirung der nachträglichen Abänderungen des ursprünglichen Bauprojectes unerwiesen und unwahr sei.

Diesem der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten Thatbestand konnte aber der V. G. Hof insbe-

sondere in Anbetracht der von der Partei zur ö. m. Verhandlung vorgelegten Bauplane nicht als erwiesen anerkennen. — Schon der Collaudierungsconsens vom 18. September 1872, Z. 774 erwähnt, dass die Collaudierungs-Commission zu überprüfen hatte, ob der vollendete Bau dem Bauplane vom 20. October 1871, Z. 374, entspricht, während der den Acten zuliegende Bauplan die Collaudierungsklausel mit dem Datum 20. August 1871 trägt, so dass aus diesem Angaben des Collaudierungs-Protokolles geschlossen werden muss, dass außer dem letzterwähnten Bauplane vom 20. August 1871 noch ein anderer Bauplan mit dem Datum 20. October 1871 bestanden hat.

Nun hat der Beschwerdeführer mit der Eingabe vom 5. November 1895, Z. 5180, dem V. G. Hofe ein Fragment eines Bauplans vorgelegt, welches eben auch auf den Bau desselben Hauses sich bezieht und ad Nr. 374 die folgende Genehmigungsklausel enthält: Dieser geänderte Bauplan wird mit dem Bemerkten genehmigt, dass dieser Bau nach dem Protokolle vom 20. August 1871, Z. 374, ohne jede Benachtheiligung der Nachbarschaft durchgeführt werden wird. Diese Bewilligungsklausel trägt das Datum: Gemeinbeamt B. 20. October 1871 und ist vom Gemeindevorsteher gefertigt und mit dem Gemeindefiegel versehen. Es ist also erwiesen, dass bei der Ausführung des Hauses der ursprünglich vorgelegte und unterm 20. August 1871 genehmigte Bauplan eine Änderung erfahren hat und dass diese Änderung baubehördlich genehmigt wurde. Durch das Planfragment wird weiter auch ersichtlich gemacht, dass die Abortanlage einen Bestandtheil dieses geänderten Planes gebildet hat.

Ob und inwiefern nun der factisch bestehende Bauzustand mit diesem genehmigten Bauplane vom 20. October 1871 übereinstimmt, kann nach der derzeitigen Actenlage nicht beurtheilt werden; soviel aber erscheint durch diesen neuen im Administrativ-Verfahren nicht vorgekommenen Beleg erwiesen, dass die getroffene Administrativ-Entscheidung auf einen unvollständigen Thatbestande, und zwar darum beruhte, weil ihr Substrat nur den Plan vom 20. August 1871, nicht aber auch jener vom 20. October 1871 gewesen ist.

Nachdem nun unter der Voraussetzung der Übereinstimmung des factischen Bauzustandes mit dem Bauplane vom 20. October 1871 die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmung des §. 127, Abs. 2 der Bau-Ordnung vom Jahre 1889, bezw. des §. 92, Abs. 4 der Bau-Ordnung vom Jahre 1864 nicht gegeben wären, die Unvollständigkeit des Thatbestandes sonach für die Streitfache von Wesenheit ist, so mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

**Erkenntnis vom 8. November 1895 Z. 5216 betreffend Sittierung eines Baues auf Grund constatirter consensusloser Änderungen des Bauprojectes.**

Mit Entscheidung des Landesauschusses wurde in Conformität mit der Entscheidung des Bezirksauschusses die Entscheidung der Baubehörde I. Instanz vom 13. April 1893, Z. 7234, bestätigt und also ausgesprochen, daß das dem Beschwerdeführer inbetreff der Erbauung eines dreistöckigen Gebäudes in Z. ertheilte Bauverbot insoweit nicht behoben werde, als der Bauführer das ohne Consens ausgeführte Souterrain nicht beseitigt haben werde, und zwar insoweit derselbe die Fenster in den Parapetmauern des Souterrains nicht soweit vermauere, daß bloß Fensteröffnungen von 30 Cm. in der Richte bestehen, insoweit diese Öffnungen nicht vergittert werden und insoweit nicht klargelegt sei, daß in diesen Kellerlocalitäten nicht Wohnungen hergerichtet werden.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde zunächst aus dem formalen Grunde bestritten, weil entgegen den Anträgen des Beschwerdeführers eine commissionelle Verhandlung nicht abgehalten und also dem Beschwerdeführer die Möglichkeit nicht geboten wurde, darzutun, daß die gerügten Anstände nicht bestehen. Meritorisch wird gegen die Entscheidung eingewendet, daß dieselbe neue durch den ertheilten Bauconsens nicht gerechtfertigte Bedingungen enthalte, und zwar Bedingungen, welche in keiner Bestimmung der Bauordnung begründet erscheinen.

Der B. G. Hof. fand beide Beschwerdepunkte als haltlos. — Was zunächst die Behauptung der Beschwerde

anbelangt, daß eine Verhandlung mit der Partei nicht stattgefunden habe, so ist diese Behauptung actenwidrig, da laut Bescheid vom 21. Februar 1893, Z. 2232, eine commissionelle Verhandlung am 25. Februar 1893 unter Zuziehung von Sachverständigen und des Beschwerdeführers stattgefunden hat, und weil der Beschwerdeführer selbst in der Eingabe vom 31. März 1893, Z. 7234, über welche der oben bezogene Bescheid der ersten Instanz ergangen ist, die Abhaltung der commissionellen Verhandlung zugesteht.

In der Sache selbst ist zunächst zu constatieren, daß dem Beschwerdeführer schon mit dem Bauconsens vom 24. März 1892, Z. 2642, im Punkte 3 die Bedingung gesetzt worden ist, daß die als Keller bezeichneten Localitäten, welche in den Hofraum situiert sind, weder als Wohnungen noch als Werkstätten hergestellt werden dürfen, und daß weiter sein Bauansuchen vom 19. December 1892, Z. 24603, um nachträgliche Genehmigung der am Bauplan inbetreff der Souterrain- und Kellerlocalitäten vorgenommenen Änderungen mit dem Bescheide der Baubehörde vom 23. Februar 1893, Z. 24603, abgewiesen worden und daß diese Abweisung in Rechtskraft erwachsen ist. Es steht somit außer Frage, daß alle jene Änderungen, welche der Beschwerdeführer bei dem unternommenen Bau im Widerspruch mit dem Consens vom 24. März 1892, Z. 2642, und im Widerspruch mit dem Bescheide vom 23. Februar 1893, Z. 24603, vorgenommen hat, consensuslose Neuerungen sind, welche im Sinne der Bestimmungen des §. 116, Abs. 3 Bau-Ordnung vom 10. April 1886 die Baubehörden ermächtigen, die Fortsetzung der Arbeit zu untersagen und dieses Verbot so lange aufrecht zu erhalten, bis die erhobenen Mängel beseitigt und die Abweichungen nach Maßgabe der Zulässigkeit auf gesetzlichem Wege bewilligt worden sind.

Der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Bescheid der Baubehörde erster Instanz vom 13. April 1893, Z. 7234, enthält keineswegs Änderungen des ursprünglichen Bauconsenses, sondern bezieht nur die Bestimmungen des Bauconsenses insoweit gegenüber den eigenmächtigen Änderungen des Bauführers zur Geltung



zu bringen, als verhindert werden soll, daß die Souterrain- und Kellerlocalitäten zu Wohnungen oder Werkstätten benützt werden könnten, und ist zu Gunsten des Beschwerdeführers insoweit ergangen, als ihm im Sinne des cit. Abf. 3 des §. 116 Bau-Ordnng. vom 10. April 1886 die Bedingungen bekannt gegeben werden, unter welchen die nachträgliche Consentierung der Neuerungen der Baubehörde möglich erscheint.

Aber auch von den dem Beschwerdeführer so gestellten Bedingungen kann mit Grund nicht behauptet werden, daß sie im Widerspruch mit den Bestimmungen der Bauordnung stehen, weil der §. 55 Bau-Ordnng. eine Herstellung von Kellerlocalitäten zu Wohnungszwecken überhaupt untersagt, der §. 54 die Vergütung der Kelleröffnungen anordnet und der §. 57 überhaupt die Anlage von Wohnungen im Souterrain nur ausnahmsweise bei Zutreffen bestimmter Bedingungen, gestattet.

**Erkenntnis vom 13. November 1895 Z. 5309 betreffend die Effectenumsatzsteuer bei dem Umtausche größerer Appoints in kleinere der gleichen Kategorie von Effecten.**

Es handelt sich um die Frage, wie von dem beschwerdeführenden Bank- und Wechselgeschäfte mit Dritten abgeschlossene Geschäfte, welche darin bestehen, daß das erstere ein auf einen höheren Betrag lautendes Wertpapier gegen ein auf einen niederen Betrag lautendes Wertpapier der gleichen Kategorie und Zahlung der Differenz beider Papiere in Bargeld nach dem Coursverthe sammt Zinsen, Stempel und Effectenumsatzsteuer veräußert hat, nach dem Ges. vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, der Steuer zu unterziehen sind. — Die Beschwerdeführer haben derlei Geschäfte als ein einziges Umsatzgeschäft und zwar bezüglich der Hinausgabe des auf den höheren Betrag lautenden Wertpapiers betrachtet und behandelt, während die Finanzverwaltung das Vorhandensein von zwei Umsatzgeschäften annimmt und demgemäß die Besteuerung beansprucht.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen: Bei der zur

Entscheidung stehenden Frage kommen die Bestimmungen des §. 1, Abf. 4 des Ges. vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, und des §. 2, Abf. 2 der Durchführungsverordnung zu demselben vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197, in Betracht, von welchem die erstere verfügt, daß auf den Umtausch von größeren Appoints in kleinere oder umgekehrt die Bestimmungen des Effectenumsatzsteuergesetzes keine Anwendung finden, während die letztere vorschreibt, daß Tauschgeschäfte, womit Effecten gegen Effecten mit oder ohne Aufzählung getauscht werden, als zwei Umsatzgeschäfte zu behandeln sind. — Der Zusammenhang dieser beiden Normen und die Erwägung, daß die Durchführungsverordnung zu einem Gesetze nur solche Bestimmungen treffen kann, welche mit dem Gesetze selbst im Einklange stehen, führt zu nachstehendem, auch dem Wesen der Effectenumsatzsteuer entsprechendem Ergebnisse.

Wertpapiere der gleichen Kategorie und im gleichen Betrage werden — mit Ausnahme der verlosbaren — nicht als verschiedene Sachen angesehen, bilden daher regelmäßig überhaupt nicht den Gegenstand eines Umtausches und bewirken jedenfalls, selbst wenn ein solcher vorgenommen wurde, keine Änderung im Effectenvermögensbestande der Tauschenden. Daraus erklärt sich, daß das Gesetz vom 18. September 1892 diesen Umtausch gar nicht behandelt, sondern im §. 1, Abf. 4, nur den Umtausch von größeren Appoints in kleinere und umgekehrt im Auge hat.

Aber auch diesen letzteren Umtausch erklärt das Gesetz als der Effectenumsatzsteuer nicht unterworfen, offenbar aus dem Grunde, weil auch hiebei, soweit die Tauschobjecte dem Betrage nach sich decken, ein Umsatz von Effecten im eigentlichen Sinne, d. i. mit der Wirkung einer Änderung im Effectenvermögensbestande der Tauschenden nicht herbeigeführt wird.

Anders verhält es sich bei Tauschgeschäften, deren Gegenstand Effecten verschiedener Kategorien bilden, bei welchen also Effecten einer bestimmten Kategorie gegen solche einer anderen Kategorie umgetauscht werden. — Bei solchen Tauschgeschäften findet zweifellos ein Umsatz in dem vorgedachten Sinne auch dann statt, wenn nach der cours-

mäßigen Berechnung eine Baraufzahlung nicht platzgreift, wenn also die verschiedenen Tauschobjecte gleichwertig sind; und es resultiert dieser Umsatz nicht bloß in dem Vermögensstande des einen Tauschcontrahenten, sondern in jenem Beider, daher auch mit Recht in solchen Fällen zwei steuerpflichtige Umsatzgeschäfte angenommen werden.

Hieraus ergibt sich, daß der §. 1, Abs. 4 des Gef. vom 18. September 1892 und der §. 2, Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 10. November 1892 zwei wesentlich verschiedene Fälle behandeln, indem die erstere Gesetzesstelle den Umtausch von Effecten der gleichen Kategorie, die letztere aber den Tausch von Effecten verschiedener Kategorien zum Gegenstande hat und es ist daher die Anwendung der einen Gesetzesbestimmung auf Fälle, welche in der anderen ihre Regelung gefunden haben, ausgeschlossen. Dies umsomehr, als bei entgegengesetzter Auffassung der §. 2, Abs. 2 der bezüglichen Durchführungsverordnung dort, wo es sich um Tauschgeschäfte mit Effecten ohne Aufzahlung handelt, im offenen Widerspruche mit der Anordnung des §. 1, Abs. 4 des Gef. selbst stehen, ja diese letztere geradezu abrogieren würde, welche Annahme offenbar unstatthaft wäre.

Da es sich im vorliegenden Falle um den Umtausch von Effecten der gleichen Kategorie handelt, erscheint somit die Heranziehung des §. 2, Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 10. November 1892 von vorneherein unstatthaft, vielmehr ist auf diesen Umtausch nur §. 1, Abs. 4 des Gef. vom 18. September 1892 zur Anwendung zu bringen. — Diese Gesetzesstelle erklärt aber ganz allgemein und ohne Beschränkung der Effectenumsatzsteuer nicht unterworfen den Umtausch von größeren Appoints in kleinere oder umgekehrt. Bei dieser allgemeinen Fassung des Gesetzes muß die Anwendung dieser Anordnung auch dann platzgreifen, wenn die Summe der Beträge der kleineren Appoints den Betrag der größeren Appoints nicht erreicht und daher zur Ausgleichung der Differenz eine Aufzahlung geleistet wird, jedoch selbstverständlich nur insoweit es sich um den durch die kleineren Appoints dargestellten Betrag handelt, während bezüglich des Mehrbetrages der größeren

Appoints, für welche eben die coursmäßige Aufzahlung geleistet wird, allerdings ein Umsatzgeschäft in dem vorgedachten Sinne vorliegt, aber auch nur eines, welches der Effectenumsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen des Gef. vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, unterworfen ist.

**Erkenntnis vom 21. November 1895 Z. 5445 über Voraussetzungen für die Mautbefreiung der Düngersuhren der Bewohner der Nachbarorte eines Mautortes.**

Es handelt sich um die Frage der Mautpflicht oder der Mautbefreiung der Bewohner der Nachbarorte eines Mautortes und diese Frage findet ihre gesetzliche Lösung in dem letzten Alinea des §. 18, dann im §. 19 des Mautgesetzes vom 26. August 1891, R. G. Bl. Nr. 140. Das letzte Alinea des §. 18 räumt diesen Bewohnern die hier allein in Betracht kommende Mautbefreiung des §. 18, lit. b, für das Zugvieh bei Fuhren mit natürlichem und künstlichem Dünger unter der Voraussetzung ein, daß dieselben zwar nicht im Mautorte oder im Gebiete desselben wohnen, auch nicht daselbst eine Landwirtschaft, ein Gewerbe oder eine andere wirtschaftliche Unternehmung betreiben (in welchen Fällen die Mautbefreiung nach §. 18, lit. b, gegeben wäre), daß sie aber jenseits der Mautstelle des Mautortes eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen und ihrer Bewirtschaftung halber bemüßigt sind, diese Mautstelle zu überschreiten, d. h., daß der Nachbarort, in welchem sie wohnen, von den Grundstücken durch die Mautstelle getrennt ist und daß sie zu diesen Grundstücken im Zwecke der Bewirtschaftung derselben Düngersuhren von ihrem Wohnorte aus unternehmen müssen.

Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Denn die Grundstücke, zu deren Bewirtschaftung der mit den fraglichen Fuhren verführte Dünger verwendet wird, sind von den Wohnorten der Bewohner der Nachbarorte des Mautortes keineswegs durch die Mautstelle getrennt und es handelt sich daher nicht um Düngersuhren, welche von diesen Wohnorten aus zu den Grundstücken unter

Betreten des Mautschranken unternommen werden, vielmehr ist der Fall gerade umgekehrt, indem die Fuhrn von den Wohnorten leer ausgehen, den Mautschranken leer passieren, die Düngerladung erst im Mautorte aufnehmen und als Düngersfuhrn vom Mautorte aus den Mautschranken betreten, um sodin auf die außerhalb des Mautortes gelegenen Grundstücke zu gelangen und es liegt sodin auf der Hand, daß mangels des Zutreffens der gesetzlichen Voraussetzung der Befreiungsgrund des letzten Alincas §. 18 Mautges. für die in Rede stehenden Fuhrn nicht in Anspruch genommen werden kann. — Da nun weiters der §. 19 Mautges. erklärt, daß alle in den §§. 17 und 18 nicht ausdrücklich namhaft gemachten Befreiungen von der Entrichtung der ärarischen Straßenmaut aufgehoben werden, also nur jene Befreiungen anerkennt, welche in den §§. 17 und 18 Mautges. aufgezählt erscheinen und da sonach in betreff der Mautbefreiungen jede Ausdehnung der Anordnungen der §§. 17 und 18 auf die in diesen Gesetzesstellen nicht ausdrücklich namhaft gemachten Fälle durch das Gesetz ausgeschlossen ist, so besteht eine Mautbefreiung für die in Frage stehenden Düngersfuhrn nicht.

**Erkenntnis vom 22. November 1895 Z. 5455 über Jagdpacht-Bedingnisse, welche dahin gehen, daß die Wildschäden vom Jagdpächter zu tragen sind.**

Bei der am 19. December 1893 stattgehabten öffentlichen Licitationsverhandlung wurde eine genossenschaftliche Jagdbarkeit für die Zeit vom 1. Februar 1894 bis 31. Jänner 1900 verpachtet. — Diesen Verpachtungsact hat der Bezirksauschuß über Beschwerde mit dem Erkenntnis vom 12. Februar 1894 aufgehoben, weil der Abs. 4 der diesem Acte zugrunde liegenden Pachtbedingnisse die Entschädigung für die Wildschäden, entgegen der Bestimmung des §. 45 böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. Bl. Nr. 49, dem Jagdpächter auferlegt und hiedurch die Theilnahme an der Verpachtungsverhandlung erschwert, bezw. der bei derselben erzielte niedrige Pachtzins herbeigeführt wurde. Zugleich hat der Bezirksauschuß ange-

ordnet, daß die Verpachtungsbedingnisse mit dem Gesetze in Einklang zu bringen sind und sodann auf Grund derselben eine neue öffentliche Verpachtungsverhandlung vorzunehmen ist. — Allein der böhm. Landesauschuß hat über den Recurs des Jagdauschußes das vorstehende Erkenntnis des Bezirksauschußes mit der nun als gesetzwidrig angefochtene Entscheidung vom 30. Mai 1894 aufgehoben und den Verpachtungsact am 19. December 1893 wieder in Kraft gesetzt, weil die Bestimmung des §. 45 böhm. Jagdges. die Möglichkeit eines anderweitigen Übereinkommens zwischen den Parteien über die Entschädigung der Wildschäden nicht ausschließt.

Der V. G. Hof war des Erachtens, daß der Jagdauschuß als Verwalter der genossenschaftlichen Jagdbarkeit für die Verpachtung selbst Pachtbedingnisse, das ist Bestimmungen des Pachtvertrages, festzustellen berechtigt sei. Das Gesetz hat im §. 45, Abs. 3, dieses Recht des Jagdauschußes ausdrücklich vorgesehen. — Allerdings bestimmt der §. 45, daß den einzelnen Grundbesitzern das Recht auf die Entschädigung für erlittene Jagd- und Wildschäden gegen den Jagdherrn, bezw. gegen die Jagdgenossenschaft gewahrt bleibe, allein aus dieser Bestimmung läßt sich die von der Beschwerde gezogene Schlussfolgerung, daß eine Vereinbarung dahin, daß der Wildschaden vom Jagdpächter zu tragen sei, dem Gesetze widerspreche, nicht ableiten, da die dem einzelnen Grundbesitzer gegenüber gesetzlich aufrecht bestehende Haftung der Jagdgenossenschaft die nähere Feststellung des Verhältnisses zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Jagdpächter in keiner Weise berührt. — Da überdies im Abs. 3 des cit. Paragraphen vom Gesetze ausdrücklich anerkannt wird, daß Entschädigungsansprüche Gegenstand des Übereinkommens der Parteien sein können, vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung die von der Beschwerde vermeinte Gesetzeswidrigkeit nicht zu erkennen.

**Erkenntnis vom 28. November 1895 B. 5582 über Voraussetzungen für die Erwirkung des gewerbebehördlichen Consenses bei beabsichtigten Änderungen einer Betriebsanlage und Tragweite der im ursprünglichen Consense festgestellten Bedingungen.**

Aus Anlass des von einer Fabrik angeführten gewerbebehördlichen Consenses zur Umänderung und Vergrößerung ihrer Farbholz-Extract- und Zerkleinerungs-Fabrikanlagen wurden schon mit den Consensen der Bezirkshauptmannschaft und der Statthalterei die Bedingung festgesetzt, daß der Graben, durch welchen die Abfuhr der Schmutzwässer erfolgt, in einen überwölbten Canal umgewandelt werde oder wenn dies auf Schwierigkeiten stoßen sollte, Abfahrgruben auf einem geeigneten Platze zur Reinigung der Wässer angelegt werden, und daß die Fabrikinhaber für verpflichtet erklärt wurden, alle weiteren Vorkehrungen zu treffen und Einschränkungen zur Ausführung zu bringen, welche die Gewerbebehörde zur Hintanhaltung gerechtfertigter Parteienbeschwerden oder aus Rücksicht des öffentlichen Wohles in Zukunft etwa für nötig erachten sollte.

Die ersterwähnte Consensbedingung wurde mit Entscheidung des Min. des Innern dahin abgeändert, daß die Firma verpflichtet wird, sämtliche Abwässer der Fabrik vor ihrer Einleitung in den Canal, bezw. in den Ortsbach einem gründlichen Reinigungsverfahren zu unterziehen und das betreffende Project der Bezirkshauptmannschaft binnen 6 Wochen vorzulegen.

Die Beschwerde der Firma erachtet nun das in der Sache abgeführte Verfahren für mangelhaft, die Entscheidung selbst aber für gesetzwidrig. — Die Mängel des Verfahrens findet die Beschwerde zunächst darin, daß die angefochtene Entscheidung von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß schon der ursprüngliche gewerbebehördliche Consens für die erwähnte Betriebsanlage unter der Bedingung erteilt worden war, daß die Abwässer der Fabrik einem gründlichen Reinigungsverfahren zu unterziehen seien. Die Richtigkeit dieser Annahme bestritt die Firma aber darum, weil nach der ursprünglichen Concessionsurkunde vom

6. November 1852 die Firma lediglich zur ausgiebigen Reinigung des Rigols, in welchen die Abwässer abgeleitet wurden, verpflichtet gewesen ist und weil diese Concessionsurkunde dadurch, daß sie eine Bestimmung über die Verführung des Schlammes enthält, deutlich zum Ausdruck bringt, daß die Einleitung ungereinigter Fabrikwässer concessioniert worden war. — In Betreff dieses Beschwerdepunktes war der V. G. Hof des Erachtens, daß in eine weitere Untersuchung der Tragweite der von der Firma zugegebenen älteren Concessionsbestimmung einzugehen darum nicht nötig sei, weil es sich im gegebenen Falle um Änderungen in der Betriebsanlage handelt, für welche im Sinne des §. 32 der Gew.-Gef.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die Einholung der gewerbebehördlichen Genehmigung jedenfalls erforderlich gewesen ist, so daß die Ertheilung dieser Genehmigung von der Gewerbebehörde allerdings an neue, der constatirten Sachlage entsprechende Bedingungen geknüpft werden konnte. Also auch dann, wenn der erwähnten Bedingung der Concessionsurkunde von 1852 nur der von der Beschwerdeführerin vindicirte eingeschränkte Sinn zukommen würde, konnte die Gewerbebehörde die Bewilligung zur Änderung der Betriebsanlage an eine Bedingung knüpfen, welche die jedenfalls auch in der ersten Concessionsurkunde beabsichtigten Zwecke der Reinhaltung des Abfuhrgrabens besser sicherstellt.

Einen weiteren Mangel des Verfahrens erblickt die Beschwerde darin, daß bei der commissionellen Verhandlung vom 12. März 1890 Erhebungen über die Ableitung der Wässer überhaupt gepflogen worden sind, ohne daß dieser Gegenstand der Erhebung vorher der Partei bekannt gegeben worden war, und weiter darin, daß keinerlei Untersuchungen darüber vorgenommen wurden, ob und in welchem Grade die Abfallwässer der Fabrik thatsächlich sanitätswidrig sind, und ob und in welchem Grade durch dieselben die präsumirte Verunreinigung des Ortsbaches thatsächlich stattfindet. — Auch diese formalen Beschwerdepunkte konnte der Gerichtshof nicht für begründet erkennen, da einerseits die Erhebung über die Ableitung der Schmutzwässer der Fabrik im zweifellosen Zusammenhang mit der

projectierten Erweiterung der Fabriksanlage gestanden ist und weil weiter in dem Protokoll vom 12. März 1890 sowohl durch das Gutachten des technischen Experten als auch durch jenes des Sanitätsexperten constatirt wurde, daß durch die derzeitige Abfuhr der Schmutzwässer jedenfalls Belästigungen, wenn nicht Gefahren herbeigeführt werden, und schon diese Constatierung im Sinne der Bestimmungen der §§. 25 und 32 der Gew.-Ges.-Nov. das Einschreiten der Gewerbebehörde rechtfertigt.

Der Gerichtshof konnte aber auch den die meritorische Frage betreffenden Beschwerdepunkt nicht für begründet erkennen. — In dieser Beziehung führt die Beschwerde aus, daß ja die Fabriksanlage der Beschwerdeführerin bereits im Jahre 1852 consentirt wurde und daß also Änderungen dieser bereits consentierten Anlage von der Gewerbebehörde über das Maß der durch den ursprünglichen Consens festgestellten Beschränkungen der Anlage nicht aufgetragen werden konnten. — Die Beschwerde übersieht hiebei, daß die angefochtene Entscheidung und die durch sie zum Theil bestätigten Entscheidungen der Unterinstanzen keineswegs Verfügungen enthalten, durch welche der Beschwerdeführerin aufgetragen würde, die vorbestehenden und consentierten Betriebsanrichtungen ihrer gewerblichen Anlagen zu ändern, daß vielmehr die angefochtene Entscheidung sowie auch die unterinstanzlichen Entscheidungen Consense zur Änderung der Betriebsanlage sind und also die in denselben aufgestellten Bedingungen lediglich die Bedeutung haben, daß wenn die Beschwerdeführerin die Änderung der Betriebsanlage in ihrem Interesse findet, sie diese Änderungen unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen durchzuführen ermächtigt wird.

Es kann sich also lediglich nur darum handeln, ob die von der Firma geplanten Umänderungen der Betriebsanlage solche gewesen sind, welche im Sinne des §. 32 Gew.-Ges.-Nov. die Erwirkung des gewerbebehördlichen Consenses voraussetzen — Diese Frage war aber zu bejahen, da nach dem Gesuche der beschwerdeführenden Firma um Bewilligung für die projectierten Anlagen und nach den Ergebnissen der commissionellen Verhandlung vom

12. März 1890 es sich jedenfalls um eine bedeutende Erweiterung des Betriebes gehandelt hat, indem in der Kochstation an Stelle der dort befindlichen drei Bottiche fünf neue Bottiche, ein neuer hölzerner Montejus und ein hölzernes Reservereservoir hergestellt werden sollten. — Nachdem nun nach §. 32 Gew.-Ges.-Nov. bedeutende Erweiterungen des Betriebes gleichzeitig größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen bei jenen gewerblichen Betriebsanlagen, denen solche Nachteile, Gefahren und Belästigungen überhaupt eigen sind, jedenfalls zur Folge haben, so war nach der cit. gesetzlichen Bestimmung die Behörde im Sinne des §. 26 lit. c berechtigt, die nöthigen Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben.

In eine Erörterung über die Nothwendigkeit und Sachlichkeit der von der Gewerbebehörde aufgestellten, von der Firma angefochtenen Consensbedingungen hatte der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des §. 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875 nicht einzugehen

**Erkenntnis vom 5. December 1895 Z. 5733 zur Frage der Beitragsleistung auch anderer Factoren als der Bezirksgemeinden zur Herstellung einer Bezirksstraße; Concurrenzverhandlung; Nachweis des besonderen Interesses an dem Bestande der Concurrenzstraße; Maßstab für die Beitragsleistung.**

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Kosten für den Ausbau des in das Gebiet der Gemeinde D. fallenden Fragmentes der von der M . . . P . . . er Bezirksstraße über P. und R. an die R . . . er Bezirksgrenze führenden Straße auf den Bezirksfond mit 40 Percent, auf den zur Domäne gehörigen, im Gebiete der Gemeinde D. gelegenen Hof mit den erforderlichen Grundstücken mit gleichfalls 40 Percent, und auf die Gemeinde D., bezw. die Steuerträger derselben, mit Ausnahme des genannten Hofes, mit den restlichen 20 Percent aufgetheilt.

Angesichts der gegen diese Entscheidung von dem Besitzer der Domäne zunächst in formaler Beziehung erho-

benen Einwendungen ist der B. G. Hof von nachstehenden Ermägungen ausgegangen: Wie sich aus dem beim Bezirksauschusse am 14. November 1893 aufgenommenen Protokolle ergibt, hat der Vertreter der Domäne sich sowohl in der Richtung, als auch mit der Art der Ausführung des in Rede stehenden Straßenzuges einverstanden erklärt und den durch denselben auch dem Hofe erwachsenden Nutzen ausdrücklich anerkannt, gleichwie dieser Vertreter schon bei Beginn der Verhandlungen über das Straßenbauproject die unentgeltliche Abtretung der erforderlichen Grundstücke in Aussicht gestellt hatte. — Demgemäß erscheint die Behauptung der Beschwerde, daß der Domänen-Vertreter gegen den Straßenbau Verwahrung eingelegt habe, durch die Actenlage widerlegt.

Aber auch die weitere Einwendung der Beschwerde, daß der angefochtenen Entscheidung und bezw. dem mit derselben bestätigten Erkenntnisse der Bezirksvertretung eine mit den Interessenten abgeführte Verhandlung und bezw. Concurrenzermittlung nicht zugrunde lag, erweist sich nicht als zutreffend. — Denn am 14. November 1893 ist beim Bezirksauschusse eine Verhandlung abgeführt worden, welche nur aus dem Grunde anberaumt wurde, weil die Gemeinde D. mit dem Ausschussbeschlusse vom 1. November 1893 den Eintritt in die Concurrenz überhaupt ablehnte, die Domänenirection aber in der an den Bezirksauschuss gerichteten Eingabe vom 12. October 1893 begehrt, daß die Kosten des in das Gebiet der Gemeinde D. fallenden Straßenfragmentes von den Steuerträgern derselben nach dem Maßstabe des directen Steuerguldenes zu bedecken seien, eine Übereinstimmung zwischen der Gemeinde und der Domäne in Absicht auf die Concurrenz also nicht bestand und somit angebahnt werden wollte. — Diese Verhandlung war daher als Concurrenzverhandlung intendiert und ist als solche auch in dem an die Gemeinde einerseits und an die Domäne andererseits vom Bezirksauschusse erlassenen Einladungsschreiben vom 8. November 1893 ausdrücklich bezeichnet worden, woran der Umstand, daß bei dieser Verhandlung das angestrebte Übereinkommen zwischen den beiden

genannten Factoren nicht erzielt wurde, nichts zu ändern vermag.

Auf die gegen die Competenz der oberen autonomen Behörden gerichtete und auf §. 8 des böhm. Straßen-Ges. vom 12. August 1864, R. G. Bl. Nr. 46, gestützte Einwendung der Beschwerde war Nachstehendes zu entgegnen: Der §. 7 cit. Ges. erklärt die Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen allerdings als eine Angelegenheit der Bezirksvertretung; allein der §. 8 räumt der Bezirksvertretung das Recht ein, die Bezirksgemeinden bezüglich der Herstellung der Bezirksstraßen in Concurrenzgruppen einzutheilen oder einen besonderen Kostenauftheilungsmodus, nach dem Grade des Nutzens abgestuft, festzusetzen. — Aus dem Schlusssatze dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich also, daß die Bezirksvertretung, sobald sie von der gleichmäßigen Umlegung der Straßenbaukosten keinen Gebrauch zu machen und auch von der Eintheilung der Bezirksgemeinden in Concurrenzgruppen abzusehen, dagegen aber einen nach dem Grade des Nutzens abgestuften, besonderen Modus der Kostenauftheilung festzusetzen erachtet, auf die alleinige Heranziehung der Bezirksgemeinden zur Concurrenz nicht weiter beschränkt und somit auch nicht weiter behindert ist, andere Factoren, welchen aus dem Straßenbau ein besonderer Nutzen erwächst, nach dem Grade dieses Nutzens zur Beitragsleistung heranzuziehen und dieselben mit den entsprechenden Beitragsquoten zu belasten.

Die eudlich gegen das Meritum der Entscheidung gerichteten Einwendungen, welche darin gipfeln, daß der Domäne bezw. dem Hofe J. durch den Ausbau des Straßenfragmentes im Gebiete der Gemeinde D. überhaupt kein Vortheil, oder doch kein, die Belastung mit einer besonderen Beitragsleistung rechtfertigender Nutzen erwachse, konnte der Gerichtshof, soweit durch sie das Interesse der Domäne an dem Straßenbaue überhaupt in Frage gestellt werden will, in Anbetracht der oben erwähnten Protokollarerklärung des Vertreters der Domäne vom 14. November 1893, insoweit aber diese Einwendungen gegen die Angemessenheit des Beitrages sich richten, darum nicht berücksichtigen, weil die Feststellung des besonderen, nach dem Grade des Nutzens

abgestuften Kostenauftheilungsmodus zu Zwecken der Herstellung einer Bezirksstraße die Administrativbehörden, da §. 8 des Straßen-Ges. über den Maßstab keinerlei Bestimmung trifft, nach freiem Ermeßsen vorzugehen berechtigt sind (§. 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875).

**Erkenntnis vom 5. December 1895 Z. 5732 betreffend das Durchziehen von Dunstschläuchen durch die Gewölbeconstruktionen eines Gebäudes; Kompetenz der Baubehörden.**

Die Beschwerdeführer wurden mit Entscheidung des Landesauschusses verpflichtet, im Sinne der §§. 25 und 26 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886, L. G. Bl. Nr. 40, für Böhlen, die baubehördliche Bewilligung für die bereits durchgeführte Anbringung von Dunstschläuchen in Abortanlagen einzuholen. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzlichkeit dieser Entscheidung zunächst darum, weil die fraglichen Bauherstellungen im Auftrag der Schulbehörden vorgenommen und von diesen auch collaudiert worden sind und weil aus Anlaß der von der Bezirkshauptmannschaft gepflogenen Erhebungen und in der Sache gefällten Entscheidungen schon zum Ausdruck gelangt ist, daß die erwähnten Bauherstellungen nicht als wesentliche Abänderungen anzusehen seien und weil weiter die autonomen Behörden zu einer Entscheidung in der Sache umsoweniger berechtigt waren, als es sich lediglich um die Durchführung des Statthalterei-Erlasses vom 16. Juli 1892 aus Anlaß der Cholera-gefahr gehandelt hat, derlei Sanitätsmaßregeln aber in die Kompetenz der politischen und nicht der Baubehörden fallen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht für begründet. — Aus den Ausführungen der Beschwerde und aus den Administrativacten geht hervor, daß die Dunstschläuche durch ein Gewölbe gezogen wurden, welches die sämtlichen Localitäten im ebenerdigen Tract bedeckt und seine Widerlager in der vorderen und rückwärtigen genügend starken Hauptmauer des ebenerdigen Gebäudes findet. — Schon nach dieser Charakterisierung der vorgenommenen

Herstellung kann es nicht zweifelhaft sein, daß es sich bei derselben um Änderungen gehandelt hat, welche auf die Festigkeit des Gebäudes von Einfluss sein können und welche Veränderungen an Gewölbeconstruktionen bezwecken. — Derlei Herstellungen sind aber nach §. 25 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886 als wesentliche Ausbesserungen oder Abänderungen anzusehen und also nach §. 24 l. c., des vorgängigen baubehördlichen Consenses bedürftig.

An dieser Rechtslage und an der Kompetenz der Baubehörden zum Einschreiten wird dadurch nichts geändert, daß die Vornahme dieser Herstellungen durch Anforderungen der Schul- und Sanitätsbehörden veranlaßt worden ist, da nach den Bestimmungen der §§. 124 und 126 Bau-Ordn. die Handhabung der Vorschriften der Bau-Ordnung selbst der Regel nach den autonomen Organen als Baubehörden überwiesen ist und die ausnahmsweise Kompetenzbestimmung des §. 127 auf den concreten Fall keinerlei Anwendung finden kann.

**Erkenntnis vom 6. December 1895 Z. 5678 betreffend den Verlust der Concession einer Agentie für die Vermittlung von Pfandgeschäften auf Grund nachgewiesener Überschreitung derselben; besondere Vorschriften, welche auf derlei Privatagentien Anwendung finden.**

A. M. ist zufolge des Erlasses der Statthalterei vom 15. September 1879 Inhaber einer Privatagentie für die Vermittlung von Pfandgeschäften beim städtischen Versagante geworden. Die hierauf bezügliche, von dem Stadtmagistrate unter dem 22. September 1879 ausgefertigte Concessionsurkunde enthält unter anderem auch die Bedingung, daß A. M. keinerlei Vorschüsse auf Pfandscheine des städtischen Versagantes erteilen dürfe und daß jede Übertretung der vorgezeichneten oder künftig zu erlassenden Vorschriften bezüglich der Einrichtung und des Betriebes dieser Agentie mit entsprechenden Strafen und auch mit der Concessionsentziehung geahndet werden würde. Diese Concessionsentziehung ist nun in der Erwägung verfügt worden, daß die directe Belehnung von Pfändern sich als eine unbefugte Überschreitung

der dem Beschwerdeführer unter dem 15. September 1879 ertheilten Concession zur Vermittlung von Verfaßgeschäften darstellt und daß derselbe wegen dieser Übertretung bereits zum fünften Male bestraft wurde.

Dieser Thatbestand wird in der Beschwerde ganz ausdrücklich zugestanden, der Beschwerdeführer vermeint jedoch, daß die Concessionsentziehung in keinem Verhältnisse zu dem begangenen geringfügigen Delicte stehe, daß dieselbe den Bestimmungen der Gew.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, widerspreche und eben darum eine Rechtsverletzung begründe.

Dem entgegen konnte sich der B. G. Hof der Erwägung nicht verschließen, daß die dem Beschwerdeführer ertheilte Agentie zu jenen Privatgeschäftsvermittlungen gehört, auf welche nach der Ausnahmsbestimmung des Kundmachungspatentes zur Gew.-Ordn. vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, Abf. V, lit. f, nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern die hiefür bestehenden besonderen Vorschriften Anwendung finden. — Diese Vorschriften sind in den Hofkanzlei-Decreten vom 16. April 1833 und 5. Februar 1847, Prov.-Ges.-Samm. Bd. 61, Nr. 59, bezw. Bd. 75, Nr. 14, dann in dem Staatsmin.-Erlasse vom 28. Februar 1863, Z. 2306, gegeben und ordnen die strengste Überwachung des Institutes der Privatagenten und den Widerruf der Bewilligung bei der ersten Unregelmäßigkeit an, die sich ein Concessionsträger zu Schulden kommen läßt, oder wenn überhaupt nur gegründete Bedenken gegen denselben vorliegen.

Da sich nun der Beschwerdeführer, wie die Administrativacten bezeugen und wie er ja selbst zugestehet, wiederholte Überschreitungen der ihm ertheilten Concession hat zu Schulden kommen lassen, so stellt sich die ausgesprochene Concessionsentziehung als gesetzlich begründet dar.

**Erkenntnis vom 6. December 1895 Z. 5761: ob die Erzeugung von Wurstwaren zu den Befugnissen des Gemischtwarenhandels gehört.**

Der Stadtmagistrat L. hat unter dem 2. December 1893 die heutigen Beschwerdeführer, Gemischtwarenhändler aufgefordert, binnen 8 Tagen bei Vermeidung einer Geldstrafe um die Ertheilung eines Gewerbebescheines für die von ihnen betriebene Erzeugung von Wurstwaren einzukommen. Der hiegegen eingebrachte Recurs wurde von der Statthalterei, in soweit die Recurrenten behaupten, als Gemischtwarenhändler keines besonderen Gewerbebescheines zu bedürfen, a limine abgewiesen, weil der Erlaß des Stadtmagistrates nicht als Entscheidung I. Instanz sondern lediglich als eine Aufforderung zur Erfüllung einer gesetzmäßig obliegenden Pflicht anzusehen sei, daher es Sache des Magistrates sein werde, bei dem Umstande, als die Recurrenten dieser Aufforderung nicht nachzukommen gewillt sind, fallweise zu erheben, ob die erwähnte Pflicht für jeden Einzelnen gegeben sei, und sohin das weitere Amt zu handeln. — Zugleich sprach die Statthalterei über Anregung des Magistrates im Sinne des §. 36 Gew.-Ordn. nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer aus, es seien die Gemischtwarenhändler auf Grund ihres Gewerbebescheines zur Erzeugung von Wurstwaren nicht befugt.

Die Beschwerde richtet sich gegen das den vorausgeführten Erlaß der Statthalterei vollinhaltlich bestätigende Erkenntnis des Min. des Innern vom 5. August 1894 und wird in derselben einerseits die Gesetzmäßigkeit der Abweisung des Recurses a limine, andererseits die Stichhaltigkeit des meritorischen Ausspruches bestritten.

Der B. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Was zunächst die Frage betrifft, ob gegen die Aufforderung des Stadtmagistrates, bei Vermeidung einer Geldstrafe innerhalb einer bestimmten Frist um die Ertheilung eines Gewerbebescheines für die Erzeugung von Wurstwaren einzukommen, das Rechtsmittel des Recurses zulässig sei oder nicht, so glaubte der B. G. Hof diese Frage allerdings im bejahenden Sinne be-



antworten zu müssen, weil die erwähnte Verfügung thatsächlich einen ganz bestimmten Auftrag an die Beschwerdeführer enthielt und im Weigerungsfalle die Anwendung von Coërcitionsmitteln in Aussicht gestellt wurde. Die Abweisung des Recurses a limine war demnach formell nicht gerechtfertigt. — Nachdem aber die Statthalterei gleichzeitig dem Magistrate auftrag, vorläufig erst Erhebungen zu pflegen, sohin fallweise über die Anmeldepflicht der Einzelnen zu erkennen und sodann das weitere Amt zu handeln, so wurde in materieller Richtung durch diese Verfügung jeder Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer vorgebeugt und es erschien dem V. G. Hof aus diesem Grunde der in Rede stehende Mangel des Administrativverfahrens nicht als ein so wesentlicher, um mit einer Aufhebung der Entscheidung nach §. 6 des Ges. vom 22. October 1875 vorgehen zu müssen, und dies umsoweniger, als über den eigentlichen Streitpunkt — den Umfang der Befugnisse der Gemischtwarenereschleißer — die instanzmäßigen Entscheidungen, welche den meritorischen Gegenstand der heutigen Beschwerde bilden, gemäß §. 36 Gew.-Ordn. ordnungsmäßig ergangen sind. In letzterer Beziehung ist Folgendes zu bemerken.

Das Gewerbe eines Gemischtwarenereschleißers fällt zweifellos in die Kategorie der Handelsgewerbe, welche rückfichtlich des Umfangs ihrer Befugnisse nach §. 38 Gew.-Ordn. vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, zu beurtheilen sind. — Nach dieser Gesetzesstelle berechtigt die Anmeldung eines auf bestimmte Waren beschränkten Handelsgewerbes zum Handel mit den betreffenden Waren und darf der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne (§. 1, Nr. 3) die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbezeugnissen nur dann betreiben, wenn er den Vorschriften des §. 14 bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbeentsprochen hat. — Hieraus folgt, daß die Herstellung und Verarbeitung von Gewerbezeugnissen, also im gegebenen Falle die Fabrication von Wurstwaren, nicht zu den Befugnissen der Gemischtwarenhändler gezählt werden kann, mithin der Gewerbebeschein eines Gemischtwarenhändlers an und für sich den Inhaber zur Erzeugung von derlei Waren nicht berechtigt.

**Erkenntnis vom 14. December 1895 Z. 5933 über Zusammenlegung von Jagdgebieten und Erweiterung des gesetzlich zutreffenden Jagdrechtes aus Sicherheitspolizeilichen, bezw. jagdpolizeilichen Rücksichten.**

Der Landesauschuß hat den Beschluß des Bezirksauschusses, womit mehrere, nach Parcellennummern bezeichnete und einen Bestandtheil des zusammenhängenden Bl. . . er genossenschaftlichen Jagdgebietes bildende Grundflächen dem sie zum größten Theile umschließenden eigenberechtigten Jagdgebiete der Domäne zugewiesen wurden, aufgehoben, weil es außer dem im §. 21 des Ges. vom 1. Juni 1866 R. G. Bl. Nr. 49, vorgesehenen Falle einer freiwilligen Zusammenlegung nicht statthaft sei, Grundstücke, welche mit dem zuständigen Jagdgebiete zusammenhängen, einer fremden Jagdbarkeit zuzuweisen. — Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Gutsinhabung verneint nun, daß die angefochtene Entscheidung mit dem §. 5 des Jagdges. im Widerspruche stehe, nach welchem in gewissen Fällen auch eine zwangsweise Zuweisung von Grundflächen zu einem fremden Jagdgebiete und zwar nach §. 23 leg. cit. von amtswegen zu verfügen sei und daß im vorliegenden Falle die Zuweisung der stellenweise nur 20 Meter breiten Grundflächen zu dem theilweise umschließenden fremden Jagdgebiete aus polizeilichen Rücksichten, welche auch bei der Handhabung des Jagdgesetzes zu wahren seien, verfügt werden mußte.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Das bezogene Jagdgesetz stellt in den §§. 2 und 4 die ausnahmslose Regel auf, daß unter der Voraussetzung eines zusammenhängenden Grundcomplexes von 115 Hektaren, im ersten Falle dem Besitzer desselben selbständig, im zweiten Falle der Gesamtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft, unter den im §. 6 bestimmten Bedingungen die Ausübung des Jagdrechtes auf diesen Jagdgebieten zustehe. — Es geht daher nicht an, auf Grund des §. 5 leg. cit. den territorialen Umfang des nach den §§. 2 und 4 festgestellten Jagdgebietes irgendwie zu schmälern, nachdem der §. 5 lediglich Anordnung

trifft rücksichtlich jener, sei es im Besitze der Gesamtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft, sei es im Besitze einzelner Besitzer befindlichen, aber in beiden Fällen das Ausmaß von 115 Hektaren nicht erreichenden Grundstücke und die Ausübung des Jagdrechtes auf denselben regelt. — Nachdem nun, wie nicht bestritten wird, die in Rede stehenden Grundflächen mit dem genossenschaftlichen Jagdgebiete zusammenhängen, so wäre eine Zuweisung derselben zu einem benachbarten Jagdgebiete nur im Falle des §. 21 leg. cit., d. i. im Falle einer freiwilligen Vereinbarung der Interessenten zulässig.

Insoferne sich aber der Beschwerdeführer auf sicherheitspolizeiliche Rücksichten, welche die angestrebte Zuweisung nothwendig machen sollen, beruft, so ist zu bemerken, daß die allerdings auch bei Handhabung des Jagdgesetzes im Auge zu behaltenden sicherheitspolizeilichen Rücksichten die Administrativbehörden wohl zu Verfügungen über die Art der Ausübung der Jagd berechtigt hätten; daß dieselben aber niemals zu einer, dem Gesetze widersprechenden Regelung des Jagdrechtes führen durften und daß insbesondere der Beschwerdeführer kein Recht auf eine Erweiterung seines Jagdgebietes aus Sicherheitsgründen hat.

**Erkenntnis vom 17. December 1895 Z. 5498 über Veranstaltung von Andachtsübungen in einer Privatwohnung als erwerbsteuerpflichtige Unternehmung.**

Nach der allgemeinen, im Eingange des kaiserl. Pat. vom 31. December 1812 aufgestellten Regel unterliegen der mit diesem Patente eingeführten Industrial- oder Erwerbsteuer diejenigen Staatsbürger, welche sich Gewerben, Fabriken und Handelsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen. Nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes kann aber die der Erwerbsteuer unterzogene Beschäftigung des Beschwerdeführers auf Grund des vorliegenden Thatbestandes unter diese allgemeine Regel über die Erwerbsteuerpflicht nicht subsumiert werden.

Der Beschwerdeführer überläßt ein zu seiner Wohnung gehöriges größeres Zimmer im Mietwerte von jährlich

120 bis 144 fl. einer Anzahl von Glaubensgenossen, welche sich an jedem Sabate und an anderen Feiertagen in diesem Zimmer versammeln und daselbst Andachtsübungen abhalten. Außerdem werden vom Beschwerdeführer noch die zu diesem Gottesdienste erforderlichen Gegenstände beigelegt. Für die Benützung des Zimmers und der beigelegten Gegenstände entrichtet jeder der an den Andachtsübungen theilnehmenden Glaubensgenossen einen monatlichen Beitrag von 50 kr., einzelne geben außerdem noch eine freiwillige Spende, Arme bezahlen nichts. — In der Veranstaltung solcher Andachtsübungen kann an sich schon eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung im Sinne der Eingangsbestimmungen des Erwerbsteuer-Pat. nicht gefunden werden. Was aber den vorliegenden speciellen Fall betrifft, so besteht die persönliche Thätigkeit des Beschwerdeführers nach dem Obigen ausschließlich nur in der Überlassung eines Theiles seiner Wohnung und einiger Geräthschaften an mehrere Glaubensgenossen, sowie in der Instandhaltung dieses Theiles seiner Wohnung gegen Einhebung eines Geldebetrages. Hierin kann nur eine Aftervermietung eines Theiles der Wohnung von Seite des Beschwerdeführers an mehrere Glaubensgenossen gefunden werden, in welcher aber, selbst wenn diese Aftervermietung mit der Absicht auf Gewinn vorgenommen würde, eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung im Sinne des Erwerbsteuer-Pat. nicht erblickt werden könnte.

**Erkenntnis vom 20. December 1895 Z. 6106: Das den Eltern eingeräumte Recht zur Änderung des Religionsbekenntnisses ihrer Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht erreicht haben, scheidet dem einzelnen überlebenden Elterntheile nicht zu. — Eine derlei Änderung kann auch durch die Zustimmung des Vormundes nicht herbeigeführt werden.**

Der angefochtenen Entscheidung liegt die Rechtsanschauung zugrunde, daß nach Art. 2 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, das Religionsbekenntnis der aus einer gemischten Ehe entsprossenen Kinder nach dem Tode des einen Elterntheiles nicht geändert werden dürfe,

so lange nicht den Kindern selbst nach vollendetem 14. Lebensjahre die freie Wahl desselben zusteht. — Die Beschwerde dagegen zieht aus dem 4. Absatz des Art. 1 desselben Gesetzes die Folgerung, daß bei gemischten Ehen auch der überlebende Ehegatte berechtigt sei, für Kinder unter 7 Jahren das Religionsbekenntnis zu bestimmen, bezw. zu ändern.

Der W. G. Hof hat sich bei seinem Erkenntnis von folgenden Erwägungen leiten lassen. — Das Gesetz vom 25. Mai 1868 regelt die interconcessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in Beziehung auf das Religionsbekenntnis der Kinder derart, daß im Art. 1 die Vorschriften für die Bestimmung, im Art. 2 die Vorschriften für die Änderung des Religionsbekenntnisses der Kinder festgesetzt werden. — Der Art. 1 ordnet nämlich an, daß eheliche Kinder, deren beide Eltern demselben Religionsbekenntnisse angehören, der Religion der Eltern, uneheliche Kinder der Religion der Mutter zu folgen haben, bei gemischten Ehen aber die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter dann folgen, wenn nicht die Ehegatten durch Vertrag das umgekehrte Verhältnis oder die Zugehörigkeit aller Kinder zum Bekenntnis des Vaters oder zu jenem der Mutter festsetzen. — Nur in dem Falle, wenn keine dieser Vorschriften platzgreift, überläßt der 4. Absatz obigen Artikels die Bestimmung des Religionsbekenntnisses des Kindes demjenigen, welchem das Recht der Erziehung desselben zusteht. — Sowie nun die ersten 3 Absätze des Art. 1 des Ges. vom 25. Mai 1868 nach ihrem Wortlaute offenbar nur von der ersten Bestimmung des Religionsbekenntnisses eines Kindes handeln, so kann sich auch der 4. Abs. dieses selben Artikels nur auf die erste Bestimmung, nicht aber auf die Änderung des Religionsbekenntnisses beziehen. — Dies ergibt sich mit voller Deutlichkeit aus den Eingangsworten des Art. 2 leg. cit., welcher die Vorschriften für die Änderung des Religionsbekenntnisses der Kinder enthält und für die Änderung die nach Maßgabe des Art. 1 erfolgte Bestimmung des Bekenntnisses voraussetzt. — Ueberdies stellt sich der 4. Absatz des Art. 1 als eine subsidiäre Norm nur für

den Fall dar, daß das Religionsbekenntnis eines Kindes nicht nach Maßgabe des Bekenntnisses der Eltern bestimmt werden kann oder (bei gemischten Ehen) nicht von den Eltern bestimmt worden ist, daher diese Gesetzesstelle dann nicht zur Anwendung gelangen kann, wenn das Religionsbekenntnis des einer gemischten Ehe entsprossenen Kindes bereits von den Eltern desselben bestimmt worden ist.

Ergibt sich schon aus der vorstehenden Deduction die Unhaltbarkeit der von der Beschwerde verfochtenen Ansicht, so spricht für die der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte Rechtsanschauung nicht minder deutlich der Art. 2 cit. Ges., in welchem als Regel die Unveränderlichkeit des nach Vorschrift des Art. 1 bestimmten Religionsbekenntnisses der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre festgesetzt wird, zugleich aber auch als Ausnahmen von dieser Regel die Fälle angeführt werden, in welchen eine Änderung des Religionsbekenntnisses der Kinder unter 7 Jahren von den Eltern (bei gemischten Ehen) bestimmt werden kann oder von gesetzswegen eintritt. — Weil aber eben die Bestimmungen dieses Artikels über die Änderung des Religionsbekenntnisses nur Ausnahmefälle von der allgemeinen Regel der Unveränderlichkeit desselben normieren, also Ausnahmsbestimmungen sind, so können dieselben nur soweit gelten, als ihr Wortlaut reicht und hat überall, wo dieser Wortlaut nicht zutrifft, die gesetzliche Regel der Unveränderlichkeit des für ein Kind nach Art. 1 bestimmten Religionsbekenntnisses platzzugreifen.

Eine solche Ausnahmsbestimmung des Art. 2 ist nun jene, welche Eltern, die nach Art. 1 das Religionsbekenntnis ihrer Kinder vertragsmäßig bestimmen können, berechtigt, dasselbe bezüglich der noch nicht 7 Jahre alten Kinder zu ändern. — Nach dieser Bestimmung ist also zu einer solchen Änderung ebenso ein Vertrag der Eltern notwendig, wie zu einer von der gesetzlichen Norm abgehenden ersten Bestimmung des Bekenntnisses der Kinder nach Art. 1 und es läßt sich aus dem den Eltern zustehenden Rechte, das Religionsbekenntnis der Kinder unter 7 Jahren zu ändern, das gleiche Recht für einen der Elternteile nicht ableiten, vielmehr muß aus der strengen zu interpretierenden Ausnahms-

Bestimmung des Art. 2, daß Eltern das Bekenntnis ihrer Kinder unter 7 Jahren vertragsmäßig ändern können, gefolgert werden, daß dann, wenn ein solcher Vertrag wegen mangelnder Übereinstimmung der Eltern nicht zustande kommt oder wegen Ablebens oder Willensunfähigkeit des einen Elternteiles nicht zustande kommen kann, die Regel des Gesetzes zu gelten: daß das Religionsbekenntnis der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre unverändert zu bleiben hat.

Nachdem nun im vorliegenden Falle sämtliche aus der Ehe des Raimund Pfeifer, katholischer Confession, mit Luise Minna Kößler, evangelischer Confession, entsprossenen Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes nach römisch-katholischem Ritus getauft worden sind, somit ein nach Art. 1 des Ges. vom 25. Mai 1868 zwischen den Ehegatten über die Zugehörigkeit sämtlicher Kinder zur katholischen Religion zustande gekommener Vertrag vorausgesetzt werden muß, aber auch, wenn die vertragsmäßige Bestimmung des katholischen Religionsbekenntnisses für sämtliche Kinder nicht stattgefunden hätte, die hier in Frage kommenden Kinder: Raimund geboren am 19. April 1887, Alfred geboren am 18. Jänner 1889 und Karl Bruno geboren am 7. März 1890, für welche von der Beschwerdeführerin nunmehr das evangelische Bekenntnis bestimmt werden will, nach der Regel des Art. 1 leg. cit. der katholischen Religion des Vaters zu folgen hatten, so ist den vorstehenden Ausführungen zufolge die Beschwerdeführerin nach dem Tode ihres Ehegatten für sich nicht berechtigt, das nach der Vorschrift des Gesetzes bestimmte katholische Religionsbekenntnis ihrer benannten Kinder zu ändern und kann die nur durch Vertrag der Eltern zulässige Änderung des Bekenntnisses der Kinder auch durch die Zustimmung des Vormundes derselben nicht herbeigeführt werden, da der Wille des verstorbenen Vaters in dem durch die erwähnte Ausnahmsbestimmung nur den Eltern zugestandenen Rechte der vertragsmäßigen Änderung des Religionsbekenntnisses ihrer noch nicht 7 Jahre alten Kinder durch den Vormund nicht suppliert werden kann.

Hiernach mußte die angefochtene Entscheidung, mit welcher die einverständliche Anzeige der Mutter und des

Vormundes über den Austritt der Kinder aus der katholischen und deren Eintritt in die evangelische Kirche nicht zur Kenntnis genommen und bestimmt wurde, daß die Kinder, bis sie nach vollendetem 14. Lebensjahre aus eigener freier Wahl die Änderung ihres Religionsbekenntnisses vornehmen, als zur katholischen Kirche gehörig zu betrachten seien, dem Gesetze entsprechend erkannt werden.

#### Erkenntnis vom 31. December 1895 Z. 5873 zum Begriffe Pensionsbezug.

Eine Pension ist ein Entgelt für ehemals geleistete Dienste, fließt nicht aus einem Vermögen und kann daher nicht als ein fundiertes Einkommen aufgefaßt werden. — Auch ist der Pensionsfond, aus welchem der Beschwerdeführer sein Einkommen bezieht, wesentlich verschieden von einer Rentenversicherungsanstalt, er ist beschränkt auf die Mitarbeiter an einer bestimmten Unternehmung und erhält Zuschüsse seitens des Dienstgebers, in welcher letzteren die Fürsorge des Dienstgebers für die Zeit der Dienstuntauglichkeit seiner Dienstnehmer zu Tage tritt. — Derartige Bezüge aus dem Pensionsfonde repräsentieren daher keine Rente aus einem Vermögen, da der Percipient ein solches niemals investiert hat, zumal auch die obligatorischen Beiträge aus seinem persönlichen Erwerbe während der Zeit seiner persönlichen Dienstleistung nicht als eine Vermögensinvestition aufgefaßt werden können, daher von einer Verwendung eines Vermögens des Percipienten, sei es im Inlande, sei es im Auslande nicht die Rede sein kann.

Diese Rechtsanschauung findet weiters eine besondere Stütze im §. 4, 2, lit. b des Einkommensteuer-Pat., welche gesetzliche Bestimmung die stehenden Jahresbezüge aus Versorgungsanstalten steuerrechtlich gleich behandelt wissen will, wie das Entgelt für die Arbeitsleistung. — Solche Pensionen, wie der Pensionsbezug des Beschwerdeführers, sind daher nach dem letztcitirten gesetzlichen Wortlaute als Arbeitsentgelt zu betrachten, also das Entgelt eines persönlichen Erwerbes, der seinerzeit gesetzt wurde. — Da nun für die Steuerpflicht des persönlichen Erwerbes in Gemäß-

heit des §. 3 des Einkommensteuer-Pat. lediglich der Wohnort des Percipienten für maßgebend erklärt wird und es dabei weder auf die zeitliche, noch auch auf die territoriale Provenienz der Bezüge aus diesem persönlichen Erwerbe ankommt, so war im gegebenen Falle, wo der Wohnort des Beschwerdeführers im Inlande liegt, die Arbeit, also der persönliche Erwerb des Beschwerdeführers im Auslande initiiert war und der Pensionsbezug im Inlande verzehrt wird, dieser letztere als ein, wenn auch aus dem Auslande, jedoch aus einem persönlichen Erwerbe und nicht aus einem verwendeten Vermögen fließendes Einkommen nach §. 3 des Einkommensteuer-Pat. hierlands zu besteuern.

Verlag von Höfer & Klouček in Prag.

## Die Taschen-Ausgabe

der

# Reichs-Gesetze

für das Kaiserthum Österreich

welche seit dem Jahre 1868 in Geinr. Mercy's Verlag in Prag erschien und nun in den Besitz der unterzeichneten Firma übergegangen ist, bringt in zwanglosen periodischen Heften in folgenden Abtheilungen:

1. **Den genauen und vollständigen Wortlaut des Reichsgesetzblattes** mit erläuternden Materialien (Motiven, Commissionsberichten und erklärenden Anmerkungen) bei wichtigeren Gesetzen. Einer bequemen und raschen Orientirung entspricht der Abdruck bezogener Gesetzesstellen älteren Datums in Form von Anmerkungen bei den laufenden Texten. Das lästige und zeitraubende Nachschlagen an anderen Orten wird dadurch vermieden.
2. **Administrative Verordnungen, Kundmachungen und Erlasse** der einzelnen Ministerien und obersten Behörden, deren Kenntniß für die Interpretation und richtige Anwendung der Gesetze unerlässlich ist. Dieselben sind in den verschiedenen Ressortblättern zerstreut, leicht zu übersehen und nicht immer zugänglich, so daß deren Vereinigung zu einem übersichtlichen Ganzen, wie sie diese Sammlung bietet, überall willkommen sein wird.
3. **Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes** als Grundsätze der staatlichen und autonomen Verwaltungsrechtspflege im Auszuge, mit Hinweglassung von häufig wiederkehrenden bereits mehrmals entschiedenen Streitfällen.

Bei Abschluß eines Jahrganges wird jede der genannten Abtheilungen mit einem

erschöpfenden alphabetischen u. chronologischen Sachregister versehen und außerdem umfangreicheren Gesetzen

**ausführliche alphabetische Special-Register**

beigegeben.

Das Format und die Ausstattung dieser umfassenden Gesetzsammlung, sowie die Anwendung größerer leicht lesbarrer Schrift-

**Su beziehen durch alle Buchhandlungen.**

Verlag von Höfer & Klouček in Prag.

gattungen und der klare deutliche Druck, wird wohl allgemein befriedigen. Für die Bedürfnisse der Praxis ist daher durch vortheilhafte Einrichtung und reichen Inhalt nach Möglichkeit gesorgt.

Der Preis der einzelnen Hefte ist ein mäßiger, dem Umfange angemessener.

Jede Buchhandlung ist in der Lage den Bezug dieser Gesetzsammlung zu vermitteln und einzelne Hefte zur Ansicht vorzulegen.

Bisher sind 255 Bändchen erschienen, welche sich wie folgt vertheilen:

## Oesterreichische Reichsgesetze, Verordnungen und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

|                  | Preis   |                   | Preis    |
|------------------|---------|-------------------|----------|
| 1. Jahrgang 1868 | fl. 2.— | 15. Jahrgang 1882 | fl. 3.50 |
| 2. " 1869        | " 3.—   | 16. " 1883        | " 3.50   |
| 3. " 1870        | " 2.—   | 17. " 1884        | " 3.50   |
| 4. " 1871        | " 2.—   | 18. " 1885        | " 3.—    |
| 5. " 1872        | " 3.—   | 19. " 1886        | " 3.—    |
| 6. " 1873        | " 3.—   | 20. " 1887        | " 3.—    |
| 7. " 1874        | " 4.—   | 21. " 1888        | " 5.—    |
| 8. " 1875        | " 3.—   | 22. " 1889        | " 3.—    |
| 9. " 1876        | " 3.—   | 23. " 1890        | " 3.—    |
| 10. " 1877       | " 3.—   | 24. " 1891        | " 3.—    |
| 11. " 1878       | " 4.—   | 25. " 1892        | " 4.50   |
| 12. " 1879       | " 3.50  | 26. " 1893        | " 3.—    |
| 13. " 1880       | " 3.50  | 27. " 1894        | " 3.60   |
| 14. " 1881       | " 3.50  | 28. " 1895        | " 4.20   |

29. Jahrgang 1896 fl. 5.60

Sämmtliche 29 Jahrgänge zusammen entnommen zum ermäßigten Preise von fl. 45.—

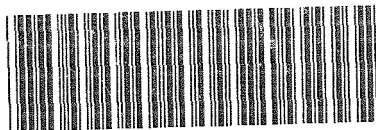
ine zweite, für Böhmen bestimmte Sammlung, „Die Taschen-  
ausgabe der Gesetze für das Königreich Böhmen“ publi-  
cirt nebst Vorstehendem auch die

### Landesgesetze für das Königreich Böhmen,

von welchen bereits nachstehende sechs Bände erschienen sind:

|  | Preis   |
|--|---------|
| 1. Band: Gesetze, Verordnungen zc. vom Jahre 1860—1869 | fl. 3.— |
| 2. " " " " " " 1870—1873                               | 2 50    |
| 3. " " " " " " "                                       | 50      |
| 4. " " " " " " "                                       | —       |
| 5. " " " " " " "                                       | —       |
| 6. " " " " " " "                                       | 50      |

ÜK PrF MU



Bei Abu  
Gebundene  
Sän  
die Anschä

Bu be

3129S27688

et.  
ff  
n.